STADT KALKAR

Flächennutzungsplan - Neuaufstellung

Auswertung der Anregungen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren

A.1
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 13.01.2012 bis zum 02.03.2012

Behördliche Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
1	Stadt Rees	Rees	22.02.2012

Behördliche Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
1	Thyssengas GmbH	Dortmund	13.01.2012
2	LVR - Amt für Denkmalpflege	Pulheim	30.01.2012
3	Straßen NRW	Wesel	06.02.2012
4	Geologischer Dienst NRW	Krefeld	10.02.2012
5	Bezirksregierung Arnsberg	Dortmund	17.02.2012
6	Deichverband Xanten-Kleve	Kleve	21.02.2012
7	Bezirksregierung Düsseldorf, Immissionsschutzbehörde, Höhere Landschaftsbehörde	Düsseldorf	22.02.2012
8	Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland LV NRW	Kleve	22.02.2012
9	LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Bonn	28.02.2012

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
10	Bezirksregierung Düsseldorf, Agrarstruktur, Landeskultur und Landentwicklung	Düsseldorf	02.03.2012
11	Wehrbereichsverwaltung West	Düsseldorf	02.03.2012
12	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer	Duisburg	02.03.2012
13	Handwerkskammer Düsseldorf	Düsseldorf	06.03.2012
14	RWE Spezialservice Strom	Dortmund	12.03.2012
15	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	Duisburg	16.11.2011 07.09.2012
16	Kreisverwaltung Kleve	Kleve	13.03.2012
17	Amprion GmbH	Dortmund	22.03.2012
18	Regionalforstamt Niederrhein	Wesel	02.08.2012

Die Stellungnahmen der Behörden werden seitens der Verwaltung kommentiert und mit einem Beschlussvorschlag versehen.

1 Thyssengas GmbH, Postfach 10 44 51, 44044 Dortmund Schreiben vom 13.01.2012

Von der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (NETG) ist die Thyssengas GmbH für den Bereich von Emmerich – Elten bis Kempen – St. Hubert mit der technischen Leistungsverwaltung und Überwachung beauftragt und wird hier diesbezüglich für die Gasfernleitungen L200/000/000 und L600/000/000 tätig.

Die restlichen Gashochdruckleitungen befinden sich im Eigentum der Thyssengas GmbH. Von der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sind die o.g. Gasfernleitungen betroffen.

Die Gasfernleitungen liegen innerhalb eines grundbuchlich gesicherten Schutzstreifens, in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken, wenn

1. die im Betreff genannten Ferngasleitungen im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt werden,

2. die Erdgashochdruckleitungen bei eventuellen Bau- und Erschließungsmaßahmen berücksichtigt werden,

3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen der Thyssengas GmbH Anwendung findet und

4. die Thyssengas GmbH am weiteren Verfahren beteiligt wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gasfernleitungen wurden bereits in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen und beachtet.

2 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 30.01.2012

Ihr Schreiben vom 13.01.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Nicolet,

die Belange von Denkmalschutz und –pflege sind bei der Neuaufstellung des FNP angemessen zu berücksichtigen (zumindest die Denkmalliste mit der flächenmäßigen Darstellung der Baudenkmäler ist in den FNP aufzunehmen. Die drei Denkmalbereiche und die –noch festzulegenden flächenwirksamen- Einzeldenkmäler sind in der Hauptkarte darzustellen.

Ich bitte Sie, für einen der nächsten, in aller Regel von Herrn Radziszewski vorbereitenden Termine in Kalkar einen fachlichen Austausch vorzusehen.

Mit herzlichen Grüßen

Andreas Stürmer

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Tel. 02234 / 9854 547

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bau- und Bodendenkmäler wurden im Flächennutzungsplan ordnungsgemäß übernommen. Um eine bessere Lesbarkeit der Planzeichnung zu gewährleisten, wurden die Bodendenkmäler nach den frühzeitigen Verfahren deutlicher hervorgehoben.

Bei den Bau- und Bodendenkmälern handelt es sich um nachrichtliche Übernahmen, die der Flächennutzungsplan übernehmen kann, aber nicht muss. Eine Übernahme in die Hauptkarte des FNP ist somit nicht zwingend erforderlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Ein fachlicher Austausch vor Ort in Kalkar ist mit dem Gebietsreferenten des Amtes für Denkmalpfelge erfolgt.

Der Anregung wurde im Rahmen der Planlesbarkeit gefolgt.

3 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel, Schreiben vom 06.02.2012

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau, Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein – Außenstelle Wesel
Postfach 100223 | 46463 Wesel

Stadt Kalkar
Postfach 11 65
47538 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 08. FEB. 2012
BM | 1 | 2 | 3 | GST

Kontakt: Frau George
Telefon: 0281/108-320
Fax: 0211/87565-1172152
E-Mail: bettina.george@strassen.nrw.de
Zeichen: 20401/4.4/FNP neu
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 6.2.2012

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
Ihr Schreiben vom 13.01.2012, Az.: FB 4 61-1-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Ihren Planungen sind die Belange einer Vielzahl der von hier betreuten Bundes- und Landesstraßen betroffen. Die Vielzahl der Berührungspunkte lässt eine kleinteilige Stellungnahme nicht zu. Es wird nachfolgend nur zu besonderen Auffälligkeiten Stellung genommen.

Grundsätzlich sind die anbau- und kreuzungsrechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen sowie die in der Vergangenheit mitgeteilten Auflagen und Bedingungen im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen zu beachten.

Allein durch die Ausweisungen im Flächennutzungsplan entsteht kein Anspruch auf eine neue unmittelbare Erschließung zu einer von hier betreuten Straße oder die Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Zufahrt. Dies ist im gesonderten konkretisierenden Verfahren zu regeln.

Folgende konkrete Hinweise zu einigen geplanten Ausweisungen sind zu beachten:

- Michelsdick – die Realisierung ist nur bei rückwärtiger Erschließung und verkehrsgerechtem Ausbau denkbar. Die vorhandene Anliegerstraße ist für die Aufnahme weiterer Verkehrsmengen nicht geeignet.
- Birkenallee und Kirchstraße – die Erschließung der Erweiterungsflächen zur B67 darf nur im Bereich der festgesetzten Ortsdurchfahrt erfolgen.
- Kehrum – Wohnbaufläche Uedemer Straße und St. Hubertus-Straße: Hinsichtlich des Lärmschutzes weise ich auf die B67 n hin. Die unmittelbare Erschließung zur L174 ist wegen der B67n nicht gesichert.
- Wohnbaufläche Rosenstraße - für die Abwicklung des Mehrverkehrs ist ein verkehrsgerechter Ausbau der Rosenstraße im Einmündungsbereich zur L8 erforderlich.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr. 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel
Schillstr. 46 · 46483 Wesel
Postfach 100223 · 46463 Wesel
Telefon: 0281/108-1

- Kehrum Bahnhof: Die Erschließung ist nicht gesichert. Die östliche Anbindung ist keine uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße, die westliche Straße ist nicht verkehrssicher an die B57 angebunden (Sichtprobleme, Straßenquerschnitt).
- Sondergebiet „Solarforschung" – die Erschließung soll über eine nicht uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße mit nicht ausreichendem Ausbau erfolgen. Dies ist nicht denkbar.

Redaktioneller Hinweis zum Handwerkerhof Talstraße, Seite 58: Es handelt sich um die B57.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Georgi
(Georgi)

2

Stellungnahme der Verwaltung:

Die potenziellen Wohnbauflächen Michelsdick und Uedemer Straße und das Sondergebiet Solarforschung wurden im Rahmen der Öffentlichen Auslegung nicht mehr dargestellt. Die Anregungen ist somit nicht mehr relevant.

Die Wohnbaufläche Uedemer Straße wurde ebenfalls nach der frühzeitigen Beteiligung gestrichen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Hinweise zur Erschließung der neu dargestellten Flächen werden zur Kenntnis genommen und in der Detailplanung beachtet.

Der Anregung zur redaktionellen Korrektur in der Begründung wird gefolgt.

4 Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Krefeld, Schreiben vom 10.02.2012

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb · Postfach 10 07 53 · D-47707 Krefeld

Stadt Kalkar
Der Bürgermeister
Verwaltungsgebäude
Markt 20
47546 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 13. FEB. 2012
BM 1 2 3 GST ST

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon: 02151 897-0
Fax: 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Kto.: 4 005 617
BLZ: 300 500 00

Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 10. Februar 2012

Gesch.-Z.: 31 130/472/2012

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
Ihr Schreiben vom 13. Januar 2012, Zeichen FB 4 61-1-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrer Bitte zur Äußerung bzgl. des erforderlichen Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 (1) BauGB bringe ich folgende Anregungen zur FNP - Neuaufstellung der Stadt Kalkar ein:

Ökologische Ersteinschätzung (Seiten 10 und 11)

Für weitere Aussagen zur Ökologischen Ersteinschätzung rege ich aus Sicht des Grundwasserschutzes nachfolgende weiterführende Betrachtungsweise an:

Bewertung der Grundwasserverschmutzungsgefährdung

Bei der Betrachtung und Bewertung von Böden gemäß der Kartenwerke des Geologischen Dienstes NRW (vgl. Seite 10 und 11 in Ökologischer Ersteinschätzung vom Aug. 2011) weise ich darauf hin, dass die „nicht bewerteten Böden" (ohne Schutzstufen – Angabe) meist eine hohe Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit besitzen, da sie eine geringe Filter- und Pufferwirkung gegen Stoffeinträge haben.

Die hohe Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit ist bei Flächennutzungsplanungen für den Anbau von nachwachsenden bioenergetischen Rohstoffen zu berücksichtigen im Hinblick auf eine mögliche Grundwasserverschmutzungsgefährdung, z. B. bei Gülledüngung auf Maisflächen über hoch anstehendem Grundwasser (vgl. Tab. 2 auf Seite 11).

Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hauptbahnhof mit Buslinie 057, Haltestelle De-Greiff-Straße

Bewertung der Gefährdung des „Braunen Auenbodens"

„Typische Braune Auenboden" wurde im Rahmen des Weltbodentages in Berlin zu dem ***Boden des Jahres 2011*** ernannt[1]. Die Stadt Kalkar besitzt aufgrund ihrer geographischen Lage einen hohen Anteil dieser Auenböden, welche bislang durch Schutzgebietsausweisungen bewahrt wurden. Durch angedachte Aufhebungen von betroffenen Schutzgebietsausweisungen für nachfolgende Versiegelungen und Bodenverdichtungen–Abtrag wird dieser besondere Bodentyp in seinen bodenphysikalischen Eigenschaften unwiderruflich vernichtet: Es gehen nachhaltig wertvolle Puffer- und Filtereigenschaften für den Bodenwasserhaushalt (vgl. Überschwemmungsbereiche) verloren sowie besondere Lebensraumbedingungen für eine standortangepasste Bodenbiodiversität sowie die CO_2–Senke zur Klimaregulation u. a.

Geotope (Ansprechpartner ist Herr Dr. Piecha, Tel: 897 575):

- Die Geotope sind im FNP als Naturdenkmäler gemäß §§ 22 (a) bzw. als Bestandteile von Naturschutzgebieten gemäß §§ 20 (b)LG NRW auszuweisen.

In der Stadt Kalkar sind vier Geotope erfasst (vgl. **Tab. 1 und Abb. 1**): Die Geotope sind im Geotop-Kataster NRW erfasst und als schutzwürdig eingestuft. Das Geotop–Kataster wird gemeinsam vom Geologischen Dienst NRW und der LANUV geführt. Geotope liegen in der Regel im Außenbereich und sind durch die Regelungen des Landschaftsplanes als Naturdenkmale, Naturschutzgebiete oder Teile von Landschaftsschutzgebieten festgesetzt.

Es sollte geklärt werden, ob und inwieweit Geotope von den geplanten Flächenausweisungen betroffen sind. Es ist zu gewährleisten, dass Geotope unbeeinflusst von Eingriffen bleiben.

[1] Boden des Jahres 2011 „Braunen Auenboden"
6. Dez. 2010 ... Die Deutsche Bodenkundliche Gesellschaft (DBG) und der Bundesverband Boden (BVB) haben den „Braunen **Auenboden**" zum Boden des **Jahres 2011 ...**
www.bodenkunde-online.de/.../index.php?...braunenauenboden.

3

Abb. 1: **Lage der Geotope** (graue Schraffur) im Untersuchungsraum der Stadt Kalkar in Vergesellschaftung mit § 62 Biotopen (blaue Schraffur)
Quelle: Geotopkataster Geologischer Dienst NRW
Ansprechpartner Herr Dr. Piecha, Tel: 897 575).
Auszug aus: @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung LANUV NRW

GK-4203-024 Kalflack, Leede, noerdlich Kalkar (7660700)	GK-4203-024 Kalflack, Leede, nördlich Kalkar Schutzstatus: LSG, bestehend Ort: Bedburg-Hau Kalkar
GK-4203-028 Stauchmoraenenwall Monreberg suedlich Kalkar (7660700)	GK-4203-028 Stauchmoraenenwall Monreberg suedlich Kalkar Schutzstatus: LSG, bestehend Ort: Kalkar
GK-4203-029 Leybach „Hohe Ley" suedlich Kalkar bis Marienbaum (7660700)	GK-4203-029 Leybach „Hohe Ley" suedlich Kalkar bis Marienbaum Schutzstatus: LSG, bestehendKD, bestehend Ort: Xanten
GK-4203-034 Leybach „Hohe Ley" suedlich Kalkar bis Marienbaum (7660700)	GK-4203-034 Leybach „Hohe Ley" suedlich Kalkar bis Marienbaum Schutzstatus: LSG, bestehendKD, bestehend Ort: Kalkar

Bodenkartierungen i. M. 1 : 5000
Für den Raum Kalkar liegen mehrere Bodenkartierungen i. M. 1 : 5000 vom Geologischen Dienst NRW vor, welche auf der Suche nach multifunktionalen wertvollen Ausgleichsflächen herangezogen werden können .Dabei können Verzahnungen mit den Flächen des Geotop und Biotopkatasters sowie Wasserschutzgebieten (Reserve) angestrebt werden unter Berücksichtung des Erhalts und der Entwicklung schutzwürdiger Böden.

Tab. 2: Bodenkartierungen i. M. 1 : 5000 vom Geologischen Dienst NRW

Archiv – Nr.	Name	Jahr	P Code	Daten digital
Landwirtschaftliche Kartierungen				
BK 4203-002	Kalkar	1969	**LA 089**	scan
BK 4204-002	Appeldorn mit WSG - Kartierung	1969	LA 009	scan
Naturschutzgebiet				
BG 4203- 006	Wisseler Dünen (= Geotop!)	1995	N9413	scan
BG 4203- 005	Rheinaue Grieth – Entenbusch	1992	NA1002	scan
Forstkartierung				
k.A:	Xanten – Kalkar - Rees	2002	**F9301**	vektor

Ansprechpartner und Bestellung: Herr Sander: Tel.: 02151 – 897 274, mike.sander@gd.nrw.de

Abb. 2: Lage und Verbreitung der GD - Bodenkartierungen i.M. 1 : 5000 im Raum Kalkar

Suchräume und Vorrangflächen für Ausgleichmaßnahmen
Folgende Suchräume können aus Sicht der positiver Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern als Ausgleichflächen empfohlen werden:

1. Flächen über „Braunen Auenböden"
2. Flächen über (Reserve-) Wasserschutzgebieten
3. An Geotopen können flächensparende Ausgleichsmaßnahmen in Form von Pflege – oder Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.
   Es kann eine nachhaltige Verzahnung von Biotop– und Geotop-Katasterflächen sowie mit (Reserve-) Wasserschutzgebieten angestrebt werden bei Förderung der Entwicklung[2] von Boden und Bodenbiodiversität.
4. GD – NRW - Bodenkartierungen i.M. 1 : 5000

Für Fragen stehen wir gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Hantl

Kopie an:

Wolters und Partner
Daruper Str 15
48653 Coesfeld

[2] gemäß BauGB § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB / Bebauungsplan und § 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB /FNP
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft"

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB übernimmt der Flächennutzungsplan Planungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nachrichtlich. Da die Geotope an sich sind bisher nicht gesetzlich geschützt sind, sondern nur als schutzwürdig eingestuft wurden, besteht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein Zwang zur Übernahme. ßerdem wurden sie im aktuellen Landschaftsplan beachtet und als Bestandsteil der Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Dennoch wurden die im Stadtgebiet von Kalkar befindlichen Geotope im Umweltbericht aufgelistet (vgl. S. 23) und eine etwaige Betroffenheit i.S. einer Ausweisung neuer Bauflächen berücksichtigt. Sofern neue Bauflächen davon betroffen sind, wurde dies im Umweltbericht entsprechend dargestellt.

Eine Betroffenheit von Geotopen ist auf der vorliegenden Planungsebene nicht abschließend zu ermitteln, da die baulichen Dimensionen zukünftiger Anlagen nicht feststehen und damit etwaige Eingriffe nicht abschließend beurteilt werden können.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise bzgl. der Geotope werden zur Kenntnis genommen und durch Übernahme in den Umweltbericht berücksichtigt. Der Anregung, die Geotope als Schutzgebiet darzustellen, wird nicht gefolgt.

Die Hinweise bzgl. der Grundwasserverschmutzungsgefährdung und der Gefährdung des braunen Auenbodens werden zur Kenntnis genommen.

Die Vorschläge für Suchräume und Vorrangflächen für Ausgleichsflächen werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits durch Übernahme in den Umweltbericht beachtet.

5 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dortmund, Schreiben vom 17.02.2012

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Kalkar
Markt 20
47546 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 17. FEB. 2012
BM | GSF | ST

61-1-0

Datum: 14. Februar 2012
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.62.1-2012-36
Bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3885
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 13.01.2012-

Sehr geehrter Herr Nicolet,

bergbehördliche Belange sind bezüglich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu Zeit nicht berührt. Anregungen oder Bedenken werden von hier nicht vorgetragen.

Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hamminkeln" und dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Rees", beide im Eigentum des Landes Nordrhein – Westfalen. Außerdem über dem auf Steinkohle und Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Niederrhein", im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitags von
08.30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4002011
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0090 17
BIC: WELADEDD
Umsatzsteuer ID:
DE123678575

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Bergwerksfelder kein Bergbau umgegangen.

In den o. g. genannten Bergwerksfeldern ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.

Ferner liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld „Saxon 1 West". Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die BG INTERNATIONAL LIMITED, 100 Thames Valley Park Drive, Reading, Berkshire, Großbritannien.

Die Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe" innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob" und „Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Peter Schneider)

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

6 Deichverband Xanten-Kleve, Kleve, Schreiben vom 21.02.2012

DEICHVERBAND XANTEN-KLEVE
DER DEICHGRÄF

DVXK
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deichverband Xanten - Kleve • Oranienallee 440 • 47533 Kleve •

Telefon: (0 28 21) 79 99 – 0
Telefax: (0 28 21) 79 99 – 44
Internet: www.dvxk.de
E-Mail: info@dvxk.de

Auskunft erteilt: Herr Noack
E-Mail: volker.noack@dvxk.de
Durchwahl: (0 28 21) 79 99 - 51
Aktenzeichen: 222 No/Me

Stadt Kalkar
Herrn Nicolet
Postfach 11 85
47538 Kalkar

Datum: 21.02.2012

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
Ihr Schreiben vom 13.01.2012 Az.: FB 4 61 -1- 0

Sehr geehrter Herr Nicolet,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kalkar bestehen aus Sicht des Deichverbandes keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte jedoch, nachfolgende Anregungen und Anmerkungen bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Die Plangebiete [W] 2 Michelsdick, [W] 3 Dorfstraße und [W] 4 Fackelkampsweg in der Ortslage Wissel schließen an den ehemaligen Ringdeich Wissel an. Dieser ist jedoch keine Hochwasserschutzanlage mehr. Da auch keine von mir zu unterhaltenden Gewässer betroffen sind, ergeben sich somit keine direkten Berührungspunkte mit meinen Verbandsinteressen.

Die Plangebiete [W] 5a Grabenstraße Nord und 5b Grabenstraße Süd einschl. der Alternativflächen liegen am Leybach im urbanen Bereich der Stadt Kalkar. Der Leybach unterliegt meiner Unterhaltungspflicht. Die regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten erfolgen in der Regel von einem Mähboot aus, werden aber zur Zeit auch von der im Gewässerverlauf rechten Uferseite aus maschinell durchgeführt. Laut Verbandssatzung ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand von mindestens 10,00 m von der Böschungsoberkante einzuhalten. Allerdings sieht die Satzung eine Ausnahmemöglichkeit für im Zusammenhang bebaute Ortsteile vor, wonach der Abstand auf eine Arbeitsstreifenbreite reduziert werden kann. Ich bitte darum, für die Plangebiete bei zukünftigen Planungen einen freien, unbebauten Streifen von mind. 4,00 m ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung und Einfriedungen freizuhalten. Bepflanzungen in diesem Bereich sind mit dem Deichverband abzusprechen.

Der Leybach fällt als berichtspflichtiges Gewässer unter die EG-Wasserrahmenrichtlinie und ist im Umsetzungsfahrplan (UFP) der Kooperation für das Verbandsgebiet des Deichverbandes Xanten–Kleve mit Maßnahmen belegt. Im Bereich der Plangebiete [W] 5a und 5b sieht der UFP eine Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung vor. Hierfür werden aber erst zu einem späteren Zeitpunkt Unterhaltungspläne aufgestellt.

Im süd-westlichen Stadtgebiet liegen die Plangebiete [W] 7a und 7b Vossegattweg, [W] 8 Birkenallee, [W9] Erweiterung Behmenweg, [W] 17 Dammweg und [M] 2 Handwerkerhof. Diese Plangebiete berühren weder ein unterhaltspflichtiges Gewässer noch liegen sie in Deichnähe.

Sparkasse Kleve
Konto-Nr. 5106869 (BLZ 324 500 00)
Volksbank Kleverland
Konto-Nr. 1490010 (BLZ 324 604 22)
Gerichtsstand Kleve

Unmittelbar am Deichfuß des Patersdeiches schließen die Plangebiete [W] 10 Feldhuysenweg und [W] 11 Kirchstraße an. Da es sich beim Patersdeich um einen Teil des aktiven Schlafdeichs handelt, sind hier bei weiteren Planungen die Deichschutzverordnung in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung und die Verbandssatzung unbedingt zu beachten. Der Deichverband ist rechtzeitig in die Planungen mit einzubeziehen.

Die Plangebiete [W] 12 Uedemer Straße, [W] 16 St.-Hubertus-Straße und [M] 1 Kehrum Bahnhof in der Ortslage Kehrum, die Appeldorner Plangebiete [W] 14 Schneppenacker, [W] Steinacker, [W] Leegtaal sowie [W] 15 Rosenstraße im Bereich Niederdorf berühren weder ein unterhaltspflichtiges Gewässer noch liegen sie in Deichnähe. Es ergeben sich somit keine unmittelbaren Berührungspunkte mit meinen Verbandsaufgaben.

Das Plangebiet [G] 2 Industriepark West in Kehrum schließt an die Mittelley (66.51) an. Diese liegt in meiner Unterhaltungspflicht. Die Unterhaltung wird an der Plangebietsgrenze von der im Gewässerverlauf linken Seite ausgeführt. Bei Baumaßnahmen ist die Verbandssatzung des Deichverbandes zu berücksichtigen, die entsprechende Abstände zum Gewässerrand vorschreibt. Die Unterhaltung von der im Gewässerverlauf linken Seite ist auf Dauer sicherzustellen.

Die Fläche des Plangebiets [G] 3 Industriepark Ost einschl. Alternativfläche in Kehrum berühren in nördlicher Richtung den Torfkuhlgraben (66.52). Das Gewässer wird vom Deichverband in Fließrichtung von der linken Seite unterhalten. Hier ist bei weiteren Planungen ein Unterhaltungsstreifen von mindestens 4,0 m Breite vorzusehen, der uneingeschränkt zu Unterhaltungszwecken mit Großgerät befahren werden kann. Des Weiteren verläuft mitten durch das Plangebiet der Vennengraben (66.64), der ebenfalls in meiner Unterhaltungspflicht liegt. Dieser Graben wird vom Nullpunkt bis zum Durchlass am Spazierweg (westliche Plangebietsseite) von der rechten (nördlichen) Gewässerseite maschinell unterhalten. Auch hier ist bei weiteren Planungen ein Unterhaltungsstreifen von mindestens 4,0 m Breite vorzusehen. Hinter dem Durchlass erfolgt die Unterhaltung von einem bestehenden Weg auf der in Gewässerverlauf linken Seite.

Die Sondernutzungsflächen [SO] Bioenergie- und Freizeitpark am Kernwasserwunderland in Hönnepel befinden sich bis auf die Fläche „Hönnepelsche Gemeinheit" am Rande des Banndeichs. Das Plangebiet süd-östlich des Kernwasserwunderlandes erstreckt sich laut Planunterlagen sogar bis in die Deichschutzzone I. Dieser Planung kann ich nicht zustimmen und bitte darum, nur Flächen außerhalb der Deichschutzzone I in die Planungen mit einzubeziehen. Die Vorgaben / Bestimmungen der Deichschutzverordnung sind selbstverständlich auch hier zu beachten.

Generell ist für Deichnahe Plangebiete anzumerken, dass auf eine Bebauung und Nutzung innerhalb der Deichschutzzonen verzichtet werden sollte. In den Schutzzonen I und II ist die Errichtung baulicher Anlagen generell verboten und auch die Bepflanzung und Nutzung sind streng reglementiert.

In Grieth liegt das Plangebiet [W] Grieth Erweiterung Nord in der Deichschutzzone III des Banndeiches. Bei weiteren Planungen sind die Forderungen der Deichschutzverordnung sowie der Verbandssatzung hierfür zu beachten. Das Plangebiet [SO] Fähranleger, bei dem die Ausdehnung für mich nicht genau erkennbar ist betrifft ebenfalls die Deichschutzverordnung und sollte im Vorfeld genauer mit mir abgestimmt werden.

Das Plangebiet [SO] Seeaffine Nutzung (südl. Grieth) schließt an seiner östlichen Grenze einen Teil des Wisselwardergrabens (74.17) ein. Dieser verläuft parallel eines befestigten Weges und wird auch von dort unterhalten. Hier muss der Weg zur Unterhaltung des Grabens weiterhin nutzbar bleiben.

Das weiter südlich gelegene Plangebiet [SO] Seeaffine Nutzung (Ost) hat keine direkten Berührungspunkte mit den unmittelbaren Verbandsarbeiten.

Seite 3 zum Schreiben an Stadt Kalkar vom 21.02.2012

Im Bereich der geplanten Sondernutzungsfläche [SO] Seeaffine (West) liegt ein Teilstück des Ortgrabens (74.21). Bei weiteren Planungen ist auf die Zugänglichkeit für die Unterhaltung zu achten, die hier von dem Rad-/Fußweg parallel zur Straße „Am Wisseler See" erfolgt.

Plangebiet [W] Hönnepel Ost und die Sondernutzungsfläche [SO] Solarforschung bei der Ortslage Hönnepel stehen in keinem direkten Zusammenhang mit den Verbandsaufgaben.

Sämtliche Plangebiete (alternative Suchgebiete) liegen im natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins und werden durch den Banndeich vor Überschwemmungen geschützt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Tepper)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise zur Fläche Michelsdick und Seeaffine Nutzung Nord in Wissel, ist nicht mehr flächennutzungsplanrelevant, da die Flächen nicht mehr dargestellt werden.

Die Anregung zur Fläche Grabenstraße ist gegenstandslos, da die Flächen Grabenstraße im Bereich des Gewässers bereits zurückgenommen wurden

Die Hinweise zum Industriepark werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch gegenstandslos, da die Flächen in der Offenlage aufgrund der Gewerbeflächenpools zurückgenommen wird.

Der Hinweis, im Bereich des Sondergebietes Wunderland, dass generell bauliche Anlagen in Deichschutzzonen verboten sind, ist richtig. Wenn jedoch nachgewiesen wird, dass die Sicherheit der Deiche und der Hochwasserschutz nicht gefährdet sind, kann ggf. eine Befreiung erteilt werden. Dies ist jedoch in der Detailplanung zu regeln.

Die Hinweise zu den Flächen in Grieth und Hönnepel sind gegenstandslos. Das Baugebiet in Grieth ist bereits entwickelt und die Fläche des Fähranlegers sowie die andern Flächen in Hönnepel wurden bereits in der Offenlage nicht mehr dargestellt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden in der Detailplanung beachtet.

7 Bezirksregierung Düsseldorf, Immissionsschutzbehörde, Höhere Landschaftsbehörde, Düsseldorf, Schreiben vom 22.02.2012

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kalkar

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 13.01.2012, Az. FB 4 61-1-0

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.
Hinsichtlich Immissions-schutzes, der Abfall- und Wasserwirtschaft im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt) der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen keine Bedenken gegen die Planung.
Weitere immissionsschutzrechtliche, wasserwirtschaftliche und abfallrechtliche Aspekte sind durch die Untere Umweltbehörde des Kreises Kleve prüfen und bewerten zu lassen.
Hinsichtlich des Landschaft- und Naturschutzes (Dezernat 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Neuaufstellung des FNP der Stadt Kalkar umfasst eine Vielzahl von Änderungsflächen, die in einem deutlichen Umfang in Landschaftsschutzgebieten liegen, die von der Bezirksregierung Düsseldorf verordnet wurden.
Im Rahmen der Umweltprüfung sind diese Schutzgebiete hinsichtlich Landschaftsbild, Erholungseignung, Biotop- und Artenschutz zu untersuchen und zu bewerten. Die Bewertungen sind inhaltlich direkt mit der Höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 51) abzustimmen.

i.A.
Axel Heinzkill

Axel Heinzkill

Dezernat 53 - Immissionsschutz
Bezirksregierung Düsseldorf
Telefon: 0211/ 475-2293
Telefax: 0211/475-2790
mailto: axel.heinzkill@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde bereits auf die verschiedenen Schutzgüter eingegangen und das Konfliktpotenzial bewertet. Auch die Schutzgebiete und ihre Betroffenheit sind in die Bewertung eingeflossen.

Derzeit liegen noch einige Entwicklungsflächen innerhalb eines per Vorordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebiet. Parallel zum Flächennutzungsplan wurde der Landschaftsplan Kalkar neu aufgestellt und befindet sich gerade im Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung. Sobald der Landschaftsplan rechtskrätig ist, liegen die in Rede stehenden Flächen außerhalb von Schutzgebieten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung bzgl. der Umweltprüfung wurde bereits gefolgt

8 Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland LV NRW, Kleve, Schreiben vom 22.02.2012

Stadt Kalkar

– Herrn Nicolet –

Fax 02824/13-234

STADT KALKAR
Eing. 22. FEB. 2012
BM 1 2 GST ST
Antwort
22.02.12

BUND
FREUNDE DER ERDE

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.
- Bevollmächtigter -
Karl-Heinz Burmeister
Heidstrasse 30
47533 KLEVE
Tel/Fax 02821-28790
bund.kleve-og@bund.net

Betr.: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
Ihr Zeichen FB 4 61-1-0 unser Zeichen KLE 34-01.12 BLP

Sehr geehrter Herr Nicolet

Kleve, den 22.2.2012

wir haben mit Interesse die Zusammenfassung der aktuellen Vorhaben der Stadt Kalkar in einem neuen FNP studiert und besitzen mit dieser modernen Wiedergabe eine transparente Planungsübersicht.

Wir vermissen allerdings die kartographische Darstellung der klassischen Schutzgebiete, bei deren Überplanung „die Rote Lampe angeht" - und nicht erst im Text versteckt der lapidare Hinweis erfolgt, dass eine Aufhebung im Naturschutz erforderlich ist – ein Weg in die Sackgasse.
Diese Schludrigkeit wäre mit einer separaten „Konfliktkarte" zu beheben, aus der direkt abzulesen ist, welches Projekt in Tabuflächen hineinragt.

Mit dem neuen FNP können wir keine Bemühungen der Planer feststellen, dem Zerfleddern der Stadt in die Fläche und in die Ortsteile hinein entgegen zu wirken. Dabei werden insbesondere weiträumige Landschaften zerstört.
Bezeichnenderweise beanspruchen die Pläne 8 bis 14 (teils doppelt) Landschaftsschutzgebiete und Gewässerufer (teils aus Abgrabung mit Renaturierungspflicht)- eine Unverfrorenheit und Missachtung höherer Instanzen und Verordnungen, womit der FNP-Entwurf neue Konflikte auslösen wird – spätestens als Einzelprojekt.

Sehr geehrter Herr Nicolet,

wir möchten Ihnen nahelegen, die Projekte nochmal selbstkritisch zu prüfen, bevor eine überarbeitete Version des FNP den TÖB übergeben wird – es steckt noch zu viel Zündstoff im Detail und in den Begehrlichkeiten von Unternehmern.

Mit freundlichen Grüssen

(Burmeister)

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Flächennutzungsplan übernimmt alle Schutzgebiete nachrichtlich. Eine Überlagerung von neuen Bauflächen mit Schutzgebieten ist somit im Plan auf den ersten Blick ersichtlich. Der Hinweis, dass die Konflikte nur im Text erläutert werden, ist somit nicht zutreffend, da diese direkt aus dem Plan abgelesen werden können.

Die weiteren Hinweise sind ebenfalls nicht zutreffend. Dem Einwender scheint nicht klar zu sein, dass es sich bei allen überlagernden Schutzgebieten, um ökologische Belange handelt, die ggf. auf den Prüfstand zu stellen sind, wenn andere Belange höherwertig eingestuft werden und nicht automatisch als Tabu zu betrachten sind.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die unsachlichen Anmerkungen zurückgewiesen.

9 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn, Schreiben vom 28.02.2012

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

LVR Qualität für Menschen

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Kalkar
Herrn Nicolet
Postfach 11 65

47538 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 23. APR. 2013
BM 1 2 3 GB ST

Datum und Zeichen bitte stets angeben

19.04.2013
333.45-63.2/12-001

Frau Marks
Tel 0228 9834-188
Fax 0221 8284-0368
elisabeth.marks@lvr.de

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
hier: Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut im Rahmen der Umweltprüfung / Belange des Bodendenkmalschutzes

Ihr Schreiben vom 13.01.2012 – Az.: FB 4 61-1-0
Mein Schreiben vom 15.01.2013
Telefonat am 31.01.2013

Sehr geehrter Herr Nicolet,

bezüglich der im Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar neu auszuweisenden Flächen sollte nach Ihrer Information zunächst noch ein Abstimmungsgespräch mit der Bezirksregierung Düsseldorf stattfinden. Wir waren deshalb überein gekommen, das Ergebnis abzuwarten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich über den aktuellen Stand der Planungen informieren würden, damit die zuständige Abteilung Prospektion hier im Hause die Begehungen der relevanten Flächen planen kann. Darüber hinaus erbitte ich noch Ihre Mitteilung zu den Flächen SO 8 und G 1, für die im Falle der Weiterführung der Planung zunächst archäologische Sachverhaltsermittlungen durch die Stadt Kalkar zu veranlassen wären. Auf mein Schreiben vom 15.01.2013 darf ich an dieser Stelle verweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Marks

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0007

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADEDD
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

592-001-05.2009

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beteiligungsfrist wurde bereits auf insgesamt 6 Wochen verlängert.

Die Auswirkungen der Planung auf den archäologischen Kulturgüterschutz wurden in den Umweltbericht eingepflegt. In der Planzeichnung sind die Bodendenkmäler bereits nachrichtlich übernommen worden.

Der Belang des Denkmalschutzes ist ein abwägungsbeachtlicher Belang, der in die Abwägung einzustellen ist. Ein festgesetztes Bodendenkmal schließt somit nicht von vornherein eine städtebauliche Nutzung der in Rede stehenden Flächen aus. Die Unterschutzstellung kann jedoch nur hinten angestellt werden, wenn es andere gewichtigere städtebauliche Gründe gibt.

Eine abschließende Bewertung des archäologischen Kulturgutes ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich. Es wäre jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Voraussetzung, dass ggf. geeignete archäologische Untersuchungen durchgeführt werden, um die Auswirkungen auf das Bodendenkmal so gering wie möglich zu halten bzw. eine Bebauungslösung im Detail zu finden, die sowohl das berechtigte Interesse am Kulturgüterschutz als auch dem Interesse an einem kompakten, dem demographischen Wandel angepassten Standortentwicklung gerecht wird.

Die in Rede stehenden Flächen in Kalkar werden im weiteren Verfahren aus kulturhistorischen Gründen sowie fehlenden Bedarfs zurückgenommen. Es wird nur noch eine Bauzeile entang der Grabenstraße dargestellt.

Im Bereich des in Rede stehenden Bodendenkmals in Hönnepel wird keine neue Baufläche dargestellt. Es wird davon ausgegangen, dass hier ein Missverständnis vorliegt.

Abwägungsbeachtlich i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind nur die nach Landesrecht unterschutzgestellten Bodendenkmäler. Eine Ausnahme bildet § 11 DSchG NRW, wonach die Sicherung von Bodendenkmälern bei der Bauleitplanung zu beachten ist. Sicherung bedeutet in diesem Sinne, dass von Planungen Abstand zu nehmen ist, deren Umsetzung den Untergang des Bodendenkmals zur Folge haben kann.

Letztlich ist abzuwägen zwischen den Belangen, die für die Planung sprechen und jenen, die gegen die Planung sprechen. Es ist die Frage zu stellen, inwieweit die Planung die Belange des Denkmalschutzes mit welchem Gewicht berührt.

Eine archäologische Prospektion auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erscheint verfrüht.

Von der räumlichen Ausdehnung der Fundstellen, so sie denn tatsächlich von kulturhistorischem Belang sind, ist nicht zu erwarten, dass auch bei Funden die Bauvorhaben nicht mehr zu realisieren wäre, so dass die Planung zumindest in Teilen immer noch sinnvoll umsetzbar und damit auch erforderlich ist. Wahrscheinlicher ist, dass lediglich eine zeitliche Verzögerung eintritt, um Funde zu bergen. Ein Verhaltenshinweis beim Fund von Bodendenkmälern wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen, er kann auch in die nachfolgenden Genehmigungsverfahren einfließen.

Fraglich ist darüber hinaus, ob die Stadt Kalkar eine Ermittlungspflicht hinsichtlich denkmalpflegerischer Belange trifft. Die Belange des Denkmalschutzes können beim Auffinden von Bodendenkmälern bei den Bauarbeiten noch ausreichend gewahrt werden, eine

Sondierung des Geländes erscheint in Anbetracht der zeitlichen Verzögerung mit dem wirtschaftlichen Schaden (Vorfinanzierung durch die Gemeinde) mit den entstehenden Kosten unverhältnismäßig.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Verfahren beachtet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Teilweise wurden sie bereits beachtet, teilweise erfolgt die Beachtung im nachgeordneten Verfahren.

Den Anregungen wurde bereits teilweise gefolgt.

10 Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 33 ländliche Entwicklung und Bodenordnung, Schreiben vom 02.03.2012

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Kalkar
Postfach 1165
47538 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 08. MRZ 2012
BM GST ST

Datum: 02.03.2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 33.2
bei Antwort bitte angeben

Herr Merten
Zimmer: 264
Telefon:
0211 475-9849
Telefax:
0211 475-9792
ralph.merten@
brd.nrw.de

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange §4 Abs. 1 BauGB
IZ FB 4 61-1-0 vom 13.01.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange der Agrarstruktur, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung nehme ich zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung:

Den dargelegten Planungsprinzipien
- behutsame Entwicklung der Siedlungsbereiche in kleinen Abschnitten (S. 22),
- nur in Verbindung mit vorhandener Infrastruktur (S. 37),
- der angepassten Entwicklung der Innenbereiche (S. 42)

ist zuzustimmen. Die Probleme der tatsächlichen Mobilisierung von Wohnbauflächen (S. 41) sind nachvollziehbar - bei einem Flächentausch sind die agrarstrukturellen Belange zu beachten.

Bzgl. der Potenzialflächen (S. 51 ff) ist anzumerken:
- die Größenordnung der Fläche Birkenallee (1,0ha) ist fehlerhaft?!
- die Überplanung der Fläche Uedemer Straße (0,7ha) wird aus agrarstrukturellen Gründen abgelehnt
- vor einer Überplanung der Flächen Feldhuysenweg (1,5ha), Behmenweg (4,9 ha) sind die agrarstrukturellen Gegebenheiten näher zu untersuchen: diese Flächen sind eher als landwirtschaftliche Flächen zu erhalten als die übrigen Flächen.

Der Gewerbepark Kehrum-Ost (4,1ha) überspringt den Siedlungsrand und liegt isoliert in der Landschaft - die klare Grenze Siedlungs-/Freiraum wird aufgebrochen und ist aus agrarstrukturellen Gründen abzulehnen.

Abschließend zwei Fragen:
1. Ausgleichs- und Ersatzflächen sollen im FNP nicht neu ausgewiesen werden (S. 81). Trifft es zu, dass diese in Bebauungsplänen bereits festgesetzten Flächen für den Fall des Flächentausches ihre Gültigkeit behalten?

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9792
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Mönchengladbach Hbf
verschiedene Buslinien
Haltestelle:
Haltestelle Steppeesstraße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC: WELADEDD

Bezirksregierung Düsseldorf

2. Werden die nicht mobilisierbaren Wohnbauflächen im FNP wieder als Flächen für Land und Forstwirtschaft dargestellt? Kann ich diese erkennen?

Diese Stellungnahme ergeht vorab per mail.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Merten

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fläche Uedemer Straße wird aufgrund der vorherrschenden Immissionsproblematik und aus agrarstrukturellen Gründen zurückgenommen.

Die Flächen Feldhuesenweg und Behrnenweg werden aufgrund des fehlenden Bedarfs im weiteren Verfahren ebenfalls zurückgenommen.

Die Fläche Kehrum Ost wird, aufgrund des virtuellen Gewerbeflächenpools, nicht mehr im Flächennutzungsplan dargestellt. Im Rhamen der Prüfung der Alternativflächen, wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.

Die in Bebauungsplänen bereits festgesetzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen behalten auch nach der Aufhebung von Bebauungsplänen weiterhin ihre Gültigkeit.

Sofern es absehbar ist, dass Flächen nicht mobilisierbar sind und bisher nur im Flächennutzungsplan dargestellt wurden, es also keine rechtskräftige Satzung gibt, werden die Flächen wieder als Freiraum dargestellt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wurden bereits beachtet.

Die Fragen werden positiv und erläuternd beantwortet.

11 Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf, Schreiben vom 02.03.2012

Wehrbereichsverwaltung West
IUW 4 – Az 45 – 03 - 03

Wehrverwaltung
Wir. Dienen. Deutschland.

Bearbeiter: Herr von den Driesch
Telefon: 0211-959-2386
Telefax: 0211-959-2281
E-Mail:

. März 2012

Wehrbereichsverwaltung West • Wilhelm-Raabe-Str. 46 • 40470 Düsseldorf

Stadt Kalkar
Postfach 11 65

47538 Kalkar

Per Mail vorab
info@kalkar.de

Bei Schriftwechsel **unbedingt** angeben:
Ord-Nr.:West1_E_020_12_a

Bauleitplanung;
hier: Neuaufstellung des FNP der Stadt Kalkar

Ihr Schreiben vom 13.01.2012 - Az FB 4 61-1-0

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das o. a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange gegen die Realisierung der o. a. Planung grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - oder Aufbauten wie z. B. Antennenanlagen eine Höhe von 20 m über Grund nicht überschreiten. Sollte dieses der Fall sein, so bitte ich in jedem Einzelfall eine erneute Abstimmung mit mir u. a. als militärische Luftfahrtbehörde durchzuführen.

Bezüglich des Sondergebietes Bioenergie- und Freizeitpark ist Folgendes zu beachten:

1. Gegen die geplante Ausweisung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Sondergebiet Bioenergie- und Freizeitpark bestehen aus militärischer Sicht keine Bedenken.

Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, die Zuständigkeit **nur für die Beurteilung aus luftfahrtrechtlicher und flugbetrieblicher Sicht** zur zivilen Luftfahrtbehörde wechselt.

Sollte dieser Fall eintreten, ist der Vorgang der **Bezirksregierung Düsseldorf**, als der im vorliegenden Fall gem. **§ 14 LuftVG** zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde mit der Bitte zuzuleiten, die notwendige gutachtliche Stellungnahme abzugeben.

Hauptsitz Düsseldorf: Wilhelm-Raabe-Str. 46, 40470 Düsseldorf, www.wbv-west.de
Telefon: Vermittlung 0211/959-0, Telefax 0211/959-2187, Mo/Di/Mi/Do 3221
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale Karlsruhe, BLZ 500 000 00, Konto Nummer 59001020
Außenstelle Wiesbaden: Mühlberg 9, 65189 Wiesbaden
Telefon: Vermittlung 0611/799-0, Telefax 0611/799-1899, Mo/Di/Mi/Do 4224

2

Die zivilen Luftfahrtbehörden treffen ihre Entscheidung auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme des BAFS (Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung), das in diesem Zusammenhang das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr zur Wahrung der militärischen Flugsicherheitsinteressen beteiligt.

2. Unter Bezugnahme auf den Erlass des Ministeriums für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.07.2004 - Az II A 1-901.3/202, an die oberen Bauaufsichtbehörden und den Ergänzungserlass vom 29.03.2005 - Az II A 1-901.3/202 und die vergleichbaren Erlasse des MUNLV NRW vom 21.11.2005 und 28.12.2005 - Az V-2 8001.9.15 Str - an die Bezirksregierungen und Umweltämter bitte ich sicherzustellen, dass ich vor Erteilung eines Vorbescheides / einer Baugenehmigung / einer Genehmigung nach dem BauGB / BImSchG bei jeder konkreten Einzelplanung von Windenergieanlagen unabhängig von der Bauhöhe beteiligt werde.

Die Notwendigkeit meiner Beteiligung beruht einerseits auf meinen Funktionen als Militärische Luftfahrtbehörde, Militärische Schutzbereichbehörde und Träger öffentlicher Belange zur Wahrung der Belange der Landesverteidigung, andererseits auf der Vielfalt der zur Auswahl stehenden Windenergieanlagen, deren Auswirkungen auf die militärischen Interessen im Rahmen eines Bauleitverfahrens nicht umfassend beurteilt werden können.

Mögliche Auflagen (Kennzeichnungen der Windenergieanlagen, Baufertigstellungsanzeigen, usw.) werden im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens geprüft und der Genehmigungsbehörde zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid mitgeteilt.

3. Bei Änderungen hinsichtlich der Fläche bzw. des Ausmaßes des Planungsgebietes ist meine neuerliche Beteiligung erforderlich, damit sich daraus ergebende Einflüsse auf militärische Belange unter den veränderten Gegebenheiten von mir erneut bewertet werden können.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Dr. Rünz

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist eine Aussage zu den geplanten baulichen Anlagen noch nicht möglich. Es erfolgt eine erneute Beteiligung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Hinweise zum SO Bioenergie und Freizeitpark und die Genehmigung von Windkraftanlgen sind nicht mehr relevant, da Fläche mit dem Windkraftanlagen nicht mehr dargestellt wird.

Eine Änderung des Plangebietes kann nicht erfolgen, da der Flächennutzungsplan immer das gesamte Stadtgebiet umfasst. Die Anregung ist gegenstandslos.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

12 Niederrheinische Industrie- und Handelskammer, Duisburg, Schreiben vom 02.03.2012

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

NIEDERRHEINISCHE IHK | POSTFACH 10 15 08 | 47015 DUISBURG

Stadt Kalkar
Postfach 1165
47538 Kalkar

Ihr Zeichen:	FB 461-1-0
Ihre Nachricht vom:	13.01.2012
Ihr Ansprechpartner:	Svenja Krämer
E-Mail:	kraemer @niederrhein.ihk.de
Telefon:	0203 2821-221
Telefax:	0203 285349-221
Unser Zeichen:	II.4/Krä
Datum:	02.03.2012

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar sollen die Weichen für die langfristige räumliche Entwicklung gestellt werden. Aus unserer Sicht kommt dem sowohl qualitativ als auch quantitativ ausreichenden Angebot an Wirtschaftsflächen eine besonders große Bedeutung zu, auch wenn sich der Kreis Kleve aufgrund des Modellprojektes „Virtueller Gewerbeflächenpool für den Kreis Kleve" in einer vergleichsweise „komfortablen" Situation befindet, die es ermöglicht, schnell und unbürokratisch Gewerbeflächen auszuweisen.

Da wir seit Beginn des Prozesses zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes intensiv von der Stadt Kalkar mit einbezogen worden sind, begrüßen wir den Vorentwurf grundsätzlich, möchten aber auf folgende Details hinweisen:

1. Konflikte zwischen Wohnbau- und Gewerbeflächen
Bei der Ausweisung von Wohnbauflächenpotenzialen dürfen keine Nachteile für bereits ansässige Unternehmen entstehen. Diese Unternehmen müssen nicht nur in ihrem Bestand geschützt werden, sondern zusätzlich auch noch räumliche bzw. betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten haben. Konfliktpotenzial besteht nach unserer Einschätzung an folgenden Standorten:

- Wissel: Doristraße (S.52 der Begründung): Hier befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft ein holzverarbeitender Betrieb.
- Wissel: Fackelkampsweg (S.52 der Begründung): Auch hier befindet sich ein holzverarbeitender Betrieb.
- Altkalkar: Vossegattweg West und Ost (S.53 der Begründung): Hier befindet sich eine Gärtnerei in der Nachbarschaft.
- Altkalkar: Birkenallee (S.53 der Begründung): Auch hier können sich Immissionskonflikte mit der vorhandenen Gärtnerei ergeben.
- Altkalkar: Dammweg (S. 54 der Begründung): In der Nachbarschaft liegt östlich der potenziellen Wohnbaufläche ein Gewerbegebiet.

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Postanschrift: Postfach 10 15 08, 47015 Duisburg | Büroanschrift: Mercatorstraße 22/24, 47051 Duisburg
Tel.: 0203 28210 | Fax: 0203 28533 | Internet: www.ihk-niederrhein.de | E-Mail: ihk@niederrhein.ihk.de
Postbank Köln | Konto 188 999-501 | BLZ 370 100 50

1/2

- Kehrum: Uedemer Straße (S. 55 der Begründung): Südlich angrenzend liegt das Industriegebiet Kehrum. Angrenzende Wohn- und Industriegebiete führen mit Sicherheit zu Konflikten. Eine Abwertung der „kostbaren" Industriegebietsfläche muss hier unbedingt vermieden werden.
- Kehrum: St. Hubertus-Straße: Auch hier liegt angrenzend der Gewerbepark.

2. Flächen für Abgrabungen
Bei der Ausweisung der Abgrabungsflächen weisen wir darauf hin, dass im Vorentwurf nicht alle im GEP 99 ausgewiesenen BSAB zeichnerisch dargestellt sind. Im Sinne der Planungssicherheit sollten alle Flächen im neuen Flächennutzungsplan dargestellt werden. Zudem sollte auch der Sondierungsbereich für künftige BSAB abgebildet werden.

Zudem besteht Interesse der Fa. Hülskens GmbH & Co. KG eine Fläche im Bereich Niedermörmter abzugraben und diese Fläche während bzw. nach der Abgrabung attraktiv zu gestalten. Diese Pläne werden bereits seit längerer Zeit verfolgt, auch wenn die Fläche überraschenderweise im GEP 99 nicht als BSAB dargestellt worden ist.

Des Weiteren ist die Firma Hülskens Eigentümerin einer Fläche im Rheinvorland von Niedermörmter, auf der eine Abgrabung mit naturnaher Gestaltung geplant ist. Diese Fläche wurde allerdings nachträglich zum Vogelschutzgebiet erklärt. Wir gehen dort von einer Vereinbarkeit von Abgrabungen und Vogelschutz aus, zumal dort eine naturnahe Gestaltung im Sinne des Vogelschutzes geplant ist, die als Maßnahme zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Vielfalt zugunsten der Vogelschutzgebiete gesehen wird.

Ein weiteres Interesse an einer Abgrabung besteht im Bereich Emmericher Eyland sowohl im Deichvorland als auch im Deichhinterland. Dazu hat die Fa. Hülskens bereits mehrere Gespräche mit der Stadt Kalkar, dem Deichverband Xanten-Kleve sowie den Verantwortlichen für den Hochwasserschutz beim Umweltministerium des Landes NRW geführt, da mit der Abgrabung ein entsprechendes Hochwasserschutzprojekt entwickelt werden könnte. Zudem haben Gespräche der Fa. Hülskens mit Vertretern des Naturschutzes darüber hinaus ergeben, dass die dortigen Flächen insbesondere im Rheinvorland zum Zwecke des Naturschutzes optimiert werden könnten. Aktuell sind bereits erste konzeptionelle Überlegungen entwickelt worden, eine konkrete flächenmäßige Eingrenzung ist zum jetzigen Zeitpunkt allerdings noch nicht möglich.

Diese Flächen sollten im Rahmen der Neuaufstellung des FNP diskutiert und dementsprechend berücksichtigt werden.

Wie bereits im Rahmen der letzten Lenkungsgruppensitzung besprochen, halten wir es für zielführend, auch die Kalkarer Unternehmen über den neuen Flächennutzungsplan zu informieren. Da die Interessen der Unternehmen anders gelagert sind als die der „übrigen" Öffentlichkeit, möchten wir – gerne gemeinsam mit der Stadt Kalkar – eine Informationsveranstaltung ausschließlich für die betroffenen Unternehmen anbieten, sobald der Entwurf des FNP der Öffentlichkeit vorgestellt wird.

Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen natürlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Krämer
Svenja Krämer

2/2

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits heute muss der holzverarbeitende Betrieb in Wissel auf die vorhandene benachbarte Wohnnutzung Rücksicht nehmen. Eine Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung würde hier immissionsrechtlich nichts ändern.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden seitens des Betriebes keine Erweiterungsabsichten geäußert. Sollte dies langfristig das Ziel sein, ist z.B. eine Auslagerung in südlich gelegene Gewerbegebiet Wissel möglich. Der Betrieb sowie die Nachbarschaft werden künftig als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Der Betrieb genießt jedoch an diesem Standort weiterhin Bestandsschutz.

Der Hinweis des Einwenders bzgl. der Immissionskonflikte im Bereich Altkalkar Birkenallee und Vossegattweg sind richtig. Allerdings wurden die Nutzungsumfänge des Betriebes bis heute bereits deutlich reduziert. Die Flächenentwicklung an diesem Standort ist langfristig zu sehen.

Der im Osten angrenzende Bebauungsplan „Auf dem großen Damm" setzt im westlichen Bereich ein eingeschränktes Gewerbegebiet fest. Der Gewerbebetrieb innerhalb der Entwicklungsfläche Dammweg ist bereits in das Gewerbebiet auf dem großen Damm umgesiedelt. Folglich wird dem Immissionsschutz gegenüber der neuen Wohnbaufläche Rechnung getragen.

Der Hinweis des Einwenders bzgl. der Immissionskonflikte in Kehrum (Uedemer Straße / St. Hubertusstraße) ist zutreffend. Die Fläche Uedemer Straße wird im weiteren Verfahren nicht mehr weiter betrachtet. Die Fläche St. Hubertus-Straße wird beibehalten. In der verbindlichen Bauleitplanung ist ggf. durch Gutachten und einschränkende Festsetzungen die Immissionsproblematik zu klären.

Die im Regionalplan dargestellten Agrabungsflächen sind Ziele der Regionalplanung und werden seitens der Stadt Kalkar anerkannt. Im Flächennutzungsplan erfolgt jedoch nur eine bedarfsgerechte Übernahme. Es werden derzeit vorhandene und genehmigte Abgrabungsbereiche nachrichtlich und beantragte Sondierungsbereiche als vermerkt übernomen. Eine weitere Darstellung von Agrabungsfächen würde den Zielen der Regional- und Landesplanung widersprechen und der Flächennutzungsplan wäre nicht genehmigungsfähig.

Die Unternehmer wurden in Form von regelmäßigen Einzelgesprächen in Hönnepel und Wissel durchgeführt

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

13 Handwerkskammer Düsseldorf, Schreiben vom 06.03.2012

06/03/2012 11:34 +49-211-8795344 BAUPL. TECHNIK S. 01/01

DAS HANDWERK

Handwerkskammer Düsseldorf

Stadt Kalkar
Herrn Nicolet
Planen, Bauen-Umwelt
Markt 20
47546 Kalkar

Wirtschaftsförderung
Standortberatung

Unser Zeichen: He-hei
Ansprechpartner: Herr Hermann
Durchwahl: 0211/8795-322
Telefax: 0211/8795-344
e-mail: hermann@hwk-duesseldorf.de
Zimmer: 223
Datum: 6. März 2012

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

hier: Fristverlängerung und Anregung zu einem Erörterungstermin
Ihre Zeichen: FB 4 61-1-0

Sehr geehrter Herr Nicolet,

nach fernmündlicher Rücksprache mit Ihnen bitte ich um Fristverlängerung zur Abgabe einer Stellungnahme. Ich halte es inhaltlich für sinnvoll, zusammen mit Ihnen und der Wirtschaftsförderin aus Ihrem Hause, ggf. auch mit der IHK, die Standortinteressen der ortsansässigen Handwerks-/Gewerbebetriebe in Bezug auf den künftigen Flächennutzungsplan zu erörtern. Eine konkrete Terminsbsprache sollte erfolgen, sobald Frau Jansen aus dem Urlaub zurück ist.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Hermann

Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Postfach 102755
40018 Düsseldorf

Telefon: 0211 8795-0
Telefax: 0211 8795-110
http://www.hwk-duesseldorf.de

Volksbank Düsseldorf Neuss eG
BLZ 301 602 13 / Konto 200 001 176
BIC GENODED1DNE
IBAN DE02 3016 0213 0200 0011 76

Postbank Köln
BLZ 370 100 50 / Konto 6116-500
BIC PBNKDEFF
IBAN DE48 3701 0050 0006 1165 00

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wurde gefolgt und durch regelmäßige Gespräche mit der Handwerkskammer vor Ort befolgt.

14 RWE Spezialservice Strom, Dortmund, Schreiben vom 12.03.2012,

RWE

Stadt Kalkar
Markt 20
47546 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 20. MRZ 2012
BM | GST | ST

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen FB 4 61-1-0
Ihre Nachricht 13.01.2012
Unsere Zeichen WSW-H-LH/1058/Id/79 926/Lw
Name Herr Iding
Telefon 0231 438-5758
Telefax 0231 438-5708
E-Mail martin.iding@rwe.com

Dortmund, 12. März 2012

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

1. **110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Kehrum - Pkt. Vittenhof, Bl. 1058 (Maste 23 [Bl. 2444] bis 9)**
2. **110-kV-Hochspannungsfreileitung Monreberg - Pkt. Kehrum, Bl. 0981 (Umspannanlage Monreberg bis Mast 23 [Bl. 2444])**

Sehr geehrte Damen und Herren,

diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen. Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH.

Im Bereich der Stadt Kalkar verlaufen die im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.

Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.

In der nachstehenden Tabelle haben wir die Gauß-Krüger-Koordinaten der einzelnen Maststandorte aufgelistet:

Bauleitnr.	Mastnr.	X_gemess.	Y_gemess.
1058	1	5731369,158	2522624,779
1058	2	5731242,065	2522971,182
1058	3	5731116,287	2523313,999
1058	4	5730978,817	2523688,852
1058	5	5730852,196	2524034,156
1058	6	5730740,917	2524361,775
1058	7	5730640,923	2524656,338
1058	8	5730540,429	2524952,264
1058	9	5730439,606	2525249,418

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH
Rheinlandstraße 24
44139 Dortmund
T +49(0)231/4 38-0 60
F +49(0)231/4 38-70 60
I www.rwe.com
Geschäftsführung:
Klaus Engelhardt
Winfried Meens
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 16043
Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0830 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE81 4404 0037 0352 0830 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 394

VORWEG GEHEN

id120312.e02 Kalkar Bl. 1058

RWE

Seite 2

Bauleitnr.	Mastnr.	X_gemess.	Y_gemess.
981	1	5732865,232	2520890,800
981	2	5732584,416	2521175,956
981	3	5732305,632	2521458,934
981	4	5732023,033	2521745,933
981	5	5731743,046	2522030,303

Die bestehenden Hochspannungsfreileitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der RWE-Hochspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Im Bereich der Gewerbefläche Alt-Kalkar verläuft die im Betreff unter 2. genannte Hochspannungsfreileitung.

Im Rahmen der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbegebiet Kalkar Ost" sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Gewerbegebiet Kalkar Ost" haben wir mit unserem Schreiben WSW-H-LH/0981/ld/72.219/Lw vom 14.03.2011 zu diesem Planbereich eine Stellungnahme abgegeben. Eine Kopie der v. g. Stellungnahme ist diesem Schreiben beigefügt.

Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes.

Wir haben Ihre Unterlagen über die **RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Regionalzentrum Niederrhein,** erhalten . Bezüglich der weiteren von RWE betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

RWE

Seite 3

Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes sowie für die Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin des Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH

i.V. i.A.

Anlage

Verteiler
BI. 0981
BI 1058

Stellungnahme der Verwaltung:

Die 110-kV-Leitungen sind in den Flächennutzungsplan schon übernommen worden und in der Begründung wird bereits darauf hingewiesen, dass ein Schutzstreifen einzuhalten und was innerhalb dieses Bereiches verboten bzw. zulässig ist.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Anregung wurde gefolgt.

15 Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Duisburg-Rhein, Schreiben vom 16.11.2011 und 07.09.2012

WSV.de
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein
Postfach 17 04 55 · 47184 Duisburg

Stadt Kalkar
Postfach 11 65

47538 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 29. FEB. 2012
BM GST ST

Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein
Königstraße 84
47198 Duisburg

Mein Zeichen
3-213.2/11 II

16. November 2011

Dipl.-Ing. Mohammad Peykan
Telefon +49(0)2066 418 331
Telefax +49(0)2066 418 315

Zentrale 02066 418-111
Telefax 02066 418-315
wsa-duisburg-rhein@wsv.bund.de
www.wsa-duisburg-rhein.wsv.de

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs (1) BauGB im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung werden bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar nicht berührt. Die o. g. Bebauungsgebiete liegen außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Bundeswasserstraße Rhein.

Anmerkung zum Sondergebiet „Fähranleger" (SO 12):

Das Wasser und Schifffahrtsamt (WSA) hat den Bau und den Betrieb des Fähranlegers an der Bundeswasserstraße genehmigt. Änderungen des Fähranlegers in Grieth bedürfen einer Genehmigung des WSA nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz.

Anmerkung zum Sondergebiet „Bioenergie -und Freizeitpark" (SO 8):

Das WSA, ist dann an dem Genehmigungsverfahren zu beteiligen, wenn Windkraftanlagen mit einem geringen Abstand zum Rhein geplant sind. Sie müssen einen Mindestabstand zur Gründstücksgrenze der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung aufweisen. Der Mindestabstand ist in der Regel gleich der gesamten Bauhöhe der Windenergieanlage, gemessen ab der Gründstücksgrenze der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Im Einzelfall kann der Abstand vergrößert werden, wenn eine Beeinträchtigung der Schifffahrt zu erwarten ist, zum Beispiel aufgrund von Eisschlag durch den Stroboskopeffekt (Blend -und Spiegelwirkung) oder wegen Einflüsse auf das Radarbild und auf den Funkverkehr.

Im Auftrag

Peykan

WSV.de
Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein
Postfach 17 04 65 · 47184 Duisburg

Stadtverwaltung Kalkar
Fachbereich 2
– Planen, Bauen, Umwelt –

Markt 20
47545 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 10. SEP. 2012

61 1.0
b Pu

Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Rhein
Königstraße 84
47198 Duisburg

Mein Zeichen
4-231.2-HU2a(805-2)/2

7. September 2012

Tatjana Boos
Telefon 02066-418 361
Telefax 02066-418 397

Zentrale 02066 418-111
Telefax 02066 418-315
wsa-duisburg-rhein@wsv.bund.de
www.wsa-duisburg-rhein.wsv.de

Pa 1

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage unseres Gesprächs am 23.08.12 in Ihrem Hause möchte ich um Berücksichtigung der nachfolgenden Stellungnahme i.S. §4 (1) BauGB zur Neuaufstellung des FNP Stadt Kalkar bitten.

Wie auf o.g. Termin vorgestellt, wurde in 2010 im Rahmen einer Machbarkeitsstudie das Abgrabungsgewässer Niedermörmter als Standort für einen Ruhehafen ausgewählt.

Neben einem weiteren Ruhehafen in Ossenberg stellen diese beiden Standorte die für die Binnenschifffahrt erforderlichen Ruhemöglichkeiten zwischen Emmerich und Duisburg dar.

Die für die spätere Planfeststellung erforderlichen Planungen sind eingeleitet, der Scoping Termin ist für Ende Oktober geplant.

Ich bitte um Berücksichtigung des Standortes Niedermörmter bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung als Wasserfläche (§5 (2) Nr. 7), Zweckbestimmung Ruhehafen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Wietecki)

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Sondergebiet Fähranleger sowie Bioenergie und Freizeitpark (Windenergie) wird nicht mehr dargestellt. Somit sind die Anregungen nicht mehr relevant.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Den weiteren Anregungen wurde bereits gefolgt.

16 Kreisverwaltung Kleve, Schreiben vom 13.03.2012

Kreis Kleve
... mehr als niederrhein

Der Landrat

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 62
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Fachbereich:	Technik
Abteilung:	Bauen und Umwelt
Dienstgebäude:	Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax:	02821 85-700
Ansprechpartner/in:	Frau Gall
Zimmer-Nr.:	E.237
Durchwahl:	02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen:	6.1 – 61.12.02 - 06
Datum:	13.03.2012

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar;

Anfrage der Stadt Kalkar vom 31.01.2012; Az.: FB 461-1-0
Stellungnahme zur landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG

Zu o. g. Planung werden ***folgende*** Hinweise vorgetragen:

Als Untere Landschaftsbehörde:

Allgemeine Hinweise:

- Zu den Darstellungen der Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Sondergebiete sollten grundsätzlich abschließende Eingrünungen vorgesehen werden.

Gewerbeflächen:

- G 2 Gewerbepark Kehrum West:
  Es wird angeregt, die das Gewerbegebiet einfassende Grünfläche nach Westen fortzuführen.

- G 3 Industriepark Ost:
  Die Fläche unterliegt dem Landschaftsschutz. Gegen die Ausweisung bestehen Bedenken. Eine Entwicklungsmöglichkeit ergibt sich aus der Darstellung der Fläche G 2.

Sondergebietsflächen:

- SO Bioenergie- und Freizeitpark:
  Gegen die undifferenzierte Darstellung bestehen Bedenken. Die erforderliche funktionale Trennung sollte sich auch in der Flächendarstellung wiederspiegeln.
  Zur Erweiterung des Freizeitparks in westliche Richtung bestehen, sofern dies auf der Grundlage der bisherigen Abstimmungen erfolgt, keine Bedenken.
  Die übrigen Neuausweisungen überplanen Flächen im Landschaftsschutzgebiet.

- SO Fähranleger:
  Wenn hier laut der Begründung vorrangig die Sicherung von PKW- Stellplätzen das Ziel ist, sollte auch eine entsprechende Darstellung vorgenommen werden. In Übereinstimmung mit

Lieferanschrift	Sprechzeiten	Sparkasse Kleve	Sparkasse Krefeld	Postbank Köln
Kreisverwaltung Kleve	montags bis donnerstags	BLZ 324 500 00, Konto 5 001 658	BLZ 320 500 50, Konto 323 112 144	BLZ 370 100 50, Konto 27917-501
Nassauerallee 15 – 23	von 09:00 bis 16:00 Uhr	BIC: WELADED1KLE	BIC: SPKRDE33	BIC: PBNKDEFF
47533 Kleve	freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr	IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 58	IBAN: DE51 3205 0500 0323 1121 44	IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01

http://www.kreis-kleve.de • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0
Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Train) bis Haltestelle Postamt, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09:00 bis 12:30 Uhr

dem zitierten § 78 WHG sollten die Stellflächen außerhalb des Überschwemmungsbereichs gesucht werden.

- SO Seeaffine Nutzung (südl. Grieth)
  Für diesen Gewässerbereich sieht die Abgrabungsplanung die stille Erholung vor.

- SO Seeaffine Nutzung (Ost):
  Die Stärkung des Tourismusschwerpunkts wird begrüßt. Die weitest mögliche Freihaltung des unbebauten Außenbereichs, der letztlich eine wesentliche Grundlage des niederrheinischen Tourismus ist, sollte jedoch beachtet werden. Hierzu sollte ein Alternativstandort an der L 18, wie es der rechtswirksame FNP vorsieht, bedacht werden. Die hier bestehende LSG Darstellung sollte überprüft werden und kein Hindernis sein. Sofern eine gewässernahe Darstellung in den FNP aufgenommen wird, ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Gewässer eine allgemeine Zugangsmöglichkeit erhalten bleibt bzw. geschaffen wird.

Wohnbauflächen

- W 2 Michelsdick:
  Hier handelt es sich um eine im Rahmen der Abgrabungsplanung (Wisseler See) festgestellte Ausgleichsfläche. Die Offenhaltung dieses Wegebereichs ermöglicht die allgemeine Erlebbarkeit des Freiraums.

Verkehrsflächen:

- B 67 / Anschluss Gewerbepark Kehrum
  Die parallel laufende Verkehrsflächenausweisung führt zu einem vermeidbaren Flächenverbrauch. Hier sollten alternative Erschließungsmöglichkeiten für den Gewerbepark gesucht werden.

- Rückbau der Mühlenstraße
  Hier sollte entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses die Darstellung der Verkehrsfläche entfallen und als Grünfläche dargestellt werden.

Fläche für den Gemeinbedarf

- Bauhof
  Der gesamte Änderungsbereich ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Teile des überplanten Gebietes sind Wald. Es wird angeregt, auch Alternativstandorte in Gewerbegebieten zu prüfen.

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

- Wald
  Es wird angeregt, die um den Rinsenhof in Wissel entstandenen Waldflächen als solche darzustellen.

Sonstige Hinweise:

- Ausgleichsflächen:
  Die zum Bebauungsplan Nr. 056 Golfplatz festgelegten zwei externen Ausgleichsflächen sollten entsprechend dargestellt werden.

- Der Hochwasserschutzdeich sollte den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst dargestellt werden, wie z. B. am „Roten Häuschen".

- Es wird angeregt, die Flutmulde „Reeserschanz" nachrichtlich wiederzugeben.
- Es wird angeregt, städteplanerische Hinweise oder Darstellungen zum Campingplatz auf der Fläche Niedermörmter, Flur 7, Nr. 33 zu machen.
- Symbol –VSG- wird nicht erläutert.

Anhang:

- Die Bodenkarte ist nicht eindeutig zu lesen. Die Legende entspricht nicht in allen Punkten den Darstellungen in der Karte.

Als Untere Wasserbehörde:
Trinkwassergewinnung

Die Darstellung des Wassergewinnungsgebietes für die öffentliche Wasserversorgung „Obermörmter" östlich von Kalkar-Appeldorn ist in dem Vorentwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht aktuell.

Nach Darstellung des Vorentwurfes reicht das dargestellte Gewerbegebiet Kalkar-Appeldorn (Fa. Pfeifer & Langen) nur bis an die Grenze des Wassergewinnungsgebietes.

Nach mir aktuell vorliegendem Stand überlagert das Gewerbegebiet im östlichen Bereich jedoch das Einzugsgebiet des vorhandenen Wassergewinnungsgebietes an dessen westlicher Flanke. Im Rahmen eines Wasserschutzzonenverfahrens würde der Überschneidungsbereich nach jetzigem Kenntnisstand der Wasserschutzzone IIIA zu geordnet.

Gegen einen derartigen Überlappungsbereich des bereits heute genutzten Wassergewinnungsgebietes durch geplante gewerbliche Nutzung bestehen vorsorglich Bedenken.

Wegen dieser Angelegenheit sollte seitens des Planungsträgers Kontakt zur Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Wassergewinnung /Wasserschutz) aufgenommen werden.

Ergänzende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde:
Abwasserbeteiligung

Die Begründung zu der Nummer 8.9.4 (Abwasserbeseitigung) erfordert eine redaktionelle Änderung:

Das Abwasserbeseitigungskonzept ist **sechs** Jahre gültig (siehe Landeswassergesetz).
Zeitliche und inhaltliche Änderungen sind bis zum 31.03. des Jahres zu berichten (siehe Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten).

Als Untere Bodenschutzbehörde:

Gegen Art und Umfang der Veröffentlichung des Altlastenkatasters im Flächennutzungsplan bestehen Bedenken.
Es ist nicht sachgerecht, alle Flächen, unabhängig vom Erkenntnisstand oder der tatsächlichen Gefährdungssituation, in tabellarischer Form zu veröffentlichen. Für viele Flächen besteht lediglich ein Altlastenverdacht, ob tatsächlich schädliche Bodenveränderungen vorhanden sind, ist nicht gesichert. Nach derzeitiger Auslegung des Umweltinformationsgesetzes widerspricht eine Veröffentlichung von Flächen, die lediglich in Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung stehen, ohne vorherige Zustimmung des Grundstückseigentümers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen. Ebenso wird so der ständigen Fortschreibung des Katasters nicht Rechnung getragen und suggeriert, diese Aufstellung sei abschließend.
Vielmehr muss, sofern später Kenntnisse über erhebliche Bodenbelastungen dazu kommen, die der derzeitigen planerischen Ausweisung entgegenstehen, geprüft werden, ob der Flächennutzungsplan geändert werden muss.

Für mehrere Flächen, bei denen schädliche Bodenveränderungen belegt sind, fehlt aber ein Hinweis oder eine Abwägung, warum trotzdem die geplante oder bereits im früheren Flächennutzungsplan dargestellte Nutzung damit vereinbar ist.

Es sollten daher - in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde - die im Kataster verzeichneten Flächen im Hinblick auf ihr Gefährdungspotential und die geplante Nutzung erneut geprüft werden und eine Darstellung im Plan bzw. eine textliche Abwägung überdacht werden.

Im Auftrag

Durchschrift:
Stadtverwaltung Kalkar
z. Hd. Herrn Nicolet
Markt 20
47546 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 14. MRZ 2012
BM | 1 | 2 | GST | ST

zur Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrag

Bonnen

Untere Landschaftsbehörde:

Stellungnahme der Verwaltung:

Da die Flächen des virtuellen Gewerbeflächenpools nicht mehr im Flächennutzungsplan dargestellt werden, ist die Anregung nicht mehr relevant. Bei der Prüfung der Alternativflächen, werden die Hinweise aber beachtet.

Das Sondergebiet wird künftig als freizeitpark und freizeitaffine Nutzung dargestellt. Die Parkplatzfläche mit den Windkraftanlagen entfällt gänzlich.

Im Umweltbericht wurde bereits darauf verwiesen, dass die Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegen und für sie eine Aufhebung des Schutzstatus erforderlich wird. Außerdem ist davon auszugehen, dass der neue Landschaftsplan, der dieses Schutzgebiet bereits zurückgenommen hat, bis zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes Rechtskraft erlangen wird.

Die Sondergebiete Fähranleger und seeaffine Nutzung südlich Grieth sowie die Wohnbaufläche Michelsdick werden nicht mehr dargestellt, so dass die Anregungen nicht mehr relevant sind.

Der Anregung, einen Alternativstandort an der L 18 für das Sondergebiet seeaffine Nutzung darzustellen, wird nicht gefolgt, da es Ziel ist, einen seenahen Standort zur Wassersport- und Freizeitnutzung mit Seezugang darzustellen. Dennoch wird die in Rede stehende Fläche wieder in den Flächennutzungsplan mit der Zweckbestimmung Wochenend- und Ferienhausgebiet aufgenommen.

Bei der geplanten parallel verlaufenden Straße zum Gewerbegebiet handelt es sich hier um eine Bundesstraße. Die Planungshoheit liegt beim Bund und bedarf eines Planfeststellungsverfahrens. Der Flächennutzungsplan kann die Trassenführung nicht beeinflussen, sondern ist gehalten die Trasse nachrichtlich zu übernehmen. Bei der in Rede stehenden geplanten Erschließungsstraße handelt es sich um einen Entwurf des zuständigen Ministeriums, der mit der Stadt Kalkar abgestimmt ist.

Die ehemalige Mühlenstraße wird künftig in Teilen als Wasser- und Grünfläche dargestellt.

Die Fläche nördlich der Kläranlage in Kalkar wird seit Jahren bereits vom Bauhof der Stadt Kalkar, ausschließlich als Lagerfläche, genutzt. Alternativflächen wurden seitens der Stadt geprüft. Innerhalb vorhandener Gewerbegebiete im Stadtteil Altkalkar / Kalkar stehen aufgrund fehlender Reserven, keine Flächen zur Verfügung. Die Fläche wird im weiteren Verfahren auf die konkrete Nutzung beschränkt. Die Grünbereiche zwischen Lagerplatz und Entsorgungsfläche werden künftig als Grünfläche dargestellt. Der Hinweis, dass die gesamte Fläche als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist, ist nicht mehr relevant, da der zur Genehmigung vorliegende Landschaftsplan diese Fläche nicht mehr als Landschaftschutzgebiet festsetzt.

Den Anregungen den Rinsenhof in Wissel als Waldfläche und die Ausgleichsflächen im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 056 darzustellen sowie die Flutmulde "Reeserschanz" nachrichtlich zu übernehmen, wurde gefolgt.

Die Deichverlegung ist bereits umgesetzt und im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen worden.

Eine Darstellung des Campingplatzes auf der Fläche Niedermörmter, Flur 7, Nr. 33 als Sondergebiet würde der landesplanerischen Zielsetzung, an diesem Standort langfristig ein BASB-Gebiet zu entwickeln, widersprechen.

Die Bodenkarte im Anhang wird in einer besseren Qualität beigefügt. Die Legende wird angepasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

Den Anregungen wurde teilweise gefolgt.

Untere Wasserbehörde:

Stellungnahme der Verwaltung:

Das geplante WSG Obermörmter überlagert in seiner jetzigen Abgrenzung eine Gewerbliche Baufläche, für die es einen rechtskräftigen Bebauungsplan gibt. Da derzeit die Wasserentnahme Obermörmter seitens der Bezirksregierung noch geprüft wird, wird die Darstellung der Gewerblichen Baufläche nicht in Frage gestellt. Sobald das WSG festgesetzt ist, müssen ggf. im Baugenehmigungsverfahren im Bereich der Gewerblichen Baufläche Auflagen erfüllt werden. Eine Kontaktaufnahme mit der Bezirksregierung Düsseldorf Dez. 54 hat stattgefunden, mit dem Ergebnis, dass die überlagernde Darstellung zunächst beibehalten wird.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung, den Sachverhalt zu prüfen, wurde gefolgt.

Die Hinweise zur Abwasserbeseitigung wurden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Untere Bodenhschutzbehörde:

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Altlasten (Verdachtsflächen) werden im weiteren Verfahren nicht mehr im Anhang aufgelistet. Es erfolgt lediglich ein Hinweis in der Begründung, dass bei konkreten Bauvorhaben bzgl. der Altlastensituation Informationen bei der Unteren Bodenschutzbehörde einzuholen sind.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Anregung wird gefolgt.

17 Amprion GmbH, Dortmund, Schreiben vom 22.03.2012

amprion

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Kalkar
Postfach 1165
47538 Kalkar

STADT KALKAR
16. APR. 2012
BM 1 2 3 POST ST

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen	FB 461-1-0
Ihre Nachricht	13.01.2012
Unsere Zeichen	B-L/Lim/60.168
Name	Frau Limper
Telefon	+49 231-4385757
Telefax	+49 231-4385749
E-Mail	Christine.Limper@amprion.net

Seite 1 von 2

22. März 2012

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde verläuft durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar unsere

- 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Pfalzdorf - Wesel/Niederrhein, Bl. 2444

Die Leitungsführung entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht bzw. Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Die im Plan genannte Kurzbezeichnung Bl. (= Bauleitnummer) hat Amprion interne Bedeutung.

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen:

- Die bestehenden Hochspannungsfreileitung ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.
- In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 438-03
F +49 231 438-4188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr.: DE 8157 61 356

120322 FNP Stadt Kalkar

amprion

Seite 2 von 2

- Bäume und Sträucher dürfen die Leitung nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch so weit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

- Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Hochstspannungsfreileitung sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie eine separate Stellungnahme der RWE Deutschland AG.

Diese Stellungnahme betrifft nur die oberirdisch verlaufenden 110-/220-kV-Höchspannungsfreileitung der Amprion GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

Anlage
Übersicht
Bl.2444 (Lageplan Blatt 4-9)

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Anregung wurde, durch die Übernahme der Leitung in den FNP, gefolgt.

18 Regionalforstamt Niederrhein, Wesel, Schreiben vom 02.08.2012

Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel

☐ Telefax
☒ Kurzmitteilung

Regionalforstamt Niederrhein • Moltkestraße 8 • 46483 Wesel

Stadt Kalkar
FB 4 61-1-0
Herrn Nicolet
Postfach 1165
47538 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 06. AUG. 2012
BM | 1 | 2 | 3 | GST | ST

Datum:	02.08.2012
Ihr Aktenzeichen/ Ihre Nachricht:	FB 461-1-0
an Fax-Nr.	
von Fax-Nr.	(0281) 33832-85
Mein Aktenzeichen/ Meine Nachricht:	310-11-07.100
Telefon:	(0281) 33832-34
Mobil	0171 587 01 22
Sachbearbeiter	Herr FOAR G. Thomas

Seitenzahl einschl. dieser Seite:

Betreff: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
Stellungnahme der Forstbehörde

☐ Die gewünschten Unterlagen gehen Ihnen zu.

Mit der Bitte um

☒ Kenntnisnahme	☐ und Verbleib	☐ Prüfung
☐ weitere Veranlassung	☐ Weiterleitung an:	☐ Rückgabe
☐ Stellungnahme bis	☐ Mitteilung des Sachstandes	☐ Teilnahme
☐ telefonische Rücksprache	☐	

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Nicolet,

als Ergänzung zu meiner mündlichen Stellungnahme übersende ich Ihnen – wie besprochen – die Darstellung der zusätzlichen Waldflächen als Aufstellung und als Karte.

Ferner übersende ich Ihnen den Vermerk zu der Waldfläche am Wisseler See – als Ergebnis unseres Ortstermines:

Auf die Ausweisung der Waldfläche im FNP wird verzichtet. Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertretern der Stadt Kalkar und der Forstbehörde, dass bei einer Inanspruchnahme des Waldes ein Ausgleich in Wald stattfindet.

Im Bereich des BPL 0035 Calcarberg wird für den Bereich der ehemaligen Baumschule auf die Stellungnahme der Forstbehörde zum BPL 35 Calcarberg verwiesen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag
G. Thomas, FOAR

Bitte rufen Sie mich an, wenn die Telefax-Mitteilung unleserlich oder unvollständig angekommen ist.

Diese Post wurde aus Umweltschutzgründen beidseitig und ökologisch gedruckt

An: Stadt Kalkar
Herrn Nicolaff

An Fax-Nr.:
von Fax-Nr.:
Telefon-Durchwahl: 0171 5972022
Telefax:
von Sachbearbeiter: G. Thomas

Seitenzahl incl. dieser Seite: Flurkarten o.ä.

Mit der Bitte um
- ☐ Kenntnisnahme
- ☐ weitere Veranlassung
- ☐ Stellungnahme bis
- ☐ und Verbleib
- ☐ telefonische Rücksprache
- ☐ weiterleitung an
- ☐ Mitteilung des Sachstandes
- ☐ Prüfung
- ☐ Rückgabe
- ☐

Ersatzaufforstungen (Ersatzaufforstungen)

Gem. Vissel	Flur 1	Flurstück Nr. 1	1.324 m²
	1	31	0.881
	1	42	7.950
	4	177 Kiefern	21.500
	4	101	24.660
	4	105	57.316
Wetthalen	5	417 Kiefern	21.100
Neulouisendorf	2	43 Kiefern	17.000

Ruhefläche (Waldränder)

Kalkar	1	213
	1	195
Appeldorn	12	75
	12	11 Kiefern
Grun. Agland	4	41 Kiefern

Landesforstverwaltung NW

Bestell-Nr. 80-17 – LB MEDIA Verlag – Telefax/Kurzmitteilung
Dieses Papier wurde aus Durchschreibepapier hergestellt und erhältlich geblieben

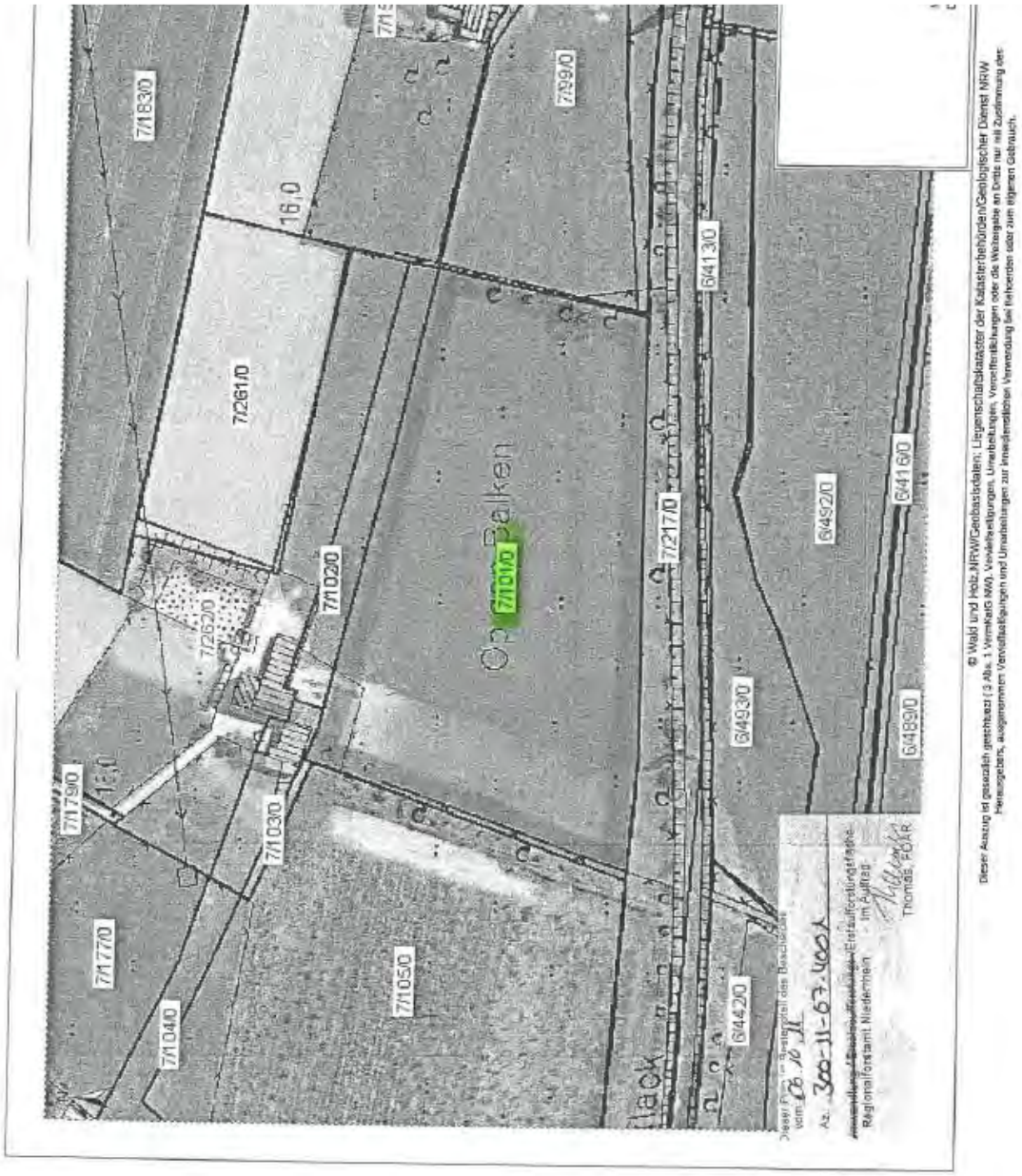
7/183/0
7/99/0
16,0
7/261/0
7/262/0
7/102/0
7/101/0
Balken
7/217/0
6/413/0
6/492/0
6/416/0
6/493/0
6/489/0
7/179/0
7/103/0
7/177/0
7/105/0
7/104/0
6/442/0
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ Abs. 1 Vermkats NW). Veröffentlichungen, Umarbeitungen, Vervielfältigungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Veröffentlichungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
© Wald und Holz NRW/Geobasisdaten: Liegenschaftskataster der Katasterbehörden/Geologischer Dienst NRW
Az. 300-11-67.400
Regionalforstamt Niederrhein
Thomas, FOAR

574 m
38
Loëfsche Straße
H 5731 304 m
R 2519 471 m
AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug
Maßstab 1:1000
Datum 14.08.2006
Antrag-Nr.: El
Kreis Kleve
Abt. Kataster, Raumbezug
Gemeinde Kalkar
Gemarkung Neulouisendorf Flur 2
Flurstück 43
Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

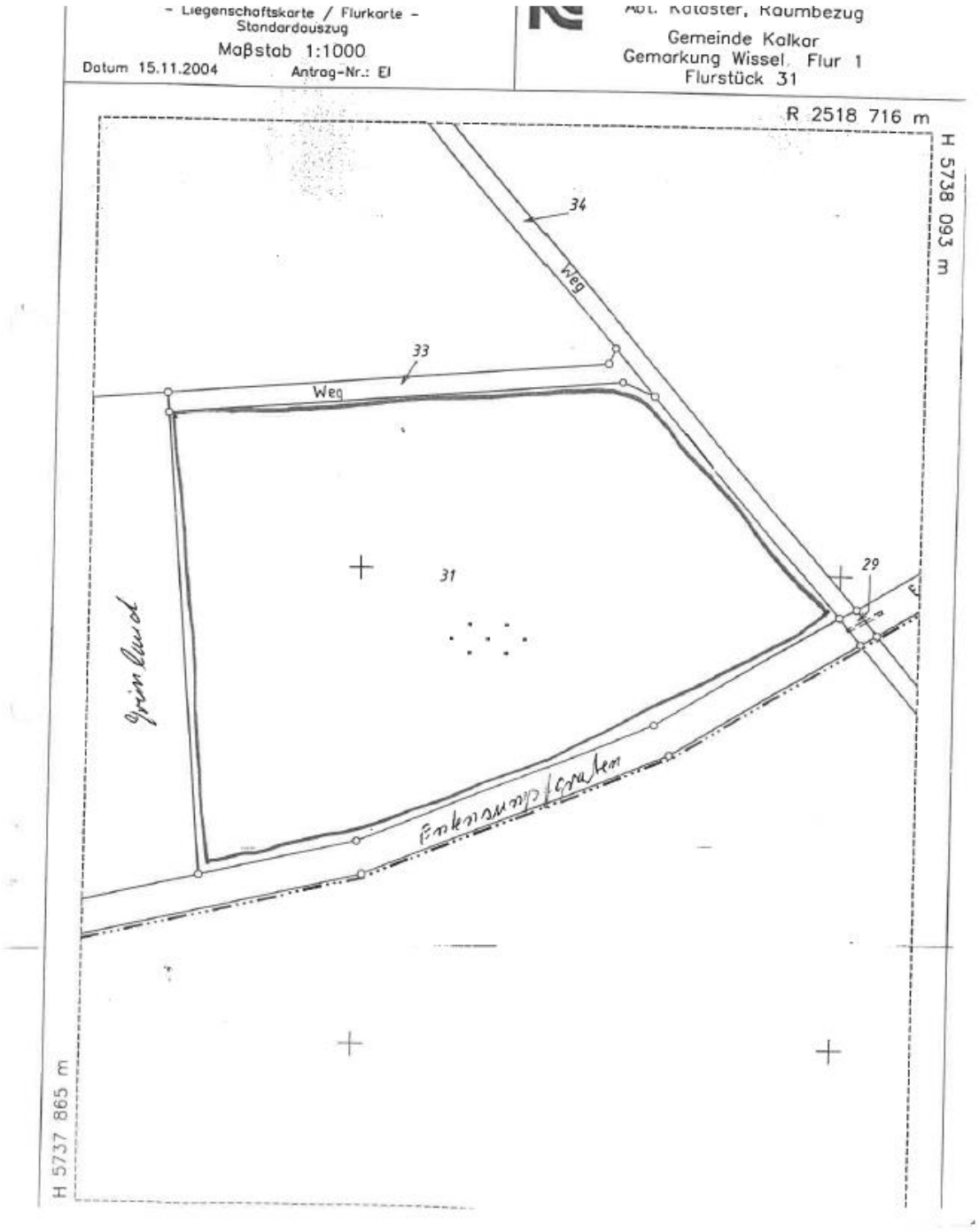
- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug
Maßstab 1:1000
Datum 15.11.2004
Antrag-Nr.: EI
Abt. Kataster, Raumbezug
Gemeinde Kalkar
Gemarkung Wissel, Flur 1
Flurstück 31
R 2518 716 m
H 5738 093 m
H 5737 865 m
34
Weg
33
Weg
31
29

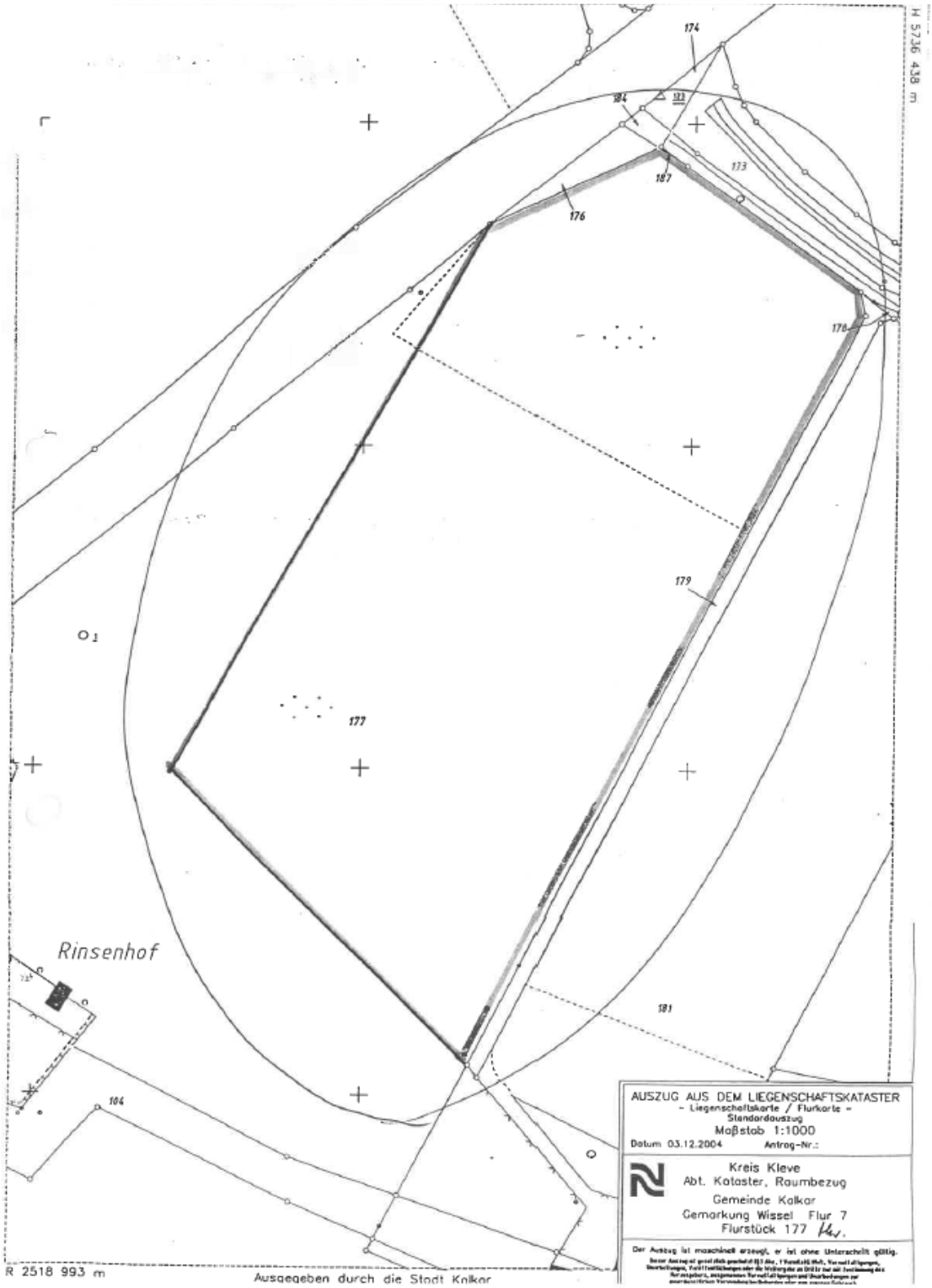
174
184
193
187
173
176
178
179
177
181
Rinsenhof
104
H 5736 438 m
R 2518 993 m
Ausgegeben durch die Stadt Kalkar
AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug
Maßstab 1:1000
Datum 03.12.2004
Antrag-Nr.:
Kreis Kleve
Abt. Kataster, Raumbezug
Gemeinde Kalkar
Gemarkung Wissel Flur 7
Flurstück 177
Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

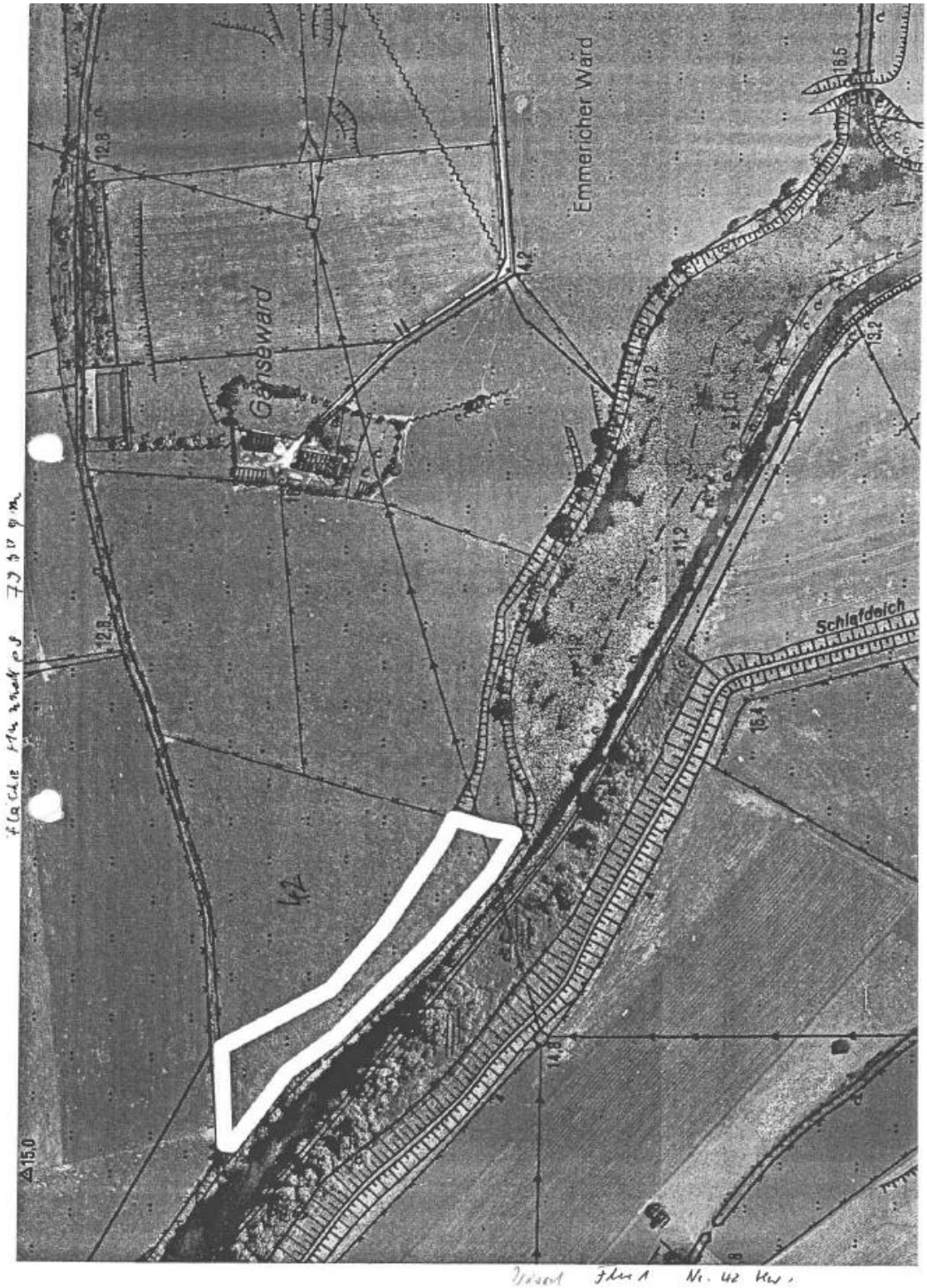
Gänseward
Emmericher Ward
Schlafdeich
12.8
14.2
11.2
13.2
16.5
15.0

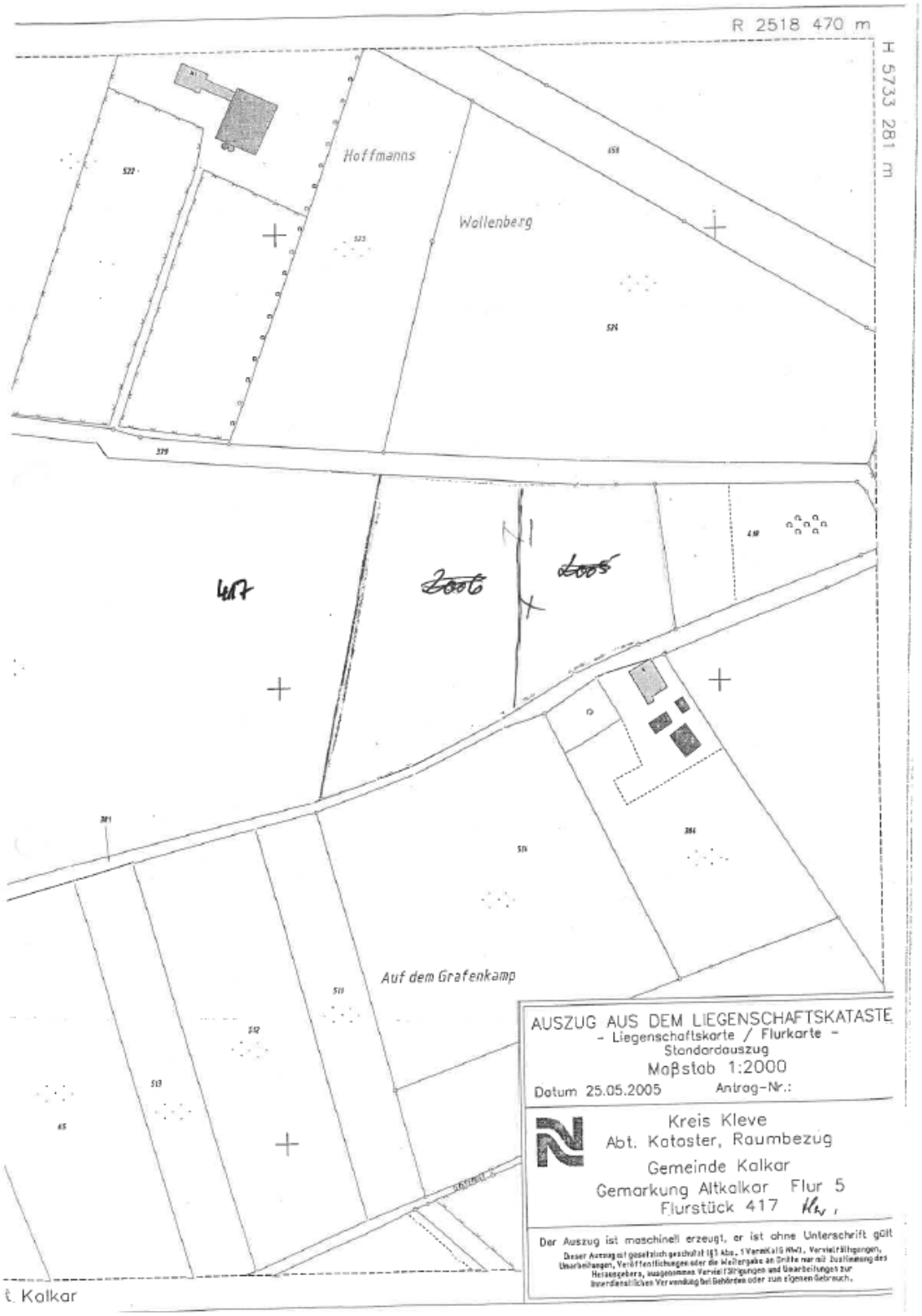
R 2518 470 m
H 5733 281 m
Hoffmanns
Wollenberg
Auf dem Grafenkamp
AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTE
- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug
Maßstab 1:2000
Datum 25.05.2005
Antrag-Nr.:
Kreis Kleve
Abt. Kataster, Raumbezug
Gemeinde Kalkar
Gemarkung Altkalkar Flur 5
Flurstück 417
Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NRW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
t. Kalkar

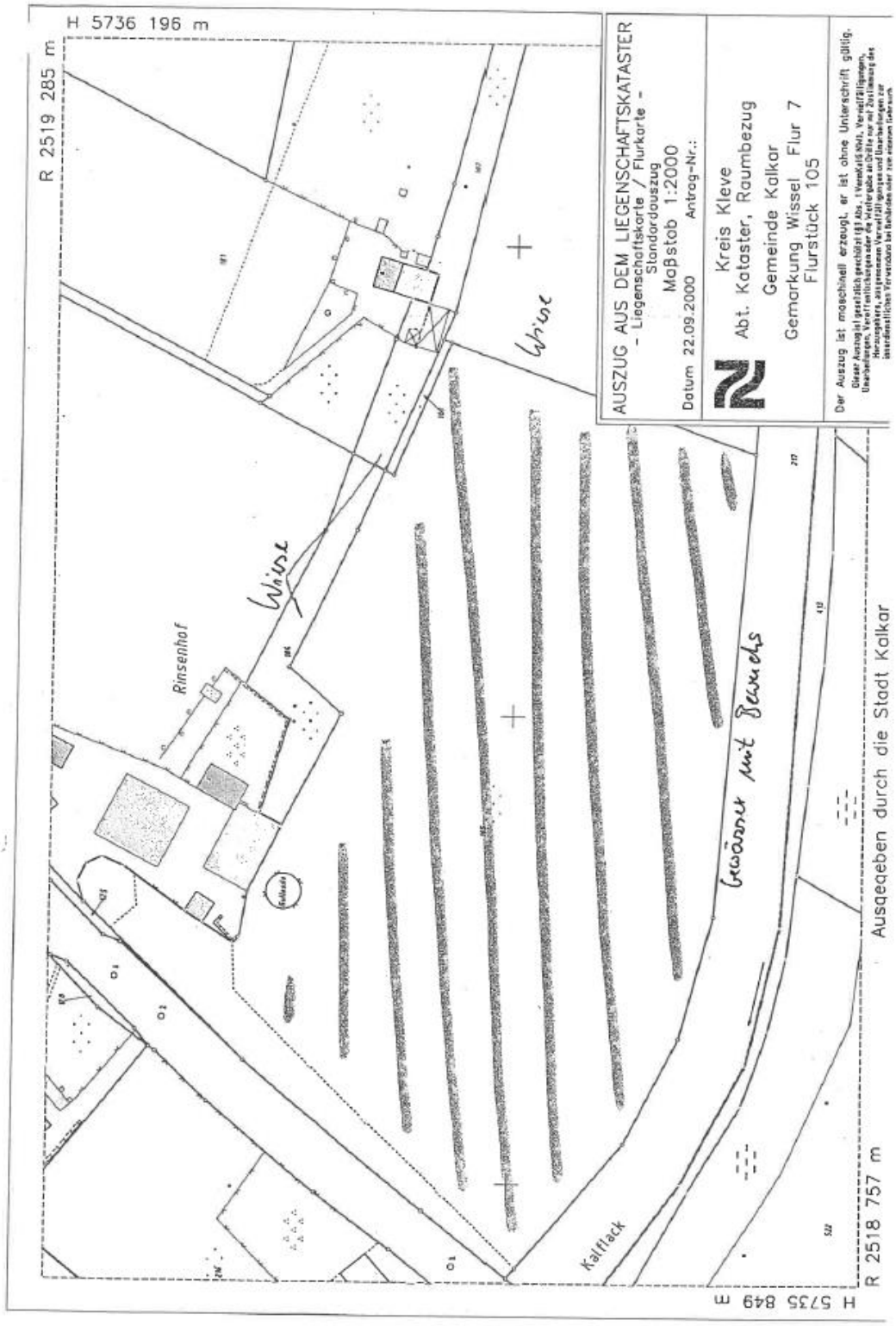
H 5736 196 m
R 2519 285 m
AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug
Maßstab 1:2000
Datum 22.09.2000
Antrag-Nr.:
Kreis Kleve
Abt. Kataster, Raumbezug
Gemeinde Kalkar
Gemarkung Wissel Flur 7
Flurstück 105
Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
Rinsenhof
Kalflack
Wiese
Wiese
Gewässer mit Bewuchs
Ausgegeben durch die Stadt Kalkar
R 2518 757 m
H 5735 849 m

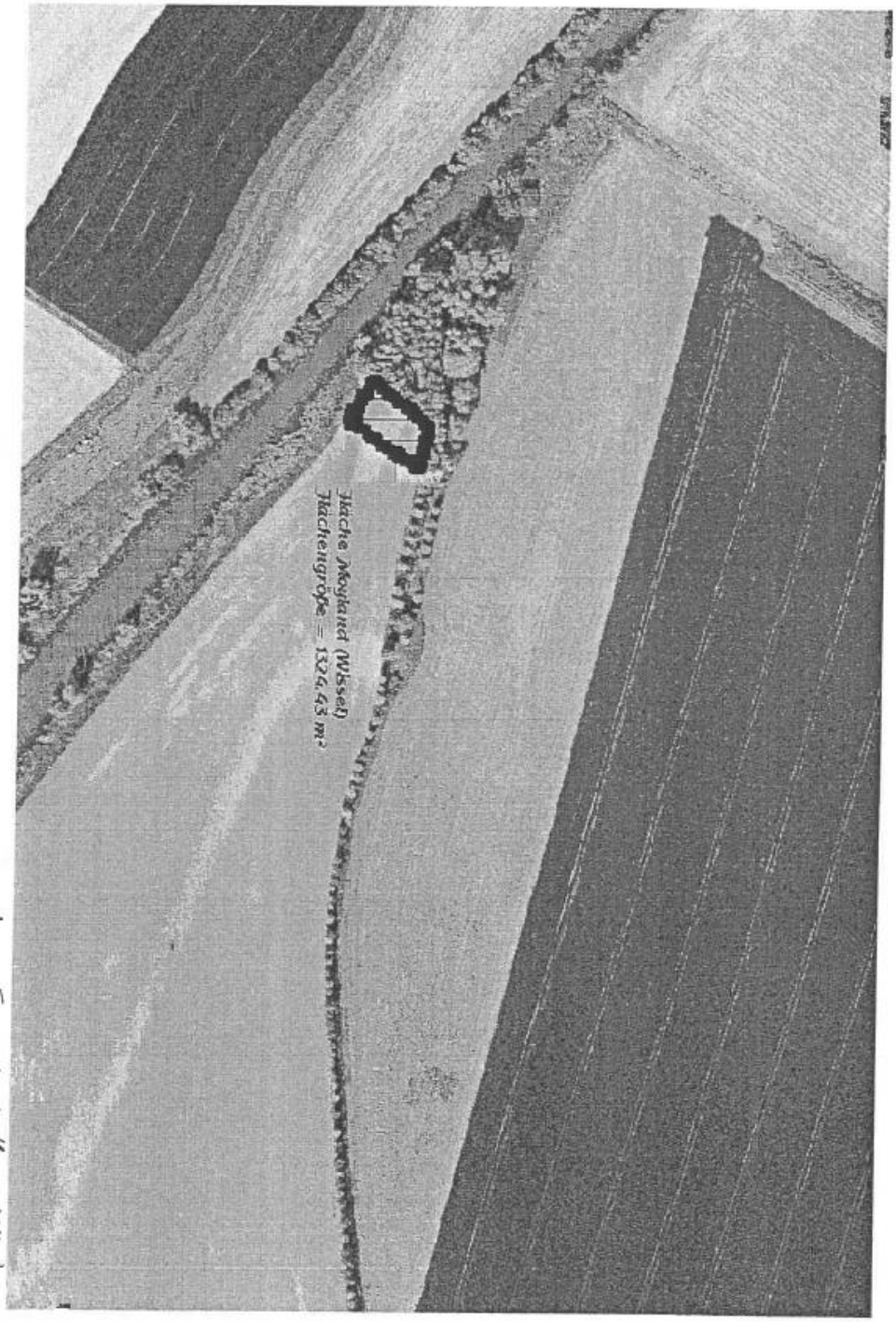

Urzel Teil 1 Nr. 1 Kla., 1.340 m²

Notizen:

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Maßstab: 1 : 5000
Datum: 14.03.2012

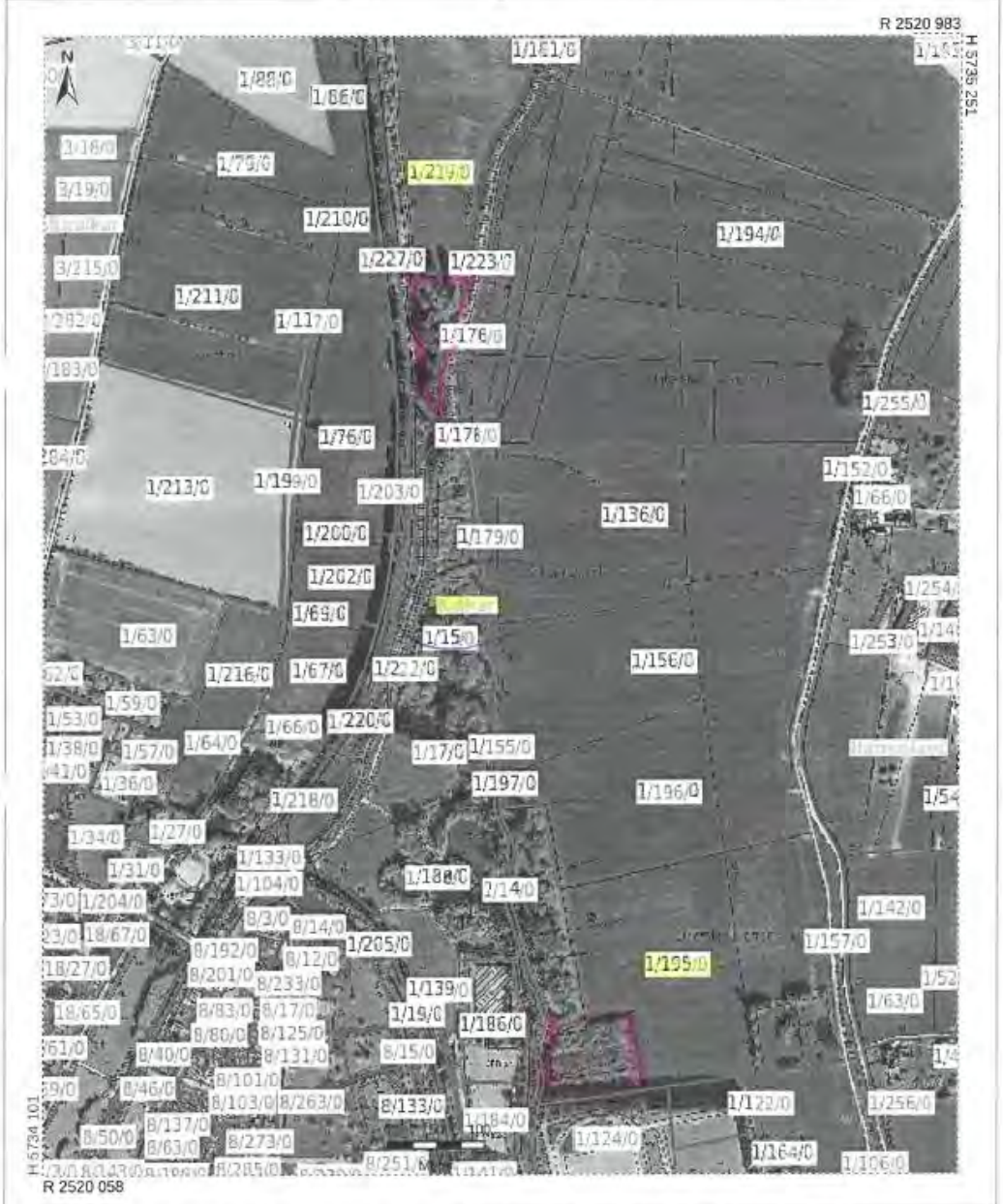

© Wald und Holz.NRW/Geobasisdaten: Liegenschaftskataster der Katasterbehörden/Geologischer Dienst NRW
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

Notizen:

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Maßstab: 1 : 2500
Datum: 14.03.2012

© Wald und Holz NRW/Geobasisdaten: Liegenschaftskataster der Katasterbehörden/Geologischer Dienst NRW
Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ Abs. 1 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.

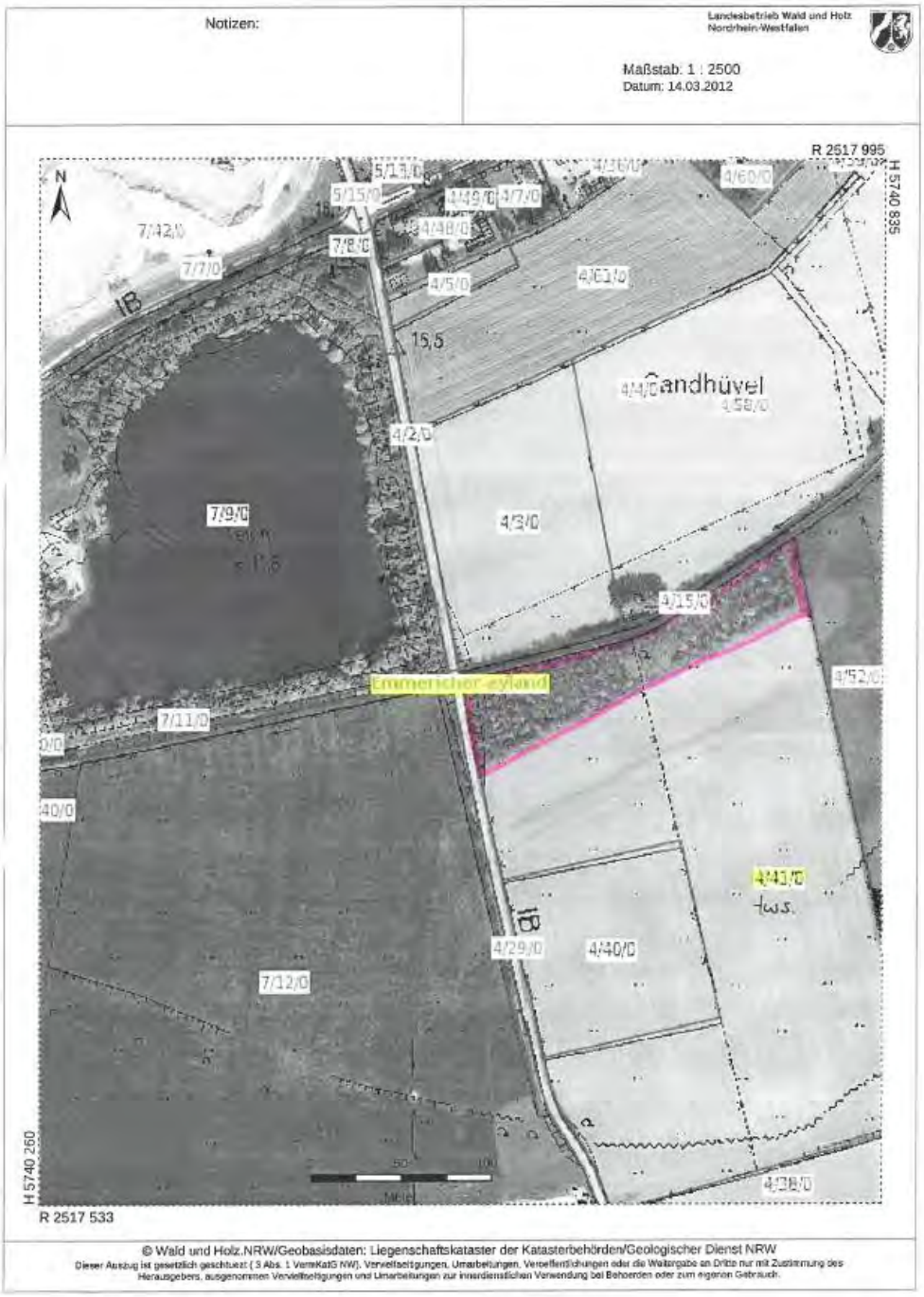

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise zu den Waldflächen im Flächennutzungsplan wurden zur Kenntnis genommen und die bisher nicht dargestellten Waldflächen wurden übernommen.

Die Anregungen und Hinweise zum BP 35 sind für die Flächennutzungsplan-Neuaufstellung gegenstandslos.

B.2
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 05.07.2012 bis einschließlich 31.08.2012

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen aus der frühzeitigen Beteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr. des Einwenders	Ort	Datum
1. Einwender	Hönnepel	01.08.2012
2. Einwender	Hönnepel	01.08.2012
3. Einwender	Hönnepel	28.08.2012
4. Einwender	Hönnepel	28.08.2012
5. Einwender	Hönnepel	29.08.2012
6. Einwender	Wissel	28.08.2012
7. Einwender	Wissel	28.08.2012
8. Einwender	Wissel	29.08.2012
9. Einwender	Wissel	31.08.2012
10. Einwender	Altkalkar / Kalkar	09.09.2011
11. Einwender	Altkalkar / Kalkar	06.07.2012 / 17.07.2012
12. Einwender	Altkalkar / Kalkar	09.07.2012
13. Einwender	Altkalkar / Kalkar	27.08.2012
14. Einwender	Altkalkar / Kalkar	27.08.2012
15. Einwender	Altkalkar / Kalkar	28.08.2012
16. Einwender	Altkalkar / Kalkar	28.08.2012
17. Einwender	Altkalkar / Kalkar	29.08.2012
18. Einwender	Altkalkar/ Kalkar	29.08.2012
19- Einwender	Altkalkar/ Kalkar	29.08.2012
20. Einwender	Altkalkar/ Kalkar	30.08.2012
21. Einwender	Altkalkar/ Kalkar	31.08.2012
22. Einwender	Altkalkar/ Kalkar	31.08.2012
23. Einwender	Altkalkar/ Kalkar	27.09.2012
24. Einwender	Kehrum	11.10.2011
25. Einwender	Kehrum	06.08.2012

Nr. des Einwenders	Ort	Datum
26. Einwender	Kehrum	09.08.2012
27. Einwender	Kehrum	13.08.2012
28. Einwender	Appeldorn	12.08.2012
29. Einwender	Bylerward	23.02.2010
30. Einwender	Bylerward	27.04.2012
31. Einwender	Bylerward	24.08.2012
32. Einwender	Bylerward	25.08.2012
33. Einwender	Bylerward	25.08.2012
34. Einwender	Bylerward	27.08.2012
35. Einwender	Neulouisendorf	02.03.2012

Hönnepel

1 Einwender, Schreiben vom 01.08.2012

„[…] im Rahmen der Neuaufstellung des FNP beantragen wir für Hönnepel die Ausweisung einer Baufläche als Dorfgebiet gem. § 5 Bau-NVO.

Mitte der 8o-er Jahre hat die Stadt die Fläche westlich der Griether Straße/Meerweg (neben dem Parkplatz an der Kirche) gekauft, um in dem historischen Dorfkern von Hönnepel eine Bebauung zu ermöglichen und das alte Dorfzentrum baulich mehr hervorzuheben und zu verdichten.

Die Fläche, die entlang der vorhandenen Straßen mit einer Bauzeile (ca. 6 Häuser) bebaut werden kann, ist voll erschlossen und somit auch sehr kostengünstig.

Der Verkauf dieser städtischen Flächen wirkt sich auch positiv auf den städtischen Haushalt aus.

Der jetzt vorliegende FNP-Entwurf sieht für Hönnepel keine zusätzliche Ausweisung von Wohnflächen vor.

Die vom Planer untersuchte Alternativfläche Hönnepel Ost am Dorfausgang an der Rheinstraße (S. 30 im Anhang) ist tatsächlich aus mehreren Gründen (nicht erschlossen, nur erreichbar über eine viel befahrene Landstraße außerhalb der OD, ökologisch hochwertig) für eine Bebauung nicht geeignet.

Wir bitten Sie, stattdessen die wesentlich bessere geeignete Fläche an der Kirche in die Planung für eine Wohnbebauung aufzunehmen […]“

Stellungnahme der Verwaltung:

Planungsziel der Stadt Kalkar ist die Entwicklung neuer Bauflächen im Anschluss an bestehende Wohnquartiere mit vorhandener Infrastruktur. Diese Kriterien können in Hönnepel nicht erfüllt werden. Hönnepel hat weder Nahversorgungsinfrastruktur noch grenzt die in Rede stehende Fläche an den bestehenden Siedlungsbereich an.

Die Zielvorstellungen aus den 80er Jahren haben sich im Laufe der Zeit deutlich geändert. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der zunehmenden Leerstandsproblematik ist die Entwicklung einer Wohnbaufläche im Außenbereich nicht mehr zielgerichtet. Es würde ein komplett neuer Siedlungsansatz entstehen. Ziel der Stadt Kalkar ist es, den vorhandenen Siedlungsschwerpunkt zu stärken und dem Innenentwicklungsgebot gemäß § 1 Abs. 5 BauGB gerecht zu werden. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings ausreichend Reserveflächen ermittelt, so dass ein Bedarf für weitere Wohnbauflächen im Planungszeitraum des Flächennutzungsplanes nicht begründet werden kann.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2 Einwender, Schreiben vom 01.08.2012

„Ausweisung von Bauflächen(M) im historischen Ortskern von Hönnepel:

Ergänzend zu der Bürgeranregung des CDU-Ortsverbandes, die am 1. August bei der Verwaltung eingereicht wurde, ist noch darauf hinzuweisen, dass diese Fläche schon im bisherigen FNP als Mischgebiet(M) ausgewiesen ist.

Ziel der Bürgeranregung ist es demnach, den bisherigen Planungszustand beizubehalten.

Man kann in dem Bereich im direkten Umfeld zur über 1000 Jahre alten Kirche auch nicht von einer Zersiedlung sprechen, da im Bereich einer Dorfkirche, die unter Denkmalschutz steht, auch eine Wohnbebauung typisch ist.

Außerdem handelt es sich um eine städtische Fläche. Wenn man diese Baufläche, die die Stadt zu Bauzwecken gekauft hat, in landwirtschaftliche Fläche umwandelt, wird städtischer Besitz drastisch entwertet.

Wenn es Ziel sein sollte, zunächst vorhandenen Baulücken in Hönnepel zu schließen, hat die Stadt es selbst in der Hand und hat somit alle Optionen offen, diese Fläche zu einem späteren Zeitpunkt für die Bebauung freizugeben.

Bei einer Umwandlung dieser Baufläche zum jetzigen Zeitpunkt in landwirtschaftliche Fläche wäre das nicht mehr möglich, da dieser Planungsschritt nicht mehr rückgängig zu machen wäre.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass auf den ehemaligen Bauernhöfen im direkten Umfeld der Kirche auch keine Landwirtschaft mehr betrieben wird, von der störende Emissionen ausgehen könnten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Welche Flächen der wirksame Flächennutzungsplan darstellt, ist im vorliegenden Fall nicht relevant, da es sich hier um eine Neuaufstellung handelt. Es werden alle Flächen erneut zur Disposition gestellt. Den derzeitigen Planungsstand aufrecht zu erhalten, widerspricht dem Leitbild der Stadt Kalkar.

Dem Hinweis, dass man in dem Bereich im direkten Umfeld zur über 1000 Jahre alten Kirche nicht von einer Zersiedlung sprechen kann, da auch im Bereich einer unter Denkmalschutz stehenden Dorfkirche eine Wohnbebauung typisch ist, wird nicht zugestimmt. Der Bereich um die Kirche ist vorwiegend durch landwirtschaftliche Hofstellen geprägt. Eine klassische Wohnbebauung ist nicht vorzufinden. Durch die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in diesem Bereich wird kein städtischer Besitz entwertet, da die Darstellung einer Baufläche im Flächennutzungsplan kein Baurecht schafft.

Die Stadt Kalkar hat es nicht selbst in der Hand, wann diese Fläche entwickelt würden. Die Stadt muss im Rahmen der Flächennutzungsplan – Neuaufstellung einen Bedarf an Wohnbauflächen nachweisen, um überhaupt noch Flächen in den kleinen Stadtteilen darstellen zu können. Im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings konnten für Hönnepel keine Bedarfe nachgewiesen werden. Eine erforderliche landesplanerische Zustimmung zu dieser Fläche konnte nicht in Aussicht gestellt werden.

Eine Umwandlung in Fläche für die Landwirtschaft führt nicht dazu, dass bei Bedarf dieser Planungsschritt nicht mehr rückgängig zu machen ist. Grundsätzlich können FNP-Änderungen vorgenommen werden, wenn es sich im Laufe der Jahre abzeichnet, dass Bedarf für diese Fläche besteht.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Den Hinweisen kann teilweise nicht zugestimmt werden.

Der Hinweis, zu den nicht mehr aktiven Landwirten, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

3 Einwender, Schreiben vom 28.08.2012

„[…] wir bitten höflichst, den im beigefügten Plan gekennzeichneten Bereich gem. §10 BauNVO als Flächen, die der Naherholung dienen darzustellen und im Plan entsprechend auszuweisen.

Es handelt sich um einen Teilbereich der Auskiesungsfläche Birgelfeld in Kalkar-Hönnepel, Niedermörmter und Appeldorn.

Eine ausführliche Begründung für diese Maßnahme reichen wir kurzfristig nach.

An einem persönlichen Gespräch vor Ort sind wir stark interessiert und wir stehen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. […]“

Stellungnahme der Verwaltung:

Ziel der Stadt Kalkar ist es, den bereits heute für die Freizeit und Naherholung genutzten Wisseler See zu diesem Zweck weiter auszubauen und somit diese Nutzungen an diesem Standort zu konzentrieren. Ein weiterer touristischer Ausbau der anderen Seen ist nicht gewollt. Eine Ausnahme bildet das Sondergebiet Solarforschung, da es sich hier um ein bundesweites Modellvorhaben handelt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

4 Einwender, Schreiben vom 30.08.2012 und 08.10.2012

30.08.2012:

„[…] Die Darstellungen im Entwurf des FNP spiegeln nicht die Zielvorgaben der Regionalplanung und auch nicht die des Kieswerkes wider. Insbesondere folgende Ausweisungen sind aus Sicht des Kieswerkes zu überprüfen:

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Der Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes ist inzwischen weit-gehend abgebaut und sollte daher als Wasserfläche dargestellt wer-den.

Darüber hinaus sollte die Ausweisung nach Süden hin die Fläche der Altabgrabung einbeziehen, da diese Fläche kurzfristig zur Nachauskiesung beantragt wird. Hierüber wurde bereits Einvernehmen mit dem Kreis und der Bezirksregierung erzielt. Die erweiterte Darstellung würde somit den Zielen der Regionalplanung entsprechen.

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen - 'vermerkt'

Diese Darstellung umfasst sowohl die Sondierungsflächen gem. der 51. GEP-Änderung als auch die langfristigen Optionsflächen des Kieswerkes. Dieser Bereich ist nach Süden hin um die dargestellte Ausgleichsfläche zu erweitern.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Darstellung der Ausgleichsfläche am Westrand der Abgrabung 'Birgelfeld' entfällt, da diese Fläche nicht mehr für Kompensationszwecke benötigt wird. Eine Erweiterung des Golfplatzes ist nicht mehr zu erwarten, so dass der Bedarf an dieser Kompensationsfläche nicht mehr gegeben ist. Gleichwohl ist diese Fläche bereits seit vielen Jahren Bestandteil der langfristigen Planungen des Kieswerkes und auch schon der Bezirksregierung als Optionsfläche für Abgrabungszwecke angetragen worden.

Sondergebiet 'Solarforschung'

Die Darstellung als Sondergebiet 'Solarforschung' entspricht zwar dem Stand der aktuellen Diskussion mit der Stadt Kalkar, sollte jedoch in den Bereich der südwestlichen Arrondierungsfläche 'Birgelfeld' verlagert werden […]. In der jetzigen Ausweisung kommt eine Realisierung mittelfristig nicht in Betracht, da es sich um eine Sondierungsfläche gem. 51. GEP-Änderung handelt, deren Auskiesung derzeit nicht mit den Zielen der Regionalplanung übereinstimmt und somit nicht von der Bezirksregierung mit getragen wird.

öffentliche oder private Grünfläche für sportliche Zwecke (Golfplatz)

Südlich des Abgrabungsbereichs 'Mühlenfeld' ist eine weitere Arrondierung geplant. Da eine Erweiterung des Golfplatzes nach Süden hin weder kurz- noch langfristig zu realisieren ist, ist hier eine Arrondierung des Abgrabungsstandortes 'Mühlenfeld' möglich. Die diesbezüglichen Abstimmungen mit Kreis und Bezirksregierung werden zurzeit durchgeführt. Die Fläche sollte daher aus der Darstellung als 'öffentliche oder private Grünfläche für sportliche Zwecke' herausgenommen werden.

Mit den vorgetragenen Änderungen/Ergänzungen wäre den Belangen der Rohstoffgewinnung am Standort 'Birgelfeld/Mühlenfeld' Rechnung getragen, die regionale Versorgung mit den Rohstoffen Sand und Kies gewährleistet und der Fortbestand des Kieswerkes zumindest mittelfristig gesichert. […]

Begründung:

Die Fa. Kieswerk Maas-Roeloffs GmbH & Co. KG betreibt im weiten Umkreis das einzige Kieswerk, das vorrangig für den regionalen Markt produziert und keinen Schiffsabsatz oder Transport in die Niederlande tätigt. Die Abgrabung dient damit ausschließlich der regionalen Versorgung mit den Rohstoffen Sand und Kies.

Der Standort 'Birgelfeld' stellt eine äußerst ergiebige und hochwertige Lagerstätte dar, deren bauleitplanerische Berücksichtigung und wirtschaftliche Nutzung insbesondere vor dem Hintergrund eines verantwortungsvollen Umgangs mit dem hohen Ertragspotential der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen geboten er-scheint.

In Kenntnis anderer Abgrabungsstandorte ist festzustellen, dass die Rohstoffgewinnung am Standort 'Birgelfeld/Mühlenfeld' unter Berücksichtigung qualitativer wie quantitativer Aspekte in einem vergleichsweise günstigen Verhältnis zum Flächenverbrauch steht.

Auch ist die Abwägung zwischen den Belangen von Natur und Landschaft sowie denen der Rohstoffsicherung an diesem Standort durchaus gerechtfertigt. In Anbetracht der Hochwertigkeit und Mächtigkeit der Lagerstätte sollte jedoch den Belangen der Rohstoffsicherung Vorrang eingeräumt werden, was die Berücksichtigung ökologischer Belange nicht einschränken muss.

Mindestens zehn Arbeitsplätze gingen verloren und die Versorgung der Region mit preisgünstigen und qualitativ hochwertigen Rohstoffen wäre nicht mehr gesichert, müsste das Kieswerk nach Auslaufen der derzeitigen Genehmigungen seinen Betrieb einstellen.

Nur durch eine langfristige Sicherung des Abbaubetriebes lässt sich das von der Stadt eingeforderte Folgenutzungskonzept am Abgrabungsstandort umsetzen, das mit einem nicht unerheblichen gesellschaftlichen Mehrwert verbunden ist. Die ersten Schritte hierzu wurden mit einem Forschungsprojekt zur Energiegewinnung auf und aus dem Wasser bereits eingeleitet. Die ersten Zwischenergebnisse übertreffen die Erwartungen. Das Ergebnis wird im Jahr 2013 vorliegen.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich die dringende Notwendigkeit einer Sicherung des Abgrabungsstandortes 'Birgelfeld/Mühlenfeld', wozu die Bauleitplanung durchaus beitragen kann. Auch wenn die Sicherung der Rohstoffgewinnung keine Aufgabe der Bauleitplanung ist, so kann der Flächennutzungsplan zumindest durch Vermeidung von Nutzungsüber-lagerungen und Interessenskollisionen dazu beitragen, dass auch langfristig am Standort Kalkar Sand und Kies für den regionalen Markt gewonnen werden kann. […]“

<u>08.10.2012:</u>

„[…] aufgrund der ablehnenden Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Beteiligung zur landesplanerischen Abstimmung im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens zur geplanten Arrondierung der Abgrabung Birgelfeld sehen wir uns veranlasst, unsere Stellungnahme vom 30.08.2012 zu modifizieren.

Die Regionalplanungsbehörde verlangt entsprechend dem Kriterienkatalog zur 51. GEP-Änderung einen Mindestabstand von 300 m zu 'im Zusammenhang bebauten Ortslagen'. In diesem Kontext wird auch das Wochenend-/Ferienhausgebiet 'Oybaum' als solche definiert, zumal hier ein rechtkräftiger Bebauungsplan vorliegt.

Wir haben daher die Abgrenzung des Abgrabungsbereiches entsprechend angepasst und erneut der Bezirksregierung zur Prüfung zugeleitet. Wir gehen davon aus, dass diese Version nun mitgetragen wird, zumal wir allen Anregungen und Bedenken nachgekommen sind.

Entsprechend sollte auch der 'Sondergebiet Solarforschung' in seiner räumlichen Lage

neu definiert werden. […]“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Flächen für „Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen – vermerkt” werden nicht um die Ausgleichsfläche im Süden erweitert, da es sich hier um eine festgesetzte Ausgleichsfläche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung handelt. Im weiteren Verfahren wird nur noch die Sondierungsfläche in den Flächennutzungsplan übernommen. Alle weiteren nicht im Regionalplan dargestellten Abgrabungsflächen bzw. langfristige Optionsflächen, werden nicht mehr dargestellt, da dies nicht aktuellen Regionalplan entspricht. Die kurz- bis mittelfristigen Erweiterungsflächen werden zwar grundsätzlich als angemessen erachtet, die Genehmigung ist aber im Rahmen der erforderlichen Verfahren zu regeln.

Die Anregung und der Hinweis zum Sondergebiet Solarforschung sind nicht mehr relevant, da die Fläche bereits im Plan zur Öffentlichen Auslegung nicht mehr dargestellt war.

Die im Regionalplan dargestellten Agrabungsflächen sind Ziele der Regionalplanung und werden seitens der Stadt Kalkar anerkannt. Im Flächennutzungsplan erfolgt jedoch nur eine bedarfsgerechte Übernahme. Es werden derzeit vorhandene und genehmigte Abgrabungsbereiche nachrichtlich und beantragte Sondierungsbereiche als vermerkt übernomen. Eine weitere Darstellung von Agrabungsfächen würde den Zielen der Regional- und Landesplanung widersprechen und der Flächennutzungsplan wäre nicht genehmigungsfähig.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Den Anregungen, zu den Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen, wird gefolgt.

Der Anregung, zu den Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen - vermerkt, wird nicht gefolgt.

Der Anregung bzgl. der Ausgleichsfläche wird nicht gefolgt.

Der Anregung die Grünfläche des Golfplatzes zu reduzieren, wird nicht gefolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5 Einwender, Schreiben vom 29.08.2012

„Das unmittelbare Umfeld des o.g. Sondergebiets ist durch landwirtschaftliche Betriebe und die Schreinerei […] geprägt.

Frau […] legt in diesem Zusammenhang dar, dass das geplante Sondergebiet zukünftig Wohnnutzungen ermöglichen soll. Da die immissionsempfindlichen Wohnnutzungen direkt im unmittelbaren Umfeld Ihres Betriebes und der aktiven Landwirtschaft realisiert werden sollen, befürchtet sie sehr große Einschränkungen sowohl für ihren Gewerbebetrieb als auch für die Landwirtschaft.

Weiterhin weist Frau […] darauf hin, dass die geplante Ansiedlung von energieeffizienten Wohnhäusern nicht mit der Zielstellung einer ökologischen bzw. energieeffizienten Wohnnutzung zu vereinbaren ist, da die zukünftigen Bewohner u.a. ihre Versorgung nur durch den Einsatz des mobilisierten Individualverkehrs sichern könnten und in diesem Zusammenhang die Anschaffung mehrerer Pkw‘s notwendig wird.

Um die Existenz der seit Generationen angesiedelten Betriebe nicht zu gefährden und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der ökologische Nutzen für die Umwelt durch das Sondergebiet in keinster Weise gegeben ist, fordert Frau […] von der Ausweisung des Sondergebietes SO 10 Abstand zu nehmen.

Sofern die Sondergebietsdarstellung SO 10 trotz der vorgebrachten Bedenken weiterhin im Flächennutzungsplan beibehalten werden, sind die Belange der Anwohner dahingehend zu berücksichtigen, dass die Sondergebietsausweisung auch auf die gegenüberliegenden Flächen für die Landwirtschaft ausgedehnt werden soll, um Nutzungsalternativen für die negativ Betroffenen zu schaffen."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme ist gegenstandslos, da das Sondergebiet Solarforschung im Rahmen der Öffentlichen Auslegung nicht mehr dargestellt wurde.

Wissel

6 Einwender, Schreiben vom 26.08.2012

„[…] der Ort Wissel gehört zu den kulturhistorisch wertvollsten Dörfern des unteren Niederrheins. Die aus dem Mittelalter stammenden Gebäude, die St. Clemens Basilika und das ‚Haus Kemnade', sind, ebenso wie die Kornmühle aus dem 18. Jahrhundert und zahlreiche Katen und Höfe, die prägenden Elemente des alten Tabakdorfes.

Eine weitere kulturhistorisch bedeutende Rolle spielt der bereits aus dem 11. Jahrhundert stammende Ringdeich. Dieses einzigartige Bodendenkmal bewahrte das Dorf während vieler Jahrhunderte vor Überschwemmungen durch Hochwasser des Rheins.

Besonders dem aus Richtung Grieth kommenden Betrachter bietet er ein einzigartiges Bild.

In Richtung Süden bildet die Deichkrone der Wirtschaftsweg ‚Micheldick'.

An der Deichaußenseite schließt sich dort eine Streuobstwiese an.

Streuobstwiesen sind ein charakteristisches Biotop des Niederrheins, in dem eine Vielzahl von Pflanzen und Tieren beheimatet sind. Der bekannteste Bewohner ist der Steinkauz.

Leider sind in den letzten Jahrzehnten viele Streuobstwiesen gerodet und nicht zuletzt in Wohnbauflächen umgewandelt worden. Damit gingen viele Lebensräume des Höhlenbrüters verloren.

Mit der Umwandlung der Flächen am nördlichen Teil des Michelsdick zu Wohnbauflächen würde der Grundstein für eine weitere Vernichtung eines ökologisch wertvollen Gebietes gelegt. Obendrein würde mit einer Wohnbebauung der einzigartige Eingangsbereich des Dorfes zerstört.

Aus ökologischen und kulturellen Gründen ist daher meiner Meinung nach eine Bebauung des Michelsdick bis zur Einmündung Scholtenweg nicht in Erwägung zu ziehen.

Eine andere Situation bietet sich im Bereich des bereits durch drei Häuser im Außenbereich bebauten, südlichen Abschnitts des Michels-dick.

Das sich dort befindende Grundstück, Flur 4 […], wurde von je her von den Bewohnern des Hauses Michelsdick […] als Gemüse und Obstgarten bzw. als Ackerland mit geringer Bodengüte genutzt und bildete daher schon immer indirekt einen Teil der Wohnbaufläche.

Die wenigen, im Jahre 1983 auf dem vorderen, an dem Banndeich grenzenden Teil des Grundstücks gepflanzten Spalierobstbäume haben bereits seit einigen Jahren ihren Ertragszenit überschritten und sind mittlerweile vom Obstbaumkrebs stark befallenen. Darum müssen sie in Kürze gerodet werden.

Aus ökologischer Sicht bestehen daher keine Bedenken dieses Grund-stück zum Teil in eine eigenständige Wohnbaufläche umzuwandeln.

Der am See gelegene Teil von ca. 1000 Quadratmetern könnte als Ausgleichsfläche in eine ökologisch wertvolle Streuobstwiese umgewandelt werden.

Als Abschluss zum FFH Naturschutzgebiet Wisseler Dünen böte sich die Pflanzung einer Naturhecke aus Weißdorn, Schlehe und anderen Gehölzen an.

Bedenken einer optischen Abwertung des Gesamteindrucks ließen sich durch strikte Auflagen an das zu bauende Objekt ausräumen.

So könnten Einschränkungen in den Baumaßen und die Vorgabe das Wohnhaus nach den Vorbildern der drei bereits vorhandenen Gebäude zu errichten dazu beitragen, den Charakter der Katstellen zu bewahren. Eine weitere Bausünde, wie die des Anbaus an der Katstelle Michelsdick 1, sollte vermieden werden.

Unter Einbeziehung solcher Auflagen gibt es aus meiner Sicht keine Bedenken, diese Fläche in Wohnbauland umzuwandeln.

Ich stelle daher hiermit den Antrag auf Umwidmung von 1000 m² des [Flurstücks 95, Flur 4] […] in der Gemarkung Wissel zur Wohnbaufläche.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Darstellung einer Wohnbaufläche im Bereich Flurstück 95 Flur 4 in der Gemarkung Wissel würde deutlich in den Freiraum hineinragen und dies entspricht nicht dem bisher sehr kompakten Stadtteil Wissel. Darüber hinaus sollte dieser Bereich freigehalten werden, für evtl. Nachnutzungen der Abgrabungsflächen bzw. künftige Ausgleichsflächen.

Die Anregung zur Fläche Michelsdick sind gegenstandslos, da die Fläche im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht mehr dargestellt war.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, das Flurstück 95 Flur 4 komplett als Wohnbaufläche darzustellen, wird nicht gefolgt.

7 Einwender, Schreiben vom 28.08.2012

„[…] namens und im Auftrag der Firma […] geben wir im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die folgende Stellungnahme ab. Ziel ist die angemessene bauleitplanerische Berücksichtigung des Abgrabungsstandortes 'Wissel'.

Die Darstellungen im Entwurf des FNP spiegeln nicht die Zielvorgaben der Regionalplanung und auch nicht die des Kieswerkes wider. Insbesondere folgende Ausweisungen sind aus Sicht des Kieswerkes zu überprüfen:

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Die Ausweisung entspricht weitestgehend dem aktuellen Genehmigungsstand. Lediglich die im nördlichen Seebereich mit dem Zusatz 'vermerkt' dargestellte Flächenausweisung sollte korrigiert werden […].

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen - vermerkt

Die mit dem Zusatz 'vermerkt' ausgewiesene Fläche ist inzwischen durch eine Teilgenehmigung abbaurechtlich gesichert. Wir gehen daher davon aus, dass die endgültige Genehmigung kurzfristig noch in diesem Jahr erfolgt. Die Ausweisung sollte daher korrigiert werden.

Mit dem Zusatz 'vermerkt' sollten vielmehr die Optionsflächen im östlichen Bereich von See III und See I deklariert werden. Hierbei handelt es sich um Erweiterungsflächen, die kurz- und mittelfristig für einen Abbau vorgesehen sind. Eine Abbauerweiterung in diesem Bereich war bereits mehrfach Gesprächsgegenstand mit der Stadt Kalkar.

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob die vom Betreiber des Kieswerkes angedachten östlichen Optionsflächen nicht ebenfalls als 'Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen' mit dem Zusatz 'vermerkt' dargestellt werden sollten. Diese Flächen wurden bereits im Zuge der 51. GEP-Änderung der Bezirksregierung zur Aufnahme in den Regionalplan vorgeschlagen. Hierbei handelt es sich um Flächen, die nur langfristig für einen Abbau in Betracht kommen.

Wasserflächen

Die Darstellung der Wasserflächen entspricht nicht dem aktuellen Stand. Dadurch wird die Darstellung der Flächen für Abgrabungen und für die Gewinnung von Bodenschätzen verfälscht. Wir bitten diesbezüglich um Korrektur.

Sondergebiet 'seeaffine Nutzungen'

Die Ausweisung von Flächen für seeaffine Nutzungen (wasserbezogene Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen) ist zwar wünschenswert, sollte jedoch mit der Ausweisung von 'Flächen für Abgrabungen – vermerkt' abgeglichen werden.

Die im östlichen Bereich von See I ausgewiesene Sonderfläche ist vom Kieswerk als Optionsfläche für den mittelfristigen Abbau vorgesehen. Dies war auch bereits Gegenstand von mehreren Gesprächen mit der Stadt Kalkar. Grundsätzlich müssen sich beide Nutzungsformen nicht widersprechen, jedoch sollte diesbezüglich eine Konkretisierung erfolgen, die einen Abbau der Flächen nicht ausschließt.

Hinsichtlich der Ausweisung eines Sondergebiets 'seeaffine Nutzungen' im Bereich von See III (Deponie Grieth) verweisen wir auf das noch laufende Planfeststellungsverfahren zur Erweiterung von See III. Ggf. ist hier ebenfalls noch eine Anpassung vorzunehmen. Die abschließenden Gespräche mit dem Kreis Kleve werden kurzfristig erfolgen.

Mit den vorgetragenen Änderungen/Ergänzungen wäre den Belangen der Rohstoffgewinnung am Standort 'Wissel' Rechnung getragen, die regionale Versorgung mit den Rohstoffen Sand und Kies gewährleistet und der Fortbestand des Kieswerkes zumindest mittelfristig gesichert. […]

Begründung:

Die vorgeschlagenen Erweiterungsflächen liegen in einem Bereich, der auch nach erfolgter Abgrabung ein hohes Entwicklungspotential für eine sinnvolle Folgenutzung im Zusammenhang mit dem Erholungsschwerpunkt 'Wisseler See' aufweist und somit den von der Stadt Kalkar geforderten gesellschaftlichen Mehrwert bewirken kann.

Der Abgrabungsbetrieb ist eng verbunden mit dem bisher realisierten Ausbau des Erholungsschwerpunktes. Der Freizeitpark 'Wisseler See' soll jedoch im Einvernehmen mit der Stadt Kalkar schrittweise unter Einbeziehung weiterer Wasserflächen ausgebaut werden.

Nur durch eine langfristige Sicherung des Abbaubetriebes lässt sich das von der Stadt eingeforderte Entwicklungskonzept umsetzen. Die vertraglichen Rahmenbedingungen wurden bereits weitestgehend mit der Stadt ausgehandelt, so dass mit der schrittweisen Umsetzung kurzfristig begonnen werden könnte.

Der Abgrabungsstandort 'Wissel' stellt eine äußerst ergiebige und hochwertige Lagerstätte dar, die eine optimale wirtschaftliche Nutzung erfordert. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei den in Anspruch genommenen Flächen um landwirtschaftliche Produktionsstandorte mit sehr hohem Ertragspotential handelt.

Auch ist die Abwägung zwischen den Belangen von Natur und Landschaft sowie denen der Rohstoffversorgung an diesem Standort durchaus gerechtfertigt. In Anbetracht der Hochwertigkeit und Mächtigkeit der Lagerstätte sollte jedoch den Belangen der Rohstoffversorgung Vorrang eingeräumt werden, was die Berücksichtigung ökologischer Belange nicht einschränken muss.

In Kenntnis anderer Abgrabungsstandorte ist festzustellen, dass die Rohstoffgewinnung am Standort Wissel insbesondere unter Berück-sichtigung der Lagerstättenmächtigkeit (bis 25 m) in einem vergleichsweise günstigen Verhältnis zum Flächenverbrauch steht.

Vor dem Hintergrund einer langfristigen Sicherung des Betriebes, verbunden mit einem hohen gesellschaftlichen Mehrwert bitten wir namens und im Auftrag der Firma […] um Prüfung und Berücksichtigung der vorgeschlagenen Anpassungen bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal deutlich machen, dass sämtliche Erweiterungsschritte des Abgrabungsstandortes Wissel bisher immer im Einvernehmen zwischen Kreis, Stadt und Betreiber erfolgt sind. Die in dieser Stellungnahme vorgetragenen Erweiterungs- und Optionsflächen wurden bereits im Rahmen der 51. GEP-Änderung mit dem Kreis Kleve und der Stadt Kalkar erörtert und der Bezirksregierung zur Ausweisung als Sondierungsflächen vorgeschlagen Die Stadt Kalkar hatte die Vorschläge seinerzeit mitgetragen. Ziel war die mittelfristige Sicherung des Abgrabungsstandortes 'Wissel'. Nur vor diesem Hintergrund war die Bereitschaft des Kieswerkes zur Aufstellung des Entwicklungskonzeptes für den Freizeit- und Erholungsschwerpunkt 'Wisseler See' gegeben, wie es nun der Stadt zur Realisierung vorliegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Optionsflächen im östlichen Bereich des See I können nicht als vermerkte Abgrabungsflächen dargestellt werden, da sie nicht im Regionalplan als BSAB dargestellt sind. Der Flächennutzungsplan ist an die Ziele der Regional- und Landesplanung anzupassen. Mit Darstellung eines bisher nicht genehmigten Abgrabungsbereiches, der im Regionalplan nicht dargestellt wurde, wäre der Flächennutzungsplan nicht genehmigungsfähig. Eine erneute Überprüfung, ob dies möglich ist, ist somit nicht erforderlich.

Die Ausweisung von Flächen für seeaffine Nutzungen wurde mit den geplanten Abgrabungsflächen abgeglichen. Die im östlichen Bereich von See I ausgewiesene Sonderbaufläche vom Kieswerk als Optionsfläche für den mittelfristigen Abbau ist nicht landesplanerisches Ziel (s.o.).

Der Hinweis zum Sondergebiet im Bereich See III ist nicht mehr relevant, da das Sondergebiet bereits im Rahmen der Öffentlichen Auslegung nicht mehr dargestellt wurde.

Die zeitliche Perspektive wird beachtet, sofern die Flächen im Regionalplan dargestellt sind.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Den Anregungen wurde bereits gefolgt.

8 Einwender, Schreiben vom 29.08.2012

„[…] hiermit möchte ich schriftlich Stellung nehmen zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar.

1. Nutzung des gesamten Wisseler Sees

Zurzeit ist die Nutzung der Wisseler Seen nur eingeschränkt möglich. Ausschließlich im südlichen Anteil kann der See bisher für Erholungszwecke genutzt werden. Die Auskiesungen sind voraussichtlich bis 2026 geplant. Eine bereits seit vielen Jahren angekündigte Verbindung der Seen ist zurzeit nicht in Planung. Aus touristischen Gründen wäre hier ein beschleunigtes Verfahren zur Verbindung der Seen wünschenswert. Eine Abtrennung des aktiven Baggerbetriebes wäre durch eine Bojenkette einfach möglich. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn sich die Stadt Kalkar hier für eine Öffnung der Seen für Erholungszwecke einsetzen würde.

Bezüglich des Sondergebietes im nördlichen Teil des Sees für die Planung einer Seeaffinennutzung gilt es zu überprüfen, inwieweit hier Alt-lasten (ehemalige Mülldeponie) vorliegen und ob hier, wie geplant, eine Auskiesung stattfinden kann. Im Weiteren bitte ich die Stadt Kalkar hier offen zu legen, in wieweit hier bereits eine städtische Nutzung vorgesehen ist mit der Folge, dass hier private Interessenten nicht zum Zuge kommen können. Sollte dies der Fall sein, bitte ich, für die Bevölkerung zum Zwecke der Erholung weitere Gebiete vorzusehen. Hier wären zum einen frei zugängliche Badebereiche als auch zum anderen die Möglichkeit der Schaffung eines Anlegers, evtl. mit Slipplatz, für zukünftige Wassersportnutzung zu ermöglichen.

Bezüglich des nördlichen Anteils des Wisseler Sees wäre zudem zu prüfen, ob hier die Anlage eines Binnenhafens für die Stadt Grieth möglich ist. In Kombination mit einer Schleusenanlage würde dieses die Stadt Grieth deutlich aufwerten und im Rahmen eines Gesamtkonzeptes (z. B. Schaffung einer Zufahrt bis zur Stadt Kalkar) ergäben sich hier interessante Optionen sowohl für die Stadtentwicklung Grieth als auch für die Stadtentwicklung Wissel und Kalkar.

2. Sondergebiet Oybaum

Bezüglich des Oybaum-Gebietes sollte eine Korrektur des Flächennutzungsplanes erfolgen. Die ursprüngliche Planung eines Ferienhausgebietes ist zwischenzeitlich durch die Tatsachen überholt. Das Ferienhausgebiet wird nachweislich zum allergrößten Teil

als Wohngebiet genutzt. Dieses ist der Stadt Kalkar seit vielen Jahren bekannt und auch wenn hier juristische Bedenken bestehen, sollte bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes noch mal geprüft werden, ob hier die Ausweisung eines Wohngebietes möglich ist, da dies den geschaffenen Tatsachen entspricht.

3. Ausbau von Wasserstraßen zur nachhaltigen Nutzung für Naherholung und Tourismus

Für die Stadtentwicklung des Gebietes der Stadt Kalkar wäre eine Verbindung der bestehenden Wasserstraßen bzw. Seegebiete eine deutliche touristische Aufwertung des Gesamtgebietes. Die Stadt Kalkar sollte prüfen, inwieweit es als langfristiges Konzept möglich wäre, folgende Wasserstraßen miteinander zu verbinden.

- Verbindung des Rheins in Höhe Grieth mit einer Schleuse mit dem nördlichen Wisseler See und Schaffung eines Binnenhafens
- Verbindung der Wisseler Seen mit Ausbau der Verbindung des südlichen Wisseler Sees in Höhe Fingerhutshof über die Ley in Richtung Kalkar.
- An Kalkar vorbei über die Ley in Richtung Abflussgebiet Cannesgraben in Richtung der Oybaum-Seen.
- Verbindung der Oybaum-Seen bis zur nördlichen Zipfelung und Schaffung einer Verbindung zum Rhein mittels Schleusenanlage. Für ein solches Konzept wären zwei Schleusen und ca. 4 - 5 Brücken notwendig. Es würden hier vorwiegend bestehende Wasserflächen genutzt. Die notwendigen Kanalisierungen würden dem natürlichen Verlauf bestehender Gräben und Flüsse entsprechen.

4. Schaffung von Zugängen zu allen bestehenden öffentlichen Flächen

Entsprechend dem Landschaftsschutz- und Naturschutzgesetz sollten alle in öffentlicher Hand bestehenden Flächen zugänglich gemacht werden. Für den Fall, dass sich Seen in öffentlicher Hand befinden, sollte dies klar angezeigt werden und diese sollten für die freie Nutzung zur Naherholung für alle Bürger zur Verfügung gestellt werden.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die geplante Ausdehnung und Verbindung der künftigen Seen wird im Flächennutzungsplan bereits dargestellt. Auf die zeitliche Umsetzung der Planung hat der Flächennutzungsplan keinen Einfluss.

Für den betroffenen Abgrabungsbereich im Stadtteil Wissel ist bereits ein Nachfolgenutzungskonzept erarbeitet worden, dass eine Attraktivitätssteigerung im südlichen und eine stille Erholung (ohne bauliche Entwicklung) im nördlichen Bereich vorsieht. Der bereits heute schon touristisch genutzte südliche Teil soll in seinen Nutzungsmöglichkeiten ausgeweitet und die Erlebbarkeit durch gezielte Öffnung des Sees verbessert werden. Hier sind weitere Freizeiteinrichtungen (Sauna, Gastronomie...) sowie Ferienwohnen und aktive Nutzungsbereiche der Wasseroberfläche vorgesehen.

Im nördlichen Teil liegt der Schwerpunkt auf der Erlebbarmachung unterschiedlicher Landschaftsbereiche, auf der Erhaltung der Natur und deren Schutz durch gezielte Maßnahmen und deren natürliche Erlebbarkeit. Das Konzept sieht neue Wege und Plätze sowie Landschaftserlebnispunkte vor. Durch diese langfristige, zielgerichtete und transparente Entwicklung des Wisseler Sees soll ein Mehrwert für alle Nutzergruppen entstehen.

Der Hinweis, zu prüfen, ob im Bereich des Sondergebietes seeaffine Nutzung im Norden

eine Altlastenverdachtsfläche vorliegt, ist nicht mehr relevant, da das Sondergebiet bereits im Rahmen der Öffentlichen Auslegung nicht mehr dargestellt wurde. Hinsichtlich der Auskiesung ist es ebenfalls nicht relevant, da dieser Bereich aus der Auskiesung ausgenommen ist.

Die Anregung, im nördlichen Teil des Wisseler Sees zu prüfen, ob die Anlage eines Binnenhafens in Kombination mit einer Schleusenanlage möglich ist, ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplans.

Der Flächennutzungsplan macht deutlich, dass sich die künftige Freizeitnutzung des Wisseler Sees auf den Süden konzentrieren soll und die anderen Seenbereiche für die stille Erholung vorgesehen sind.

Das Sondergebiet Oybaum ist mittlerweile größteneils als Wohngebiet genutzt und erfüllt seine Funktion nicht mehr. Dennoch ist die Darstellung als Wohngebiet aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Es ist nicht regionalplanerisches Ziel, an diesem Standort einen neuen Siedlungsansatz zu schaffen

- Darüber hinaus gibt es seit dem 17.11.2008 einen „Umwandlungserlass" des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW (Umwandlung von Ferien- und Wochenendhausgebieten zum Dauerwohnen). Im Regelfall ist eine Umwandlung aufgrund der Lage im Freiraum abzulehnen. Im Einzelfall ist eine Umwandlung möglich, wenn folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

– *unmittelbares Angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Wohnbauflächen oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 BauNVO*

– *Darstellung als ASB im Regionalplan mit entsprechendem Flächentausch gemäß LEP-Ziel B III.1 23/1.24*

– *Gesicherte Erschließung / ausreichend vorhandene Infrastruktur*

Keines der genannten Kriterien trifft im Falle der Oybaum-Siedlung zu, so dass die Darstellung einer Wohnbaufläche hier nicht zu begründen ist.

Der Ausbau von Wasserstraßen zur nachhaltigen Nutzung für Naherholung und Tourismus ist nicht Aufgabe des Flächennutzungsplanes. Sofern konkrete Planungen diesbzgl. vorliegen, ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan grundsätzlich möglich.

Ebenso ist die Schaffung von Zugängen zu Flächen, die sich öffentlicher Hand befinden, nicht Aufgabe des Flächennutzungsplanes und somit nicht relevant.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Den Anregungen wurde teilweise gefolgt.

9 Einwender, Schreiben vom 31.08.2012

„[…] hiermit rege ich an, die Fläche zwischen den Straßen ‚Mühlenstraße', ‚Heienberg' und ‚Armen Düwel' in dem neuen Flächennutzungsplan nicht als Landschaftsschutzgebiet, sondern wie im alten Flächennutzungsplan, wieder als Sondernutzungsgebiet auszuweisen, da sonst eine Erweiterung des Wochenendhausgebietes als Erholungsfläche

nicht mehr gegeben ist.

Des Weiteren mache ich einen Bestandsschutz geltend.

Ich bitte Sie, diese Anregung bei der endgültigen Aufstellung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. […]“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fläche zwischen den Straßen „Mühlenstraße”, „Heienberg” und „Am Düwel” wird wieder als Sondergebiet wie im alten Flächennutzungsplan dargestellt, um eine Erweiterung des Wochenendhausgebietes zu ermöglichen. Der östliche Teil der Fläche liegt derzeit noch in einem Landschaftsschutzgebiet. Der Landschaftsplan Kalkar, der am 03.05.2018 vom Kreistag beschlossen wurde, stellt dieses Landschaftsschutzgebiet nicht mehr dar. Sobald das Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung abgeschlossen ist, sind die derzeitigen Konflikte mit dem Landschaftsschutz ausgeräumt.

Der vom Einwender geltend gemachte Bestandsschutz ist in diesem Fall nicht möglich. Bestandschutz im Sinne des Baurechts bedeutet Abwehr eines Eingriffs in den Bestand eines bebauten Grundstücks. Das in Rede stehende Grundstück ist derzeit noch nicht mit Wochenendhäusern bebaut. Es haben lediglich die heute innerhalb der Fläche liegenden Gebäude Bestandsschutz gegenüber einer Neuplanung.

Außerdem ist die Fläche derzeit nicht über einen Bebauungsplan, sondern ausschließlich über den Flächennutzungsplan planungsrechtlich gesichert. Da der Flächennutzungsplan nur behördenverbindlich ist, hat der Einwender auch keinen Anspruch auf Beibehaltung der alten Darstellung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wurde gefolgt.

Altkalkar / Kalkar

10 Einwender, zu Protokoll gegeben am 09.09.2011

„Herr […] beantragt die Betriebsfläche der „Bioenergie-Altkalkar“, Gocher Straße 145, 47546 Kalkar, als Sonderbaufläche bzw. Sondergebiet „Bioenergie und Windkraft“ auszuweisen.

Der Sachverhalt begründet sich insbesondere durch:

1. eine Leistungsüberschreitung der Biogasanlage möglich bzw. zum wirtschaftlichen Betrieb mittelfristig erforderlich werden wird
2. ein Teil des Biogasanlagenbetriebes (z.B. Transport) nicht unter die landwirtschaftlich privilegierten Tätigkeiten fallen und durch die Bauaufsichts- und Finanzbehörde als gewerbliche Tätigkeit eingestuft werden

Die Betreiber planen zudem die Errichtung einer Windenergieanlage zur Einspeisung in das Stromnetz.

Herr […] führt in diesem Zusammenhang aus, dass der Standort und die hierfür zwischenzeitlich erstellte Infrastruktur durch die beantragten Maßnahmen wirtschaftlich optimierter genutzt werden können.

Gleichzeitig gibt er in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass durch die Konzentration der Energiegewinnungsanlagen an einem bestehenden Standort die Zersiedlung und die negative Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht weiter vorangetrieben wird.

Zudem weist er darauf hin, dass der Standort durch die Konzentration dieser Anlagen Vorbildcharakter für die Stadt Kalkar hat.

Weiterhin schlägt Herr […] die dem Sachverhalt als Anlagen beigefügten Standortvorschläge zur Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung vor.

Insofern die vorgeschlagenen Standortausweisungen in Betracht gezogen werden sollten, ist für Herrn […] auch die Realisierung des Anlagenbetriebes in Form eines Bürgerwindparks denkbar. Ein entsprechendes Konzept kann auch durch den Architekten […] und […] [Rechtsanwalt] […] vorgestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausweisung eines Sondergebietes für die Bioenergie (Energie, die aus Biomasse erzeugt wird) ist im südlichen Ortseingangsbereich von Altkalkar aus städtebaulicher Hinsicht sowie unter Berücksichtigung der vorhandenen landwirtschaftlichen Struktur nicht gewünscht. Bei der Nutzung von Bioenergie handelt es sich ab einer Größenordnung von 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas im Jahr um einen gewerblichen Betrieb, der im Außenbereich nicht privilegiert ist. Die Schwerpunkte für die gewerbliche Entwicklung und somit die Ansiedlungsmöglichkeiten für Bioenergie liegen im Umfeld des Gewerbeparks Kehrum.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, sind teilweise aber nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

11 Einwender, Schreiben vom 06.07.2012, zu Protokoll gegeben am 17.07.2012

06.07.2012

„Da meine Kinder in dem Alter sind wo sie potentielle Bauherren sind, möchte ich ihnen auf unserem Grundstück die Möglichkeit eines Hausbaus bieten. Das Grundstück ist laut Plan mit einer gestrichelten Linie umrandet und ich vermute, dass ihnen somit evtl. eine Bebauung ermöglicht ist!?

Da der Garten rechts und links von anderen Häusern eingefasst ist gehe ich davon aus, dass einer Bebauung nichts im Wege steht? Ich bitte um Rückantwort. […]“

17.07.2012

„Frau […] führt aus, dass Ihr o.g. Grundstück zurzeit nicht vollständig bebaut ist und das verbleibende Restgrundstück für Ihre Kinder als Baugrundstück zur Verfügung gestellt werden soll.

Da der aktuelle Flächennutzungsplan für die nichtbebauten Grundstücksteile eine Wohnbaufläche darstellt, der Vorentwurf des zukünftigen vorbereitenden Bauleitplanes in seiner ausliegenden Fassung eine Grünfläche ausweist, bittet sie um zur Wahrung der zur Zeit vielfältigeren Grundstücksnutzungen um Beibehaltung der Wohnbauflächenausweisung (Baugrundstück, Garten etc.).

In diesem Zusammenhang merkt Frau […] an, dass die potentielle Grünfläche bereits mit einer Garage bebaut ist und daher die geplante Darstellung des Bauleitplanvorentwurfes die tatsächliche Nutzung (Garage) und die von der Eigentümerin beabsichtigte Nutzung nicht berücksichtigt bzw. zukünftig die Verfügungsgewalt über das Eigentum der Frau […] unzumutbar einschränken würde."

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fläche wird wieder wie im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Es ist bei der späteren Bebauung darauf zu achten, dass ausreichend Abstand zum nördlich verlaufenden Fußweg sowie zum Stadtgraben eingehalten wird.

Die Bebauubarkeit des Grundstücks wird nicht auf Ebene des Flächennutzungsplanes geregelt. Dies erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Gemäß Beschluss des Rates vom 02.05.2018 zum Bebauungsplan Nr. 39 wurden die Baugrenzen aussschließlich auf das Bestandsgebäude festgesetzt und die Zulässigkeit von Nebenanlagen sowie Garagen und Carports ausgeschlossen.

Die Verfügungsgewalt des Einwenders ist durch den Flächennutzungsplan nicht eingeschränkt, da er keine unmittelbare Rechtswirkung Dritten gegenüber entfaltet. Er beinhaltet keine Eingriffe in das Eigentum und begründet keine Entschädigungsansprüche. Der Flächennutzungsplan ist ausschließlich behördenverbindlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wurde gefolgt.

Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

12 Einwender, Schreiben vom 09.07.2012

„[…] der alternative Suchraum für Wohnflächen im Bereich Grabenstraße steht eindeutig im Widerspruch zu dem in der Bürgerversammlung von Ihnen dargelegten Leitsatz, innerörtliche Grünflächen seien ein hohes Qualitätsmerkmal und dementsprechend zu behandeln.

Zudem möchte ich darauf hinweisen, dass der Teil des Dominikaner Bongerts entlang der Grabenstraße als Wohnfläche gekennzeichnet ist, obwohl dieser eindeutig zum Bongert gehört.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Wohnbauflächen Grabenstraße Nord und Süd waren bereits im Rahmen der Öffentlichen Auslegung nicht mehr dargestellt, so dass die Anregung nicht mehr relevant ist. Es wird nur noch eine Bauzeile östlich der Gerd-Janssen-Platzes dargestellt.

Die Wohnbaufläche im Bereich des Dominkaner Bongert ist ebenfalls zurückgenommen worden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und durch die Herausnahme der Fläche beachtet.

13 Einwender, Schreiben vom 27.08.2012

„[…] In der öffentlichen Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses des Rates der Stadt Kalkar am 21. Juni 2012 hat der Ausschuss dem Antrag der CDU-Fraktion für den Architekten- und Investorenwettbewerb zur Bebauung an der Grabenstraße auf Höhe des Dominikaner-Bongerts zugestimmt.

Auf der darauf folgenden Informationsveranstaltung der Stadt Kalkar am 4. Juli 2012 stellte das Architekten- und Stadtplanungsbüro Wolters Partner den Entwurf des neuen FNP vor.

Die Planungen sehen u.a. Bebauungsmöglichkeiten im Bereich 5a Grabenstr. Süd, im Bongert längs der Grabenstr., zwischen dem Alten-heim und dem Dominikaner Bongert sowie im Bereich 5b Grabenstr. Nord vor.

Als Bürger der Stadt, NABU-Mitglied, Anwohner des Dominikaner-Bongerts und seit 1993 ehrenamtlicher Naturschützer dieses Kleinods, möchte ich Ihnen die unbestritten große ökologische und kulturelle Bedeutung dieses Kulturbiotops und meine großen Sorgen hinsichtlich der Bebauung am und im Dominikaner-Bongert unterbreiten.

Der Dominikaner-Bongert ist geschichtlich und ökologisch ein einzigar-tiges Kultur- und Naturgut in unserer Stadt.

Die Griechen und Römer züchteten und kultivierten intensiv Obst. Im Mittelalter taten dies hauptsächlich die Mönche in den Klöstern. Durch die Gründung und den Aufstieg der Klöster erreichte der Obstanbau während dieser Zeit innerhalb der Klostermauern eine erste Blütezeit. Diesen geschichtlichen Nachweis haben wir vor Ort. Die Streuobst-wie-se ‚Dominikaner-Bongert' mit ihren hochstämmigen Apfel-, Birnen-, Pflaumen-, Zwetschgen- und Kirschbäumen prägt seit dem Mittelalter das Stadtbild von Kalkar.

Sie gehört in unserer Stadt zu den artenreichsten Lebensräumen. Sie ist vom Unterwuchs bis zur Baumkrone ideale Heimat für viele Tier- und Pflanzenarten, deren ursprüngliche Lebensräume anderswo stark verändert oder zerstört sind. Sie ist wichtig für zahlreiche Vogelarten, die auf der Roten Liste NRW geführt werden, wie Steinkauz, Grün-specht, Gartenrotschwanz, ebenso für Fledermäuse, Schmetterlinge, Käfer, viele Insekten, Wild und Honigbienen.

Für den Artenreichtum wirkt sich auch die Einbindung in die umgeben-de Natur des Bereiches 5b Grabenstr. Nord inkl. der Alternativfläche, Oberster Herrenwinkel, Kanesgraben, Schwalbensterz – bestehend aus halboffenen Feldfluren, Wegen, Teichen und Hecken – positiv aus.

In unserer immer eintöniger werdenden Landschaft sorgt die Obstwiese für willkommene Abwechslung.

Die Streuobstwiese erhöht durch ihren positiven Einfluss auf das lokale Klima deutlich die Lebensqualität der dort lebenden Menschen.

Die Streuobstwiese ist am wenigsten anfällig für Bodenerosion. Sie wird kaum gedüngt,

wodurch der Schadstoffeintrag ins Grundwasser sehr gering ist.

Durch intensive Blüte und Fruchtbildung stellen die Obstbäume im Dominikaner-Bongert einen ‚Augenschmaus' dar und veranschaulichen besonders deutlich den Wandel der Jahreszeiten.

Die Streuobstwiese ist mit ihren alten Obstsorten eine Genbank, die ein erhebliches ökologisches Kapital darstellt.

Schülergruppen haben die Möglichkeit, durch genaue Beobachtung Einblicke ins Leben einer Vogelfamilie, z.B. des Steinkauzes, zu bekommen, die Beziehung zur Natur wird bestärkt und führt zu einem verantwortungsbewussten Verhalten gegenüber der Natur.

Hier möchte ich besonders auf die Arbeitsgruppe NAKuDoBo der Re-alschule Kalkar aufmerksam machen. Mit dieser Gruppe betreue ich seit dem Schuljahr 2008/09 den Dominikaner-Bongert und wir haben bereits verschiedene Projekte realisiert und Nisthilfen für verschiedene Vogelarten (z.B. für den bedrohten Steinkauz), Ohrwürmer und Fledermäuse gebaut. Durch die Teilnahme an verschiedenen Wettbewerben hat die Gruppe Preisgelder gewonnen und somit besonders den Schnitt der alten Obstbäume ermöglicht. U.a. konnte dadurch auch die seltene Apfelsorte Gaesdoncker Renette für weitere Jahre in ihrem Bestand gesichert werden. Der gesamte Obstbaumbestand wurde durch einen Vermessungstechniker eingemessen und in die Flurkarte eingezeichnet. In diesem Jahr konnte mit dem Geld eine Wildbienennistwand gebaut und im Bongert aufgestellt werden.

Als nächstes Projekt möchte die Gruppe einen Steinhaufen und eine Wildblumenwiese anlegen. Als Gelände hierfür bietet sich ideal die Fläche hinter der Mauer an der Grabenstraße an.

Durch die neuen Bauplanungsabsichten im Dominikaner-Bongert sehe ich die Motivation der engagierten jungen Naturschützer stark gefährdet. Weiterhin vertreiben sie den Steinkauz aus dem Bongert, weil dieser einen Reichtum an Beutetieren und Insekten als Lebensgrundlage braucht. Durch eine Bebauung wird sein Jagdrevier in Reststücke zersplittet und als Nahrungs- und Brutareal zu klein. Schon die Neubauten des Altenheims und der ehemaligen Touristikagentur fraßen sich in den Kern des Bongerts hinein und sind bereits bestehende Störfaktoren.

Ich finde es zudem nicht verantwortlich, dass neun in 2007/08 neu an-gepflanzte hochstämmige Obstbäume alter Obstsorten für eine Bebauung gerodet werden müssten. Diese Obstbäume wurden mit Spendengeldern Kalkarer Bürger gepflanzt und gepflegt.

Wir leben heute in einer Zeit beängstigender Umweltzerstörung, wodurch unsere Landschaft als Lebensraum für Menschen und Tiere stark gefährdet ist. Darum möchte ich abschließend auf den Leitsatz 4 und 4.4 in der Neuaufstellung des FNP hinweisen:

‚Kalkar erfüllt in großem Maße die Funktion eines Wohn- und Erholungsstandortes. Die Qualitäten als Wohn- und Erholungsstandort sind zu erhalten und auszubauen. Das Vorhandensein von zwei Qualitätsmerkmalen: kulturhistorisch bedeutende und attraktive Ortslagen und einer für verschiedene touristische Bedürfnisse geeignete Landschaft verpflichtet die künftige Planung, sorgsam mit diesen Potentialen um-zugehen.

Freiraum sichert Lebensqualität und ist über den Tourismus ein Wirtschaftsfaktor. Das Angebot an innerörtlichen Freiflächen ist als Qualitätsmerkmal für die Wohn- und Aufenthaltsqualität zu pflegen und mit-einander zu verknüpfen. Bei Nutzungsansprüchen an den Freiraum ist immer auch die kulturgeschichtliche und touristische Bedeutung zu beachten.'

Darum sollte bei der Planung die Attraktivität der Streuobstwiese als zukunftweisendes Beispiel zur Erhaltung eines Lebensraumes und wertvollen Kulturgutes oberste Priorität genießen.

Des Weiteren sollten auch die restlichen Flächen 5a zwischen dem Altenheim und Dominikaner-Bongert und im Bereich 5b Grabenstraße Nord als Bebauungsflächen aus dem FNP ausgeplant werden.

Ich hoffe sehr, dass die Verantwortlichen in Kalkar aus Politik und Verwaltung die Leitsätze beachten und sich für das noch intakte Kultur- und Naturgut ‚Dominikaner-Bongert' einsetzen. […]"

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in Rede stehende Fläche wurde bereits zurückgenommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und durch die Herausnahme der Fläche beachtet.

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

14 Einwender, Schreiben vom 27.08.2012

„[…] Zu der geplanten Bebauung eines Teiles des Dominikaner Bon-gerts und der Ausweisung von Baugebieten dort und von Nachbargebieten möchte der Verein […] wie folgt Stellung beziehen. Er fühlt sich dazu durch seine Satzung verpflichtet, in der die Förderung der Kunst, der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, der Denkmalpflege, der Heimatpflege und der Heimatkunde als Zweck des Vereins besonders hervorgehoben werden.

Neben Kirche, Rathaus, Mühle und über 100 denkmalgeschützten Häusern gilt der Dominikaner Bongert mit seinem Bodendenkmal, den restaurierten Begrenzungsmauern und seiner Streuobstwiese mit altem Baumbestand sowie einer schützenswerten, artenreichen Tierwelt als ein Kleinod, wie es in einem geschlossenen städtischen Wohnumfeld nahezu einmalig ist. Hier war bis zur Säkularisation Anfang des 19. Jahrhunderts das Dominikaner Kloster angesiedelt.

Im Entwurf sieht der neue FNP nun eine Bebauung der westlichen Begrenzung der Streuobstwiese vor mit einer Überbauung des 1993 teil-weise erforschten Bodendenkmals. Bei dieser Untersuchung konnte an dieser Stelle eine ehemalige Grenzbebauung des Klostergeländes mit kleinen Reihenhäusern nachgewiesen werden.

Die Planung der Stadt sieht eine Bebauung dieses Bodendenkmals vor mit der Begründung, das Grundstück sei bis in das ausgehende Mittel-alter bebaut gewesen. Ferner sollen auch die Flächen zwischen Dominikaner Teich und Altenheim sowie nördlich des Teichs als Bau-Erweiterungsflächen ausgewiesen werden.

Der Verein […] hat gegen diese Planung erhebliche Bedenken.

- Eine Überbauung des Bodendenkmals an der Grabenstraße mit Betonplatte und drei kleinen Wohnhäusern würde das ‚Geschichtsbuch Bodendenkmal' für nachfolgende Generationen verschließen.

- Die historische Mauer an der Grabenstraße (ca. 300 Jahre alt, unter Denkmalschutz stehend) müsste ca. 30 m rückversetzt werden, um für die Wohnbebauung eine Erschließung zur Grabenstraße zu ermöglichen. Dabei würde die Fläche der ökologisch bedeutsamen Streuobstwiese um ein Drittel verkleinert.
- Diese Flächenreduzierung würde den artenreichen Baumbestand und die schützenswerte Tierwelt (Höhlenbrüter u. a.) erheblich beeinträchtigen.
- Eine Ausweitung der Bebauung an der Südseite des Areals zwischen Dominikaner Teich und Altenheim und auch eine Bebauung nördlich des Teichs würde dem innenstädtischen Biotop die Lebensgrundlage für den Steinkauz u. a. zerstören.

Der Verein […] sieht mit Sorge die akuten finanziellen Schwierigkeiten der Stadt. Er begrüßt das Bemühen der Verantwortlichen, unbebaute Grundstücke zu veräußern, bittet dabei aber um Augenmaß für historische und gleichzeitig gewachsene Veränderung. Es darf u.E. nicht dazu führen, dass ein bedeutendes Zeugnis der Stadtgeschichte seiner Lebensgrundlage beraubt wird und seinen Stellenwert für Bürger und Touristen einbüßt. Das gesamte ehemalige Klostergelände in seinem heutigen Erscheinungsbild bedarf des Schutzes, um es so als wichtigen Teil der Kalkarer Geschichte den nächsten Generationen zum Erleben und zu weiterer Erforschung übergeben zu können.

Der Verein wendet sich also gegen einen baulichen Eingriff in das ehemalige Klostergelände sowie das Gelände nördlich des Klostergeländes.

Sollten sich jedoch die verantwortlichen Amtsträger der Stadt trotz der Achtung vor diesem wertvollen Zeugnis der Geschichte Kalkars und trotz aller auch ungeschriebenen Verpflichtungen aus Denkmal-, Bodendenkmal- und Naturschutz wider Erwarten für eine Bebauung dieses Grundstücks an der Grabenstraße entscheiden, wären wir zu weiteren Gesprächen bereit.

Unser Ziel ist jedoch die Nichtbebauung des gesamten Grünbereichs.

Damit würde die Parzelle an der Grabenstraße, die ca. 400 Jahre zum Klosterareal gehört, unangetastet bleiben.

Der ökologische Aspekt unseres Anliegens wird in besonderer Weise durch unser Vorstandsmitglied […] in seiner Stellungnahme dargestellt. Wir bitten um Beachtung. […]“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in Rede stehende Fläche wurde bereits zurückgenommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und durch die Herausnahme der Fläche beachtet.

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

15 Einwender, Schreiben vom 28.08.2012

„[…] gestatten Sie uns bitte folgende Stellungnahme zu den planerischen Absichten hinsichtlich des Dominikaner Bongert und seiner Umgebung. Über den Dominikaner Bongert in Kalkar und seine eventuelle Teilbebauung wird zurzeit in der Bevölkerung häufig diskutiert. Zu Recht, es handelt sich hier doch um eines der wichtigen innerstädtischen

Gebiete, Teil der Ansiedlung der Dominikaner in Kalkar, seit etwa 300 Jahren unverändert.

[…] Ein Teilbereich entlang der Grabenstraße, die Bongertfläche zwischen Teich und Altersheim und die – außerhalb des Klosterbereichs liegende – nördlich des Teiches liegende Fläche werden als zu bebauende Flächen angedacht und geplant.

[…] Wir können einer Bebauung aus folgenden Gründen nicht zustimmen und bitten die Stadt, von dieser abzusehen.

[…] Das noch vorhandene Klostergelände ist ein wesentliches Zeugnis der Stadtgeschichte. Es erinnert die heute und auch die künftig in Kalkar Lebenden an die Lebensweise vergangener Zeiten und macht sie damit aufmerksam auf deren Denken. Erleben und ihre Ansichten, die auch uns neue und andere Gedanken geben können.

Zu einer Bebauung entlang der Grabenstraße: Die Geschichte verlangt nicht, wie von manchen Stadtpolitikern vertreten, einen Neubau der ursprünglich entlang der Grabenstraße stehenden kleinen Häuser. Sie ist vielmehr einen anderen Weg gegangen – nach der abgängigen Wohnbebauung wurde die Fläche dem Kloster- und Bongertbereich eingefügt. Dies und die Errichtung der Abschlussmauer ist die eigentliche Geschichte unserer Stadt, die es zu erhalten gilt und an die wir uns erinnern müssen. Von einer ‚Baulücke' sollten wir nicht sprechen – es steht seit Jahrhunderten eine Mauer dort, diese rundet den Bongertbereich ab.

Eine sinnvolle Schautafel sollte den Bürgern und den Touristen den ersten Einblick in die frühere Welt öffnen und sie zum Weiterdenken ermuntern.

Die Abschlussmauer entlang der Grabenstraße ist über 300 Jahre alt und steht wie der ganze Bongert zu recht unter Denkmalschutz. Sie wurde wie auch die anderen Begrenzungsmauern unter Mühen und mit öffentlichen Mitteln vor einigen Jahren erst restauriert. Sind Mühen, Engagement und Geld verloren?

Zu den Ausgrabungen: Die nahe der Grabenstraße liegenden teil-weise ausgegrabenen Häuser aus dem 16/17. Jahrhundert bergen noch viele Erkenntnisse. Eine Überbauung, mag sie auch schonend erfolgen, führt zu Beschädigungen und Verlusten und schließt für einige Generationen die in einer späteren Weiterführung der Ausgrabungen liegende Chance zu neuen und interessanten Erkenntnissen aus. Es handelt sich hier, so sagen Archäologen der Fachhochschule Köln, um ‚das zweite, unterirdische Stadtarchiv Kalkars'. Die Lebensverhältnisse der früher in Kalkar lebenden Menschen können hier – soweit noch weitgehend unbekannt – aufgedeckt werden. Da die Fläche seit dem Abbruch der hier stehenden Wohngebäude des 16/17. Jahrhunderts bis heute nicht überbaut wurde, ist hier mit höchst interessanten Entdeckungen zu rechnen.

Und außerhalb geschichtlicher Überlegungen, wirklich sehr wichtig: Hier ist eine große Fläche, unbebaut. Streuobstwiese, seltene Bäume, durch seltene Tiere genutzt, mitten in der Stadt, künftig vielleicht auch in Maßen geeignet für Spaziergänger, Senioren, Kinder und Mütter. Warum soll man diese für Häuser aufgegeben, die auch an anderer Stelle der Stadt gebaut werden können? Andere Städte beneiden uns um diese großartige Situation, die unsere Wohnqualität und Lebensqualität in der Innenstadt ungemein steigert.

[…] Der neue Flächennutzungsplan muss den Vorschriften des Baugesetzbuches entsprechen. Angesichts der vorstehenden Feststellungen wird es schwer sein, ja ausgeschlossen, die planerischen Feststellungen unter die Vorschriften des BauGB zu subsumieren. § 1 Abs. 6 verlangt, dass ein Bauleitplan berücksichtigen muss

- die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung,

- die Belange der Baukultur,
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
- die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, die Belange des Umweltschutzes ein-schließlich des Naturschutzes, die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Bemerkenswert ist, dass selbst eine vielleicht politisch erzwungene Zustimmung von Denkmalbehörden die Pflicht zur Beachtung der weiteren Ziele des Gesetzes unberührt lässt.

Angesichts dieser und weiterer sorgfältiger gesetzlicher Vorschriften sollte die Stadt dem Grundtenor des Gesetzes folgen, nämlich kulturell wichtige Konstellationen schonen und das biologische Wirkungsgefüge und seine Vielfalt schützen.

[…] Der Stadtrat und die Verwaltung haben hier eine sehr große Verantwortung den jetzt Lebenden und auch den Künftigen gegenüber, nämlich die Geschichte als Markstein der Erinnerung zu erhalten und nicht zu vertun und die Lebensumwelt zu schützen.

Weitere Informationen über die Situation des Dominikaner Bongert entnehmen Sie bitte beiliegender Sachstandsdarstellung. […]“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in Rede stehende Fläche wurde bereits zurückgenommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und durch die Herausnahme der Fläche beachtet.

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

16 Einwender, Schreiben vom 28.08.2012

„[…] der Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes klassifiziert die Fläche des Kriegerdenkmals in Kalkar als eine Parkanlage, gleichzeitig aber auch als Zentraler Versorgungsbereich. Mit dieser Klassifizierung sind alle Geschäftsstraßen in der historischen Altstadt sowie die Geschäftsbereiche an der Bahnhofstraße gekennzeichnet.

Mit dieser Bewertung und der damit verbundenen Beeinträchtigung für die Parkanlage sind wir als Anwohner nicht einverstanden.

Begründung:

Bei dieser Grünfläche handelt es sich um die älteste Parkanlage der Stadt (Einweihung 1936). Sie wird eingerahmt mit einer Doppelreihe von ca. 60 hochstämmigen Linden und bildet zusammen mit dem Stadtpark einen durchgängigen Grünstreifen bis zur Leybrücke. Beide Grünflächen werden zusätzlich durch eine Lindenallee an der Altkalkarer Straße verknüpft. Ruhebänke unter den schattigen Bäumen der Parkanlage laden zum Verweilen ein.

Jährlich findet an dieser Stelle am Totensonntag eine Gedenkfeier für die Opfer beider

Weltkriege sowie der aktuellen kriegerischen Ereignisse mit einer feierlichen Kranzniederlegung vor dem Kriegerdenkmal statt. Auf dessen Sockel sind die Namen der Opfer des Ersten Weltkrieges aufgelistet. Darunter befinden sich die Namen von vier jüdischen Mitbürgern, was besondere Beachtung verdient. Dieser an dieser Stelle geübte Brauch sollte hier auch unbeeinträchtigt weiterhin gepflegt werden.

Das Grün dieser Parkanlage mindert wohltuend den erheblichen Verkehrslärm im Bereich des Kreisverkehrs (Kreuzung B67/B57) für das Wohngebiet Am Stadtpark und am Von-Lauff-Weg.

Ein dauerhafter Verbleib dieser Grünfläche wäre ein Gewinn für alle Kalkarer Bürger und ein freundlicher Empfangsbereich für die Besucher der Stadt.

Als Anlieger des Von-Lauff-Weges bitten wir darum, die Parkanlage Kriegerdenkmal in ihrem jetzigen Bestand auch in Zukunft zu erhalten und den Hinweis ‚Zentraler Versorgungsbereich' an dieser Stelle ersatzlos zu streichen. […]"

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fläche bleibt weiterhin als zentraler Versorgungsbereich dargestellt. Hier handelt es sich um eine nachrichtliche Übernahme aus dem Einzelhandelskonzept der Stadt Kalkar, die im Flächennutzungsplan kein Baurecht schafft, sondern die Entwicklungsachse zwischen dem Versorgungsbereich Kalkar und dem neuen Standort (Bahnhofstraße / Gocher Straße) in Altkalkar repräsentieren.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

17 Einwendern, Schreiben vom 29.08.2012

„[…] Auf der Übersichtskarte des Planes im Bereich 5b Grabenstraße Nord ist unser Grundstück rechtsseitig in der Verlängerung der Grabenstraße, hier grün eingezeichnet, also als Gartenland.

Ich bitte dieses ‚Gartenland' in die ausgewiesene potentielle Wohnbaufläche einzubeziehen!

Das Grundstück liegt in der vorhandenen Bebauungsflucht der Grabenstraße. Es liegt entlang dem mindestens ehemaligen öffentlichen Weg entlang der Stadtmauer zum Judenfriedhof. Es ist über diesen heute noch allgemein zugänglichen Teil-Weg öffentlich angeschlossen und zugänglich.

Eine Entwässerung (Kanalanschluss) ist vor dem Grundstück sichtbar vorhanden.

Die gegenüberliegende Seite wurde erst 1989 bebaut. Im Zuge dieser widerrechtlich […] erschlichenen Baugenehmigung, mitten auf dem alten Stadtgraben, wurde unser Gartenland als ‚Gartenland' in seiner abgeschiedenen Lage dadurch erheblich entwertet, also in die jetzt vorhandene Bebauung eingeriehen, so dass eine Bebauung optisch eingegliedert, also sinnvoll erscheint.

Das Grundstück soll in naher Zukunft von meinem in Kalkar dann selbständig tätigen Sohn bebaut werden. […]"

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Grundstück des Einwenders (östlich Gerd-Jansen-Platz) wird teilweise entlang der Erschließungsstraße als Wohnbaufläche (eine Bautiefe) dargestellt. Der rückwärtige Bereich wird weiterhin als Grünfläche dargestellt, um ausreichend Fläche für das Nahrungshabitat des südlich gelegenen Steinkauzvorkommens freizuhalten.

Der Hinweis, dass das Gartengrundstück durch eine gegenüberliegende Bebauung entwertet wurde, ist falsch. Ein nachbarlicher Abwehranspruch unter dem Gesichtspunkt der Wertminderung kommt nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes ist. Dies ist hier nicht der Fall, da das Grundstück weiterhin als Gartenland nutzbar ist. Eine Wertminderung liegt somit nicht vor.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Anregung wurde teilweise gefolgt.

18 Einwender, zu Protokoll gegeben am 29.08.2012

„Aufgrund der räumlichen Lage der o.g. Suchräume erläutert Herr […], diese als Wohnbauflächen im zukünftigen Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar auszuweisen. Dieser Sachverhalt begründet sich insbesondere durch die unmittelbare Lage am vorhandenen Siedlungskörper. Bei Ausweisung dieser Suchräume kann die vorhandene Infrastruktur genutzt werden. Hierdurch sind die Erschließungskosten weitaus geringer als für Baugebiete, welche in weiterer Umgebung Altkalkars ausgewiesen werden würden.

Zudem dient die Ausweisung der an dem vorhandenen Siedlungskörper anschließenden Baugebieten der Minimierung der Zersiedlung des Stadtgebietes in Altkalkar.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Den Hinweisen, dass aufgrund der Lage der Flächen am vorhandenen Siedlungskörper und der vorhandenen Infrastruktur eine Zersiedlung des Stadtgebietes verhindert wird und die Erschließungskosten gering gehalten werden können, kann zugestimmt werden.

Der Hinweis des Einwenders bzgl. der Immissionskonflikte im Bereich Altkalkar Birkenallee und Vossegattweg sind richtig. Allerdings wurden die Nutzungsumfänge des Betriebes bis heute bereits deutlich reduziert. Die Flächenentwicklung an diesem Standort ist langfristig zu sehen

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Anregung wurde gefolgt.

19 Einwender, zu Protokoll gegeben am 29.08.2012

„FNP
unser Grundstück [...]

Wir stellen den Antrag, die Restfläche ebenfalls rot auszuweisen.

Die Fläche ist zu klein, um sie landwirtschaftlich oder anderweitig sinnvoll zu nutzen. Sie gliedert sich an die vorhandene Bebauung an. Eine Bebauung wäre auf ein Vorteil für die Stadtentwicklung in Kalkar.

Wir bitten unseren Antrag statt zu geben."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

20 Einwender, Schreiben vom 30.08.2012

„Ich möchte mich der Meinung zum Erhalt und [zum] Ausbau des Dominikaner Bongert in Kalkar […] anschließen.

Kein Baulückenschluss – sondern kreative Gestaltung des […] [Dominikaner Bongert,] um ggf. der Öffentlichkeit diesen ‚schönen Flecken' zugänglich zu machen.

Die Anfänge sind doch schon gemacht!"

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

21 Einwender, Schreiben vom 31.08.2012

„[…] Beginnend […] erhebe ich Einspruch gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar (Dominikaner Bongert)

Begründung:

[…] In der öffentlichen Bauausschusssitzung des Rates der Stadt Kalkar vom 21. Juni 2012 informierte ich mich persönlich über das geplante Vorhaben.

Nach dem Wegfall von Friesland – der Stadt fehlen die Steuergelder – soll durch den Verkauf attraktiver Grundstücke die Stadtkasse aufgebessert werden. In dieser Sitzung erfährt man, dass eine Bebauung für mobile Senioren mit WBS angedacht sei, um Stadtnähe zu garantieren. Ein Coesfelder Büro werde mit der Prüfung eines solchen Vorhabens beauftragt.

Vor ca. 2 Jahren habe ich mich sehr über den Artikel – inkl. Foto – in der Rheinischen Post gefreut, in welchem sich Bürgermeister Fonck ganz herzlich für die hervorragende Herrichtung der historischen Mauern bei Herrn Tillemann bedankte. Schirmt doch die

vordere so gelungene Mauer den Dominikaner Bongert ab und gibt bisher dort stattfindenden Events, wie Klavierkonzerten od. Präsentationen des Vereins zur Förderung von Schule, Alphabetisierung und Gesundheit in Hispaniola e.V., einen ganz besonderen Reiz.

Ein Abbruch der Mauer bedeutet einen direkten Schlag ins Gesicht des Errichters.

Von den Kosten für die Errichtung einmal ganz abgesehen. Es stellt sich zudem die Frage, in welcher Nähe die Senioren wohnen sollen? Die nächste Einkaufsmöglichkeit – für das Gesamtangebot Lebensmittel – liegt relativ weit entfernt. Außerdem gibt es meiner Meinung nach besser geeignete Flächen in direkter Nähe der Einkaufszentren.

Der Verdacht liegt nahe, dass ein möglicher Investor diese wertvollen Grundstücke völlig anders nutzen wird.

Hier würde im Zuge einer Bebauung das zerstört, was Kalkar ausmacht:

Echte niederrheinische Landschaft mitten in der Stadt!

Andere Städte würden sich die Finger lecken, so ein kostbares Grundstück mit historischem Hintergrund für Besucher und Einwohner bereit halten zu können, um sich über die Stadt und ihre Umgebung zu informieren. Denkbar wäre z.B. ein Naturlehrpfad, man schaue nach Andernach – Die essbare Stadt!“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die in Rede stehende Fläche wurde bereits zurückgenommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

22 Einwender, Schreiben vom 31.08.2012

„[…] Gerne erinnere ich mich an meine beratenden Tätigkeiten zur Sicherung der Bebauung des ehemaligen Dominikaner Bongert im Zentrum der Stadt Kalkar, welche im Zeitraum 2002 - 2006 durchgeführt wurden. Angeregt durch Herrn Bürgermeister Gerhard Fonck wurden die Arbeiten an den Umfriedungsmauern in Zusammenarbeit mit der Stadt Kalkar, der Xantener Dombauhütte und dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege durchgeführt. Diese Mauern, auch die an der Grabenstraße, wurde vor der Säkularisierung 1803 errichtet und sind in das 16. Jhd. bzw. 17. Jhdt. datiert.

Die Mauer ist erhaltenswertes Zeugnis der Kalkarer Baugeschichte und steht deshalb unter Denkmalschutz.

Die Restaurierung der historischen Mauer parallel zur Grabungsstraße wurde durch den Betriebshof der Stadt Kalkar in mühseliger Arbeit – und entsprechendem hohem Kostenaufwand – im Jahre 2006 abgeschlossen. Das Ergebnis der Arbeiten ist fachlich sehr zufriedenstellend und wurde von den Kalkarer Bürgern positiv aufgenommen. Nun ist dieser Bereich im Herzen Kalkars stadtgeschichtlich wieder erlebbar und bietet einen Bereich zur Erholung sowie für kulturelle Veranstaltungen. Viele gute Ideen zur Nutzung wurden entwickelt und teilweise umgesetzt.

Daher bin ich verwundert über die aktuelle Kehrtwende im städtebaulichen Planungskonzept, die eine Überbauung dieses Bereiches vorsieht.

Auch wenn sich die finanzielle Entwicklung der Kommunen erheblich verändert hat, darf dies nicht zu Lasten unseres kulturellen Erbes gehen. Gerade bezüglich der demographischen Entwicklung im ländlichen Raum ist ein solcher Vorgang besonders kritisch zu sehen.

Mit der Überbauung würden die bauhistorischen Spuren, deren Bedeutung hinlänglich bekannt sind, unwiederbringlich ausgelöscht und können nachfolgenden Generationen nicht mehr als geschichtliche Zeitzeugen dienen.

Wichtiger ist es, die städtebauliche Eigenart der Stadt Kalkar zu bewahren und mit einem intelligenten Nutzungskonzept eine kulturelle Belebung herbeizuführen, welche allen Bürger/innen zu Teil werden.

Ich bitte Sie, diese Perspektiven im Planungskonzept aufzunehmen und von einer Überbauung abzusehen."

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Flächen Dominker Bongert und Grabenstraße wurde bereits zurückgenommen. Die einzeilige Bebauung in der Grabenstraße wird beibehalten, da anhand des ehemaligen Stadtgrundrisses hier eine einzeilige Grenzbebauung mit kleinen Reihenhäusern nachgewiesen werden kann und um dem Innenent-wicklungsgebot gemäß § 1 Abs. 5 BauGB Rechnung zu tragen.

Dem Hinweis, dass gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich kritisch zu sehen ist, kann nicht zugestimmt werden. Hier handelt es sich um eine integrierte Lage, die, insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, anderen Standorten am Siedlungsrand vorzuziehen ist.

Der Anregung, ein intelligentes Nutzungskonzept für eine kulturelle Belebung der Fläche herbeizuführen, kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nur in Ansätzen gefolgt werden. Es wird eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage / kulturelle Veranstaltungen dargestellt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Anregung wurde bereits teilweise gefolgt.

23 Einwender, Eingang am 27.09.2012

„Mit großem Interesse habe ich das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar verfolgt. Aufgrund der städtebaulichen Gegebenheiten, bin ich der Ansicht, dass gegen eine Darstellung des Grundstücks

Kalkar Talstraße
Gemarkung
Flur
Flurstück

als Wohnbaufläche (Lückenbebauung) keine Bedenken bestehen dürften. Eine entsprechende Ausweisung wird daher von mir hiermit beantragt."

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

Kehrum

24 Einwender, Schreiben vom 11.11.2011

„[…] die Fläche an der Uedemer Straße/Florenweg, Flurstück 212 […], in Appeldorn-Kehrum wird seinerzeit mit 2 Bauzeilen bebaut. Eine weitere Bebauung auf dem ‚Dreieck', Flurstück 56, begrenzt durch den Florenweg und den Marienbaumer Graben, ist derzeit ausgeschlossen, weil auf dem Flurstück 119 zwei Brunnen (Flurstücke 2 und 4) durch das Milchwerk Friesland/Campina genutzt werden und in der Nähe der Brunnen nicht gebaut werden darf.

Bekanntlich wird das Milchwerk Friesland/Campina im Sommer 2012 geschlossen werden. Die Brunnen werden dann zurückgebaut.

Insofern entfällt dann der Grund für die Sperrung der o. a. Fläche als Bauerwartungsland.

Ich möchte in diesem Schreiben deshalb anregen, die o. a. Fläche erneut daraufhin zu überprüfen, ob sie als Bauerwartungsland deklariert werden kann. […]"

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Flurstück 56 wird nicht als Wohnbaufläche dargestellt. Es handelt sich hier um einen neuen Siedlungsansatz. Die südlich gelegene Gemischte Baufläche ist bereits durch eine Böschung nach Norden hin begrenzt. Darüber hinaus liegt sie zwischen den zwei Bundesstraßen 56 und 67, ist aufgrund der Immissionsproblematik schwierig zu entwickeln und ein Bedarf für diese Fläche kann nicht nachgewiesen werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

25 Einwender, Schreiben vom 06.08.2012

„[…] nachdem meine Frau und ich Einsicht in den von Ihnen erstellten Flächennutzungsplan nehmen konnten, mussten wir feststellen, dass der Bund eine zusätzliche Straßenanbindung der B57 an das Gewerbegebiet Kalkar-Kehrum geplant hat […].

Diese Anbindungsstrecke soll parallel neben der bisherigen Anbindungsstrecke und nur wenige Meter an unserem Grundstück […] 47546 Kakar vorbeiführen.

Neben der Tatsache, dass der Sinn dieser Straße in Frage zu stellen ist, gilt es folgende Kritikpunkte zu berücksichtigen:

Eine große Lebensfläche für beheimatete Tierarten wie z.B. Feldhühner (u.a. konnten wir dort schon ein Reh beobachten) wird hierdurch zerstört.

Zudem ginge durch diesen Zubringer eine zusätzliche Gefahr für unser Kind und für unsere frei lebenden Hauskatzen aus!

Meine Familie und ich würden uns in unserer bisherigen Lebensweise ‚in mitten der Natur' durch die optische, sowie akustische Belästigung durch die neue Straße stark beeinträchtigt fühlen!

Aus den genannten Gründen legen wir der Form halber hiermit Wider-spruch gegen diese Planung ein und bitten darum das Vorhaben erneut zu überdenken.

Da meine Frau und ich uns durch diese Planung stark verunsichert fühlen, möchte ich Sie bitten, uns kurzfristig schriftlich über die weitere Vorgehensweise zu Informieren! […]"

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anregung, auf die geplante Straße zu verzichten, kann nicht gefolgt werden. Da es sich hier um eine Bundesstraße handelt, liegt die Planungshoheit beim Bund und bedarf eines Planfeststellungsverfahrens. Der Flächennutzungsplan kann die Trassenführung nicht beeinflussen, sondern ist gezwungen die Trasse nachrichtlich zu übernehmen. Die Einwender haben die Möglichkeit sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens diesbzgl. zu äußern.

Bei der geplanten parallel verlaufenden Straße zum Gewerbegebiet handelt es sich hier um eine Bundesstraße. Die Planungshoheit liegt beim Bund und bedarf eines Planfeststellungsverfahrens. Der Flächennutzungsplan kann die Trassenführung nicht beeinflussen, sondern ist gehalten die Trasse nachrichtlich zu übernehmen. Bei der in Rede stehenden geplanten Erschließungsstraße handelt es sich um einen Entwurf des zuständigen Ministeriums, der mit der Stadt Kalkar abgestimmt ist.

Die separate Anbindung soll der unmittelbaren und direkten Anbindung des Gewerbeparks Kehrum an die B 67 n dienen und der Anforderung an eine effiziente Erschließung des Wirtschaftsstandortes Kalkar – Kehrum gerecht werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

26 Einwender, Schreiben vom 09.08.2012

„[…] per Zufall habe ich aus einer Randbemerkung unseres Postboten erfahren, dass die oben angegebene Abfahrt von der B 67 über die B 57 ins Industriegebiet Kehrum geplant ist. Diese Abfahrt würde dann durch unser Grundstück führen. Davon haben wir im Vorfeld keine In-formationen erhalten. Ferner wies uns niemand daraufhin, dass gegen diese Planung eine Einspruchsfrist bis zum 31.08.2012 besteht. Ich empfinde dies nicht ‚als die feine Art', sondern als Unverschämt- und Frechheit den betroffenen Grundstückseigentümern gegenüber.

Meine Frau und ich sind nicht bereit unser Einverständnis zum Bau der geplanten Abfahrt über unser Grundstück hinweg zu geben und legen hiermit Widerspruch gegen dieses Bauvorhaben ein.

Ferner gibt es im Sinne des Naturschutzes noch Folgendes zu bedenken:

In der Ausgabe der Rheinischen Post vom 28.07.2012 wurde auf den enormen Schwund des Rebhuhnes (- 94%) hingewiesen. Diese Wild-hühner stehen kurz vor dem Aussterben, brüten aber jährlich auf dem Grundstücksteil, das sie neue Straße dann zerstören

würde. Wie es sich im Einzelnen mit dem Bestand der Feldhühner und der Zerstörung dieses Lebensraumes verhält, werden wir dann dem NABU und Deutschen Bund für Vogelschutz (DBV) überlassen. […]“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise, dass die Einwender nicht von offizieller Seite aus von der Planung sowie der Widerspruchsfrist informiert wurden, sind inhaltlich falsch.

Die FNP-Neuaufstellung läuft bereits seit Ende 2009 und es wurde mehrfach über das Verfahren berichtet. Das formelle Verfahren wurde Ende 2011 eingeleitet. Am 04.07.2012 hat die offizielle Bürgerinformationsveranstaltung stattgefunden, zu der alle Bürger eingeladen waren. Diese Veranstaltung wurde in der Presse sowie im Amtsblatt der Stadt bekannt gegeben. Die Beteiligungsfristen wurden ebenfalls dort genannt. Eine Informationsunterlassung liegt somit nicht vor.

Der Anregung, auf die geplante Straße zu verzichten, kann nicht gefolgt werden. Da es sich hier um eine Bundesstraße handelt, liegt die Planungshoheit beim Bund und bedarf eines Planfeststellungsverfahrens. Der Flächennutzungsplan kann die Trassenführung nicht beeinflussen, sondern ist gezwungen die Trasse nachrichtlich zu übernehmen. Die Einwender haben die Möglichkeit sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens diesbzgl. zu äußern.

Bei der geplanten parallel verlaufenden Straße zum Gewerbegebiet handelt es sich hier um eine Bundesstraße. Die Planungshoheit liegt beim Bund und bedarf eines Planfeststellungsverfahrens. Der Flächennutzungsplan kann die Trassenführung nicht beeinflussen, sondern ist gehalten die Trasse nachrichtlich zu übernehmen. Bei der in Rede stehenden geplanten Erschließungsstraße handelt es sich um einen Entwurf des zuständigen Ministeriums, der mit der Stadt Kalkar abgestimmt ist.

Die separate Anbindung soll der unmittelbaren und direkten Anbindung des Gewerbeparks Kehrum an die B 67 n dienen und der Anforderung an eine effiziente Erschließung des Wirtschaftsstandortes Kalkar – Kehrum gerecht werden.

Die Hinweise zum Schwund von Wildhühner durch die geplante Straße werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung bearbeitet und sind nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanes.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

27 Einwender, Schreiben vom 13.08.2012

„[…] durch unsere beiden Nachbarn wurden meine Frau und ich darauf hingewiesen, dass im Flächennutzungsplan der Stadt Kalkar eine Abfahrt von der B 67 über die B 57 hinweg ins Gewerbegebiet Kalkar-Kehrum geplant ist. Keiner von uns wurde von offizieller Seite aus von dieser Planung informiert, auch nicht von einer Widerspruchsfrist bis zum 31. August 2012. Dies taten unsere Nachbarn. Von der Stadt Kalkar bzw. unserem Ortsvorsteher im Rat sind wir wegen der Informationsunterlassung mehr als enttäuscht und legen hiermit gegen das oben angesprochene Bauvorhaben energischen Widerspruch ein.

Wir werden jetzt schon rund um die Uhr von Straßenlärm belästigt: über uns befindet sich die Brücke mit der B67 und vor der Haustüre verläuft die B 57. Ich selber bin Träger von Hörgeräten, die ich aber tagsüber ablege, damit den jetzt schon vorhandenen Straßenlärm etwas weniger schwer zu ertragen habe. Die geplante Abfahrt würde dann noch zusätzlich dicht an unserer anderen Häuserfront vorbeiführen. Unser Haus läge dann, bedingt durch die Straßenverläufe, in einem winzigen Dreieck, vergleichbar einer großen Verkehrsinsel. Diese Wohnsituation ist unzumutbar, wenn nicht sogar unmenschlich.

Sollte das Bauvorhaben wie oben beschrieben durchgeführt werden, sehen meine Frau und ich und gezwungen neben den nochmals betonten Widerspruch die örtliche Presse und die Bildzeitung davon zu informieren.

Ferner könnten wir uns vorstellen, dass der WDR Köln mit der Sendung ‚So nicht' Interesse an unserer Situation haben wird. […]"

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise, dass die Einwender nicht von offizieller Seite aus von der Planung sowie der Widerspruchsfrist informiert wurden, sind inhaltlich falsch.

Die FNP-Neuaufstellung läuft bereits seit Ende 2009 und es wurde mehrfach über das Verfahren berichtet. Das formelle Verfahren wurde Ende 2011 eingeleitet. Am 04.07.2012 hat die offizielle Bürgerinformationsveranstaltung stattgefunden, zu der alle Bürger eingeladen waren. Diese Veranstaltung wurde in der Presse sowie im Amtsblatt der Stadt bekannt gegeben. Die Beteiligungsfristen wurden ebenfalls dort genannt. Eine Informationsunterlassung liegt somit nicht vor.

Der Anregung, auf die geplante Straße zu verzichten, kann nicht gefolgt werden. Da es sich hier um eine Bundesstraße handelt, liegt die Planungshoheit beim Bund und bedarf eines Planfeststellungsverfahrens. Der Flächennutzungsplan kann die Trassenführung nicht beeinflussen, sondern ist gezwungen die Trasse nachrichtlich zu übernehmen. Die Einwender haben die Möglichkeit sich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens diesbzgl. zu äußern.

Bei der geplanten parallel verlaufenden Straße zum Gewerbegebiet handelt es sich hier um eine Bundesstraße. Die Planungshoheit liegt beim Bund und bedarf eines Planfeststellungsverfahrens. Der Flächennutzungsplan kann die Trassenführung nicht beeinflussen, sondern ist gehalten die Trasse nachrichtlich zu übernehmen. Bei der in Rede stehenden geplanten Erschließungsstraße handelt es sich um einen Entwurf des zuständigen Ministeriums, der mit der Stadt Kalkar abgestimmt ist.

Die separate Anbindung soll der unmittelbaren und direkten Anbindung des Gewerbeparks Kehrum an die B 67 n dienen und der Anforderung an eine effiziente Erschließung des Wirtschaftsstandortes Kalkar – Kehrum gerecht werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Appeldorn

28 Einwender, Schreiben vom 12.08.2012

„[…] Gegen die folgenden Darstellungen bestehen erhebliche Bedenken:

Das Schützenhaus in Kalkar-Appeldorn, Mühlenberg befindet sich im rechtsgültigen Geltungsbereich der Landschaftsschutzverordnung […]. Im […] [FNP-Vorentwurf] wurde aber im Bereich Eselsweg/Mühlenberg/Schützenhaus die Grenze der LSVO erheblich zugunsten des Schützenhauses verändert.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Wer ist der Veranlasser der erheblichen Veränderung? Die neue Fläche beträgt ca. 2000 qm.
- Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde dieser Veränderung stattgegeben und wenn ja, warum?
- Wurde die zuständige Behörde davon in Kenntnis gesetzt und gibt es eine begründete Genehmigung?
- Wir erwarten eine Zurücksetzung auf die bestehenden Grenzen!

Wenn diese ‚Maßnahme' im Zusammenhang mit der Darstellung einer Abwasserbeseitigungsanlage mit Pumpstation im oben genannten Bereich gesehen wird, bestehen erhebliche Bedenken!

Begründung:

Mit diesen Darstellungen besteht für das Schützenhaus die Möglichkeit zukünftig Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen vorzunehmen. Daraus ergeben sich für die benachbarten Anlieger erhebliche negative Auswirkungen auf die Lebensqualität und die Gesundheit, die über die bestehenden negativen Auswirkungen weit hinausgehen.

Auf den diversen Schriftverkehr mit der Stadt Kalkar wird verwiesen!

Darstellung: Abwasserbeseitigungsanlagen im Bereich Eselsweg/Mühlenberg/ Schützenhaus

Bei der o.g. Darstellung ergeben sich folgende Fragen:

- Wer ist Veranlasser der Darstellung?
- Was soll im o.g. Bereich angeschlossen werden?
- Sind gewerbliche oder sonstige bauliche Maßnahmen zukünftig vorgesehen? Ist eine Erweiterung der Druckrohrleitung vorgesehen?
- Die Anlieger in den Außenbereichen mussten mit erheblichen Kosten biologische Kläranlagen errichten! Werden diese stillgelegt und wenn ja, wann?
- Ist die Abwasserbeseitigungsanlage privat oder öffentlich? Wer zahlt die Investitionen und wer die Folgekosten?
- Gibt es ein Abwasserbeseitigungskonzept und war dieses Grundlage der Darstellung?

Wir bitten um Information über die Würdigung unserer Bedenken und über den Fortgang des Verfahrens. […]“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis, dass die Landschaftsschutzgebietsgrenze zugunsten des Schützenhauses verändert wurde, ist richtig. Die Fragen hinsichtlich des Veranlassers, der rechtlichen Grundlage und ob die zuständige Behörde davon informiert wurde, können wie folgt beantwortet werden:

Der Flächennutzungsplan kann alle Planungen, die nach anderen gesetzlichen Grundlagen festgesetzt werden, nachrichtlich übernehmen. Im Laufe des Verfahrens wurden die Schutzgebietsgrenzen der Stadt von der zuständigen Behörde (Kreis Kleve) digital übermittelt, so dass davon auszugehen ist, dass im wirksamen Flächennutzungsplan ein Übertragungsfehler vorliegt.

Die Schutzgebietsgrenze kann seitens der Stadt nicht einfach zurückgenommen werden, da die Schutzgebiete per Verordnung festgesetzt wurden und für die Änderung der Schutzgebiete ein eigenständiges Verfahren nötig ist. Die Planungshoheit liegt in diesem Fall nicht bei der Stadt Kalkar. Im vorliegenden Fall ist aber der Landschaftsplan Kalkar kurz vor der Rechtskraft. Dieser setzt für den in Rede stehenden Bereich wieder ein Landschaftsschutzgebiet fest.

Der Hinweis, dass erhebliche Bedenken bestehen, sofern die Zurücknahme des Schutzgebietes in Zusammenhang mit einer Abwasserbeseitigungsanlage mit Pumpstation gesehen wird, wird zur Kenntnis genommen.

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

Bei der Darstellung der Abwasserbeseitigungsanlage handelt es sich um ein vorhandenes Pumpwerk der Verbindungssammler. Grundlage der Darstellung ist das fortgeschriebene Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Kalkar. Es handelt sich somit nicht um eine Planung, sondern um eine Bestandsdarstellung, die keine Investitions- und Folgekosten mit sich bringt. Alle weiteren Fragen können verneint werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen.

Bylerward

29 Einwender, Schreiben vom 23.02.2010

„ Eine Änderung des FNP durch die Stadt Kalkar sieht so aus:

Die Stadt muß die Fläche in Bylerward als „Verkehrsfläche für den überörtlichen Verkehr“ bezeichnen, allenfalls die Bezeichnung „Flugplatz beifügen.

Dies führt dazu, daß die Bezirksregierung an dieser Stelle einen Flugplatz zulassen kann. Welcher Art dieser Flugplatz sein wird, hängt allein von dem Antrag des Aero-Clubs an die Bezirksregierung und dann von deren Entscheidung ab, dies kann ein Sonderlandeplatz werden oder auch ein Segelfluggelände – die Stadt hat keinen Einfluß mehr darauf. Den Antrag des Aero-Clubs werden wir so erleben, wie dieser ihn jetzt oder später zu gestalten oder zu ändern wünscht.

Dies liegt daran, daß die Bezirksregierung bei einer Flugplatzzulassung nur an die Ziele der Raumordnung gebunden ist – und dazu gehören nur die wichtigsten Planungsvorgaben etwa des Regionalplans, nicht aber solche geringfügigen Entscheidungen, wie die Darstellung des Flächennutzungsplanes über die Art eines als Verkehrsfläche für den überörtlichen Verkehr zugelassenen Flugplatz oder über die auf diesem Flugplatz verkehrenden Flugzeuge.

Selbst wenn die Stadt Kalkar die Eintragung eines „Segelfluggeländes" in den Flächennutzungsplan beschließen würde – was wir für unzulässig halten – würde dies keine Bindungswirkung für die Bezirksregierung ergeben. Die Stadt gibt eben durch eine Flächennutzungsplan-Änderung zu erkennen, daß sie einer Verkehrsnutzung des Bylerwarder Geländes zustimmt.

Die Bezirksregierung wäre frei, im Rahmen ihrer planerischen Abwägung die fluggesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und die Flugzeuge zu bestimmen, die starten und landen dürfen. Vor allem gilt dies für die in §§ 54 ff LuftVZO aufgeführten Typen. Diese werden nachstehen aufgelistet.

Wenn die Stadt Kalkar antragsgemäß den Flächennutzungsplan ändert, hat sie also mit allen fluggesetzlichen Möglichkeiten zu rechnen. Auch, wenn der Aero-Club künftig bei seinem Antrag auf ein Segelfluggelände bleibt, was er nicht braucht, muß die Stadt Kalkar gleichwohl alle nachstehend aufgeführten Flugzeugtypen hinnehmen, ohne diese verhindern oder modifizieren zu können. […]"

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis, dass die Stadt Kalkar mit der Darstellung einer Verkehrsfläche im Flächennutzungsplan keine Möglichkeit hat, die Art der auf diesem Flugplatz zu verkehrenden Flugzeuge zu bestimmen, sondern dies durch die Luftfahrtbehörde erfolgt, wird zur Kenntnis genommen. Dies ergibt sich aus dem Luftverkehrsgesetz.

Die Hinweise, welche Fluggeräte auf einem Segelfluggelände grundsätzlich gestattet sind und welche Gebäude im Außenbereich gebaut werden dürfen, werden zur Kenntnis genommen.

Alle weiteren aufgeführten Hinweise, die bei der Errichtung eines Segelflugplatzes zu bedenken sind, werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise, dass das Gutachten zu den naturschutz- und landschaftsbezogenen Schutzgütern, zu dem Ergebnis kommt, dass Bylerward kein Alternativstandort zum bestehenden Flugplatz in Wissel ist; alle Standorte einen hohen Raumwiderstand haben und durch die Errichtung eines neuen Flugplatzes es sich ausschließlich um eine Problemverlagerung handelt und nicht um eine Minimierung der Konflikte, werden zur Kenntnis genommen und durch die Nicht-Darstellung des Segelfluggeländes beachtet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen und durch die Nicht-Darstellung des Segelfluggeländes beachtet.

30 Einwender, Schreiben vom 27.04.2012

„[…] Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Kalkar Antrag auf Ausweisung eines Fluggeländes in Kalkar-Bylerward, Flur 5, Flurstücke 5, 9, 20, 27 und 28

Der […] beantragt, bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die oben genannten Grundstücke als Flugplatzfläche auszuweisen.

Zur Lage der geplanten betroffenen Flächen und der geplanten Infrastruktur des Fluggeländes verweisen wir auf die bei unserem Antrag auf Flächennutzungsplanänderung vom 11. Juni 2009 gemachten Angaben.

Unser Antrag vom 27. Januar 2010 wurde seinerzeit mit der denkbar knappsten Stimmenmehrheit abgelehnt. Diese Ablehnung beruhte unter anderem darauf, dass einige der Entscheider sich nicht unseren Darlegungen, sondern den Argumenten der Gegner unseres Vorhabens angeschlossen hatten, ohne dass die vorgebrachten Gegenargumente in irgendeiner Weise belegt waren. Die wesentlichen Gegenargumente lauteten wie folgt:

1. Zerstörung der Kulturlandschaft
2. Beeinträchtigung der Fauna im Vogelschutzgebiet
3. Unzumutbare Lärmbelästigung der Anwohner in der Nähe des Fluggeländes.

Inzwischen liegt auch das letzte der von uns in Hinblick auf die vorgenannten Einwendungen in Auftrag gegeben Gutachten vor. Die Gutachten kommen zu folgenden Ergebnissen:

1. Zu den Auswirkungen auf die Kulturlandschaft

Wir überreichen die Stellungnahme des Rheinischen Vereins Für Denkmalpflege und Landschaftsschutz vom 06.10.2011. Die zentrale Aussage dieser Stellungnahme lautet, dass die geplante Maßnahme zwar einen störenden Eingriff darstelle, dieser sich aber nicht zerstörend auf historische Einzelelemente noch auf die Struktur auswirke.

In Bezug auf den historischen Deich schließt sich der Rheinische Verein vollständig der Position des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege an.

Dessen Sichtweise geht aus dem hier ebenfalls beigefügten an die Stadt Kalkar gerichteten Schreiben vom 21.12.2009 hervor. Daraus wird deutlich, dass der sichtbare Teil des Deiches ohne Zulassung eines Fluggeländes angesichts der aktuellen Nutzung über kurz oder lang nahezu vollständig verschwinden würde; bei Realisierung des Fluggeländes könnte eine weitgehendere Erhaltung erreicht werden.

2. Zur Beeinträchtigung der Fauna im Vogelschutzgebiet

Zu den Auswirkungen des geplanten Fluggeländes auf die Vogel-, Amphibien- und Reptilienwelt wurde das Büro für Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Böhling mit einer entsprechenden Untersuchung beauftragt.

Diese Untersuchung wurde Anfang 2010 begonnen und mit der Vorlage des Endberichts im März 2012 abgeschlossen. Aus diesem fügen wir auszugsweise die Beschreibung der Aufgabenstellung sowie die Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse bei.

Danach kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass nicht nur keine Ausschlusskriterien für unser Vorhaben vorliegen, sondern in der Verlagerung der Fluggelände sogar Vorteile gesehen werden.

3. Schalltechnische Untersuchung

Zur Feststellung, ob und inwieweit das geplante Fluggelände zu einer unzumutbaren Geräuschbelästigung der Umgebung führt, haben wir die Peutz Consult GmbH als anerkannte Fachgutachterin mit einer entsprechenden Untersuchung beauftragt.

Nach den Zulassungsbestimmungen ist für derartige Untersuchungen eine Prognose der zukünftigen Entwicklung der Flugbewegungen motorgetriebener Flugzeuge vorzunehmen. Um auf der absolut sicheren Seite zu liegen, haben wir für das Prognosejahr 2020 ein Motorflugaufkommen zugrunde gelegt, das etwa dem drei- bis vierfachen der aktuellen Motorflugbewegungen in Emmerich entspricht; wir halten eine derartige Entwicklung auf dem geplanten Fluggelände auch bei Eintreten optimistischer Annahmen für unwahrscheinlich.

Die Gutachterin kommt zu dem Ergebnis, dass die maßgeblichen Lärmgrenzen selbst bei Zugrundelegung der wohl unrealistisch hohen Motorflugbewegungen in allen Bereichen und Messpunkten wesentlich unterschritten werden.

Damit ist nachgewiesen, dass eine unzumutbare Geräuschbelästigung in jedem Fall ausgeschlossen ist.

Aus dem erwähnten Gutachten fügen wir die Ausführungen zur Aufgabenstellung, zu den verwendeten Eingangsgrößen und die Zusammenfassung bei. […]

Für Anregungen in Bezug auf Detailregelungen (Platzierung der Flugzeughalle, verkehrsmäßiger Zugang zum Gelände) sind wir […] offen. […]“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird kein Fluggelände in Bylerward dargestellt. Dies ist städtebaulich begründetes Ziel der Stadt Kalkar (s. Ratsbeschluss vom 26.05.2010). Der Schutz der im Norden des Stadtgebietes vorhandenen intakten und seltenen Kulturlandschaft ist ein öffentlicher Belang und hat für die Stadt Kalkar eine höhere Priorität als die Errichtung eines Segelfluggeländes. Der in Rede stehende Bereich soll sowohl von Freizeitnutzungen als auch von Windenergieanlagen und Auskiesungen freigehalten werden. Diese Nutzungen sind in bereits stärker zersiedelten Bereichen im Stadtgebiet unterzubringen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

31 Einwender, Schreiben vom 24.08.2012

„[..] der Einzugsbereich der Ortsbauernschaft Grieth/Wissel erstreckt sich auch auf den Bereich Bylerward. Der Ortsteil Emmericher-Eyland grenzt bekanntlich unmittelbar an Bylerward an. Der Rat der Stadt Kalkar hat im Jahre 2010 die Änderung des bisherigen Flächennutzungsplanes in Bylerward von Flächen für die Landwirtschaft in Flächen für die Errichtung und den Betrieb eines Segelflugplatzes abgelehnt. Da damals die Vertreter der Flugsportvereine Wissel und Emmerich-Rees bereits angekündigt haben, dass sie keinesfalls ihr Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines Segelflugplatzes in Kalkar-Bylerward endgültig aufgeben werden, ist damit zu rechnen, dass im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes erneut ein solcher Vorstoß erfolgen wird.

Wir weisen deshalb bereits jetzt für unsere betroffenen Berufskollegen darauf hin, dass ein solcher Segelflugplatz vollkommen abgelehnt wird und bitten den Rat der Stadt

Kalkar, einem entsprechenden Antrag nicht nachzukommen, sondern die entsprechenden Flächen wie bisher als Flächen für die Landwirtschaft auszuweisen.

Begründung:

Die Errichtung und der Betrieb eines Segelflugplatzes in Bylerward führt zu einem erheblichen Eingriff in die bisher unberührte typische niederrheinische Kulturlandschaft und in das vorhandene Vogelschutz-gebiet.

Abgesehen davon, dass der Betrieb eines Segelflugplatzes auch einen erheblichen Einsatz von motorbetriebenen Schleppflugzeugen zur Folge hat, gibt die Ausweisung eines Segelflugplatzgeländes der Bezirks-regierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde auch die rechtliche Möglichkeit, auf entsprechenden Antrag die Benutzung des Geländes durch selbststartende Motorsegler, Reisemotorsegler, Segelflugzeuge mit Hilfsmotor und Luftsportgeräte, wie Ultraleichtflugzeuge, motorisierte Hängegleiter, Gleitsegel, Gleitflugzeuge usw. zu gestatten, ohne dass die Stadt Kalkar dies dann noch verhindern kann. Die Folgen für die tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe und die Anwohner im Raum Kalkar wären unzumutbar.

Ferner verstößt bereits die Errichtung und der Betrieb eines normalen Segelflugplatzes mit motorbetriebenen Schleppflugzeugen gegen § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes. Denn schon ein solches Projekt führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes des Vogelschutzgebietes ‚Unterer Niederrhein' und ist damit grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme ist nach § 34 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz nur dann zulässig, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses seine Durchführung not-wendig machen und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Diese Voraussetzungen für eine Ausnahme sind im vorliegenden Fall bereits deshalb nicht gegeben, weil den Flugsportinteressierten in erreichbarer Nähe vorhandene Flugplätze in Goch, Wesel und Borken zur Verfügung stehen, selbst wenn die bisherigen Flugplätze in Emmerich und Kalkar-Wissel aufgegeben werden müssten.

Im Übrigen verstößt eine Verlagerung des Flugbetriebes von einem geschützten Bereich in einen anderen geschützten Bereich gegen die strengen Voraussetzungen der v. g. Ausnahmevorschrift des Bundesnaturschutzgesetzes.

Auch die neue Regierung des Landes NRW setzt sich dafür ein, den Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch nicht landwirtschaftliche Maßnahmen und daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen einzuschränken. Die Errichtung eines Segelflugplatzes in Kalkar-Bylerward mit den dafür notwendigen Infrastrukturmaßnahmen würde zum Verlust bester landwirtschaftlicher Flächen führen und widerspricht damit eindeutig auch den Zielen der Landesregierung. […]"

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anregung, den Antrag des Segelflugplatzes in Bylerward abzulehnen, wird auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 26.05.2010 gefolgt. Der Schutz der im Norden des Stadtgebietes vorhandenen intakten und seltenen Kulturlandschaft ist ein öffentlicher Belang und hat für die Stadt Kalkar eine höhere Priorität als die Errichtung eines Segelfluggeländes. Der in Rede stehende Bereich soll sowohl von Freizeitnutzungen als auch von Windenergieanlagen und Auskiesungen freigehalten werden. Diese Nutzungen sind in bereits stärker zersiedelten Bereichen im Stadtgebiet unterzubringen.

Der Hinweis, dass das Vorhaben dem § 34 BNatSchG widerspricht, ist nicht richtig. § 34 Abs. 1 BNatSchG sagt, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre

Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 Gebietes zu überprüfen sind. Ein Vorhaben ist nur unzulässig, wenn erhebliche Beeinträchtigungen nachgewiesen werden. Ist das Vorhaben unzulässig, aufgrund erheblicher Beeinträchtigungen, gibt es noch Gründe und Ausnahmen, die doch zu einer Zulässigkeit des Vorhabens führen können (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen durch die Nicht-Darstellung des Segelfluggeländes beachtet.

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

32 Einwender, Schreiben vom 25.08.2012

„[…] Im Rahmen der zurzeit laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung hinsichtlich der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes gestatten wir uns, Ihnen Folgendes vorzutragen.

Wir tun dies aus folgendem Grund: Der Rat der Stadt Kalkar hat am 26.5.2010 die Eröffnung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Bylerward zugunsten eines Segelfluggeländes abgelehnt. Der Vorsitzende des Antragstellers hat damals unmittelbar nach der Ablehnung seines Projektes öffentlich erklärt, das Vorhaben in Bylerward weiter betreiben zu wollen.

Wir möchten Ihnen in aller Kürze die Gründe darstellen, die für eine Beibehaltung der Planung sprechen, die in dem derzeitigen und auch dem jetzt veröffentlichten Entwurf des FNP für den Ortsteil Bylerward gilt.

1. Schutz von Natur und Landschaft

Bylerward gehört zu den selten gewordenen Niederungsflächen, die weitest gehend nicht bebaut sind. Der Gesetzgeber hat die Fläche deswegen unter besonderen Schutz gestellt. (Landschaftsschutzgebiet, Ramsar-Gebiet Konvention über Feuchtgebiete internationaler Bedeutung, EU-Vogelschutzgebiet usw.). Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes gilt ein absolutes Bauverbot. In der Fläche befinden sich Hecken, Grabenbiotope und ein denkmalgeschützter Deich aus dem 17. Jahrhundert mit dazu gehörigen Schleusen. Weiterhin gibt es innerhalb und unmittelbar angrenzend von öffentlicher Hand geförderte Feuchtbiotope.

Erlauben Sie bitte den Hinweis, dass auch ein Segelflugplatz, der zugelassen werden sollte, erhebliche Belästigungen an Lärm und Bewegungsunruhe durch Motorflugzeuge mit sich bringt. Segelfluggelände bedeutet rechtlich Start- und Landeplatz für Segelflugzeuge, Motorsegler und Schleppflugzeuge mit der Option auf weitere Motorflugzeuge nach Antrag beim Regierungspräsidenten. Bitte, lesen Sie die beige-fügte Zusammenstellung hierzu, die die Bürgerinitiative, die für unser Gebiet tätig ist, 2010 hat erarbeiten lassen.

Auf die Stadt Kalkar würden erhebliche Belastungen zukommen. Unter anderem: Jetzt vorhandene Wirtschaftswege müssten ausgebaut wer-den. Die derzeitige auf Gehöfte und dörfliche Gebäude ausgerichtete freiwillige Feuerwehr müsste mit Personal und Gerätschaften deutlich aufgerüstet werden.

2. Landwirtschaft

Auch aus landwirtschaftlicher Sicht sollte eine Änderung des Flächennutzungsplanes

nicht in Betracht kommen. Es handelt sich in Bylerward um beste Böden, die dringend zur Strukturverbesserung der hiesigen Betriebe gebraucht werden. Angesichts der weltweiten Nahrungs- und Energieknappheit und der von Bundes- und Landesregierung und allen Parteien immer wieder geforderten Senkung des Flächenverbrauches sollte eine Änderung des Flächennutzungsplanes zu Gunsten eines nicht notwendigen Flugplatzes vermieden werden. Ein Flugbetrieb in Bylerward würde für angrenzende rinder-, geflügel- und pferdehaltende Betriebe zu Beeinträchtigungen führen, wie die Landwirte schon jetzt bei mehreren Vorfällen mit tieffliegenden Leichtflugzeugen, Paragleitern und Heißluftballons erfahren mussten.

Der in den letzten Jahren aufgekommene Fahrradtourismus auf den Wirtschaftswegen würde durch den Zubringerverkehr und den Flugbetrieb ebenfalls gestört.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterzeichneten wie auch alle Bewohner von Bylerward und Emmericher-Eyland sind der Überzeugung, dass der jetzt vorliegende Flächennutzungsplan für Bylerward die beste Lösung ist. Wie Ihnen bekannt ist, setzt sich ebenfalls eine Bürgerinitiative für die Belassung des Gebietes im augenblicklichen Zustand ein; es gehören ihr etwa 450 Mitglieder an.

Heute bestätigen wir der Stadt Kalkar dankbar unsere Zustimmung zu der vorliegenden Planung für Bylerward.

Wir überreichen Ihnen hiermit die neuen Auflagen (jeweils Oktober 2011) der Ihnen in Erstauflagen schon bekannten Naturschutzgutachten der WELUGA und des Umweltbüros Müller, die wir auch dem LANUV, dem Landwirtschaftsministerium und der Bezirksregierung zugänglich gemacht haben. […]“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anregung, den Antrag des Segelflugplatzes in Bylerward abzulehnen, wird auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 26.05.2010 gefolgt. Der Schutz der im Norden des Stadtgebietes vorhandenen intakten und seltenen Kulturlandschaft ist ein öffentlicher Belang und hat für die Stadt Kalkar eine höhere Priorität als die Errichtung eines Segelfluggeländes. Der in Rede stehende Bereich soll sowohl von Freizeitnutzungen als auch von Windenergieanlagen und Auskiesungen freigehalten werden. Diese Nutzungen sind in bereits stärker zersiedelten Bereichen im Stadtgebiet unterzubringen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen durch die Nicht-Darstellung des Segelfluggeländes beachtet.

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

33 Einwender, Schreiben vom 25.08.2012

„[…] Wir sind Bürger der Gemeinde Bedburg-Hau und wohnen in Grenznähe zur Stadt Kalkar. Wir fühlen uns durch den neuen von der Stadt Kalkar geplanten Flächennutzungsplan in unserer Lebensqualität durchaus berührt. Daher gestatten wir uns, Ihnen im Rahmen der zurzeit laufenden Öffentlichkeitsbeteiligung folgendes vorzutragen:

Der Rat der Stadt Kalkar hat am 26.5.2010 die Eröffnung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes zugunsten eines Segelfluggeländes im Ortsteil Bylerward

abgelehnt. Der Vorsitzende des Antragstellers hat damals unmittelbar nach der Ablehnung seines Projektes öffentlich erklärt, sein Vorhaben in Bylerward weiter betreiben zu wollen.

Wir möchten Ihnen daher auch jetzt die Gründe darstellen, die für eine Beibehaltung der Planung sprechen, die in dem derzeitigen und auch dem jetzt veröffentlichten Entwurf des FNP für den Ortsteil Bylerward gilt.

1. Schutz von Natur und Landschaft

Bylerward gehört zu den selten gewordenen Niederungsflächen, die weitest gehend nicht bebaut sind. Der Gesetzgeber hat die Fläche deswegen unter besonderen Schutz gestellt. (Landschaftsschutzgebiet, Ramsar-Gebiet Konvention über Feuchtgebiete internationaler Bedeutung, EU-Vogelschutzgebiet usw.). Innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes gilt ein absolutes Bauverbot. In der Fläche befinden sich Hecken, Grabenbiotope und ein denkmalgeschützter Deich aus dem 17. Jahrhundert mit dazu gehörigen Schleusen. Weiterhin gibt es innerhalb und unmittelbar angrenzend von öffentlicher Hand geförderte Feuchtbiotope.

Mit diesen Eigenschaften berührt Bylerward auch Huisberden und da-mit auch uns dort Wohnende unmittelbar.

Erlauben Sie bitte den Hinweis, dass der seinerzeit beantragte Segelflugplatz erhebliche Belästigungen an Lärm und Bewegungsunruhe durch Motorflugzeuge mit sich bringt. Segelfluggelände bedeutet rechtlich Start- und Landeplatz für Segelflugzeuge, Motorsegler und Schleppflugzeuge mit der Option auf weitere Motorflugzeuge nach Antrag beim Regierungspräsidenten. Damit wird unsere Wohnqualität sehr eingeschränkt.

2. Landwirtschaft

Für Huisberden gilt ebenso wie für Bylerward:

Auch aus landwirtschaftlicher Sicht sollte eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht in Betracht kommen.

Es handelt sich in Bylerward um beste Böden, die dringend zur Strukturverbesserung der hiesigen Betriebe gebraucht werden. Angesichts der weltweiten Nahrungs- und Energieknappheit und der von Bundes-und Landesregierung und allen Parteien immer wieder geforderten Senkung des Flächenverbrauches sollte eine Änderung des Flächennutzungsplanes zu Gunsten eines nicht notwendigen Flugplatzes vermieden werden.

Ein Flugbetrieb in Bylerward würde für angrenzende rinder-, geflügel- und pferdehaltende Betriebe dort und bei uns zu Beeinträchtigungen führen, wie die Landwirte schon jetzt bei mehreren Vorfällen mit tief-fliegenden Leichtflugzeugen, Paragleitern und Heißluftballons erfahren mussten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterzeichneten sind der Überzeugung, dass der jetzt vorliegende Flächennutzungsplan für Bylerward ebenso wie für Huisberden die beste Lösung ist. Wie Ihnen bekannt ist, setzt sich ebenfalls eine Bürgerinitiative für die Belassung des Gebietes von Bylerward im augenblicklichen Zustand ein; es gehören ihr etwa 450 Mitglieder an.

Heute bestätigen wir der Stadt Kalkar dankbar unsere Zustimmung zu der vorliegenden Planung für Bylerward. […]“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anregung, den Antrag des Segelflugplatzes in Bylerward abzulehnen, wird auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 26.05.2010 gefolgt. Der Schutz der im Norden des Stadtgebietes vorhandenen intakten und seltenen Kulturlandschaft ist ein öffentlicher Belang und hat für die Stadt Kalkar eine höhere Priorität als die Errichtung eines Segelfluggeländes. Der in Rede stehende Bereich soll sowohl von Freizeitnutzungen als auch von Windenergieanlagen und Auskiesungen freigehalten werden. Diese Nutzungen sind in bereits stärker zersiedelten Bereichen im Stadtgebiet unterzubringen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen durch die Nicht-Darstellung des Segelfluggeländes beachtet.

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

34 Einwender, Schreiben vom 27.08.2012

„[…] die Vorsitzenden unserer beiden Ortsbauernschaften Grieth/Wissel und Emmericher-Eyland […] haben uns in der o. g. Angelegenheit das an Sie gerichtete Schreiben vom 24.08.2012 zur Kenntnisnahme übergeben.

Wir machen die dort angeführten Bedenken in vollem Umfang zum Gegenstand auch unserer Bedenken und Anregungen. Wir beantragen ebenfalls, bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes die gesamten betroffenen Flächen wie bisher als Flächen für die Landwirtschaft auszuweisen. […]“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird kein Fluggelände in Bylerward dargestellt. Dies ist städtebaulich begründetes Ziel der Stadt Kalkar (s. Ratsbeschluss vom 26.05.2010). Der Schutz der im Norden des Stadtgebietes vorhandenen intakten und seltenen Kulturlandschaft ist ein öffentlicher Belang und hat für die Stadt Kalkar eine höhere Priorität als die Errichtung eines Segelfluggeländes. Der in Rede stehende Bereich soll sowohl von Freizeitnutzungen als auch von Windenergieanlagen und Auskiesungen freigehalten werden. Diese Nutzungen sind in bereits stärker zersiedelten Bereichen im Stadtgebiet unterzubringen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

Neulouisendorf

35 Einwender, Schreiben vom 02.03.2012

„[…] hiermit möchte ich […] den Rat der Stadt Kalkar darum bitten, die Sondernutzungsfläche des Modellflugplatzes aufzuheben. Wie Ihnen bereits bekannt ist, habe ich den Modellflugplatz zum 31.12.2011 gekündigt und somit kann das Sondernutzungsrecht rückgängig gemacht werden. […]“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Sondernutzungsfläche des Modellflugplatzes wurde zum 31.12.2011 gekündigt. Es wurde eine Alternativfläche östlich der Sießstraße dargestellt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wurde bereits zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wurde bereits gefolgt.

Auswertung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

A.3
Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 13.01.2012 bis zum 02.03.2012

Behördliche Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise aus der Behördenbeteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
1	Unitiymedia	Kassel	01.03.2018

Behördliche Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen aus der Behördenbeteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
1	Bezirksregierung Düsseldorf	Düsseldorf	02.03.3018
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Bonn	09.02.2018 23.02.2018
3	Amprion	Dortmund	21.02.2018 22.02.2018
4	Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees	Kalkar	14.02.2018
5	Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie	Dortmund	06.03.2018
6	Straßen NRW	Wesel	27.02.2018
7	Stadtwerke Kalkar	Kalkar	22.03 .2018
8	Bezirksregierung Düsseldorf Kampfmittelbeseitigung	Düsseldorf	02.02.2018 27.02.2018
9	Niederrheinische IHK	Duisburg	01.03.2018
10	Handwerkskammer	Düsseldorf	16.03.2018
11	Geologischer Dienst	Krefeld	02.03.2018
12	Deichverband Xanten-Kleve	Kleve	15.02.2018
13	Deutsche Bahn AG	Kleve	08.02.2018

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Ort	Datum
14	LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kuturpflege	Köln	22.03.2018
15	LVR-Amt für Denkmalpflege	Pulheim	23.03.2018
16	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege	Bonn	22.05.2018
17	Landesbetrieb Wald und Holz	Wesel	29.03.2018
18	Kreis Kleve	Kleve	28.03.2018
19	Zentralredantur	Kalkar	22.03.2018

1 Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 20.03.2018

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Kalkar
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt
Markt 20
47546 Kalkar

mailto: dave.welling@kalkar.de

Datum: 02.03.2018
Seite 1 von 12

Aktenzeichen:
53.01.04.04-Kr Kleve-12
bei Antwort bitte angeben
52-56/2018
Herr von Itter
Zimmer: 251
Telefon:
0211 475-2858
Telefax:
0211 475-2790
Wolfgang.vonitter@
brd.nrw.de

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014 - Altkalkar Postweg

33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 - Grieth-West

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone

Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 092 - Anbindung Xantener Straße Kreisverkehr B 57/L 41

Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) i. V. m. § 3 (2) BauGB

Ihre E-Mail/Schreiben vom 02.02.2018, Az: FB 2 - 61 26 66

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die o. g. Planungen bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich -falls nicht bereits geschehen- die Beteiligung des LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und des LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Zuständig ist der Kreis Kleve als uNB.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

ÜSG/HWRM

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 014 - Altkalkar Postweg

keine Betroffenheit

33. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 018 - Grieth-West

Keine Bedenken

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 039 - Graben- und Wallzone

Das Plangebiet befindet sich im Risikogebiet (§ 73 WHG) des Rheins. Von daher sind auch die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB bei der Planung zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 4, Seite 3 der Begründung). Nach § 78b Wasserhaushaltsgesetz ist für Baugebiete und Bauleitpläne in Risikogebieten insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 092 - Anbindung Xantener Straße Kreisverkehr B 57/L 41

Keine Bedenken

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Zum 05.01.2018 sind geänderte Anforderungen für Risikogebiete nach § 73 WHG, die im Plangebiet vorliegen, in Kraft getreten. So ist nach § 78b WHG für Baugebiete und Bauleitpläne in Risikogebieten insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen.

Des Weiteren entspricht die Darstellung des ÜSG Rhein im Flächennutzungsplan nicht dem Stand der Festsetzung nach § 76 WHG (in Kraft getreten am 07.09.2017). Eine Aktualisierung des Plans wird erbeten. Die aktuellen Daten sind unter www.open.nrw verfügbar. Bei Überarbeitung des Plans bitte ich auch die Legende in Bezug auf den Stand des ÜSG anzupassen, sowie die textlichen Hinweise in Begründung, Umweltbericht etc.

Ansprechpartner:

- Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33)
  Frau Grooten, Tel. 0211/475-9873, E-Mail: Alexandra.Grooten@brd.nrw.de
- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)
  Frau Dr. Borgmann, Tel. 0211/475-1334, E-Mail: barbara.borgmann@brd.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)
  Frau Kirbach, Tel. 0211/475-2897, E-Mail: MHeidi.Kirbach@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag

gez.

Wolfgang von Itter

Stellungnahme der Verwaltung:

Sowohl das LVR-Amt für Denkmalpflege als auch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege wurden im Verfahren beteiligt.

Die Begründung wird hinsichtlich der Anforderungen an die Risikogebiete angepasst. Die aktuellen Überschwemmungsgebiete werden im Plan übernommen. In der Legende ist diesbzgl. aber keine Anpassung erforderlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise der einzelnen Fachämter werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Anregung wird gefolgt.

2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 09.02.2018

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-122-18-FNP

Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr · Postfach 29 63 · 53019 Bonn

Stadt Kalkar
Fachbereich 2
Markt 20
47546 Kalkar

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 4597
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Aktenzeichen	Bearbeiter/-in	Bonn,
Infra I 3 – 45-60-00 / K-III-122-18-FNP	Herr Nogueira Duarte Mack	9. Februar 2018

BETREFF **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar;**

hier: **Abgabe – Stellungnahme**

BEZUG 1. Ihre Schreiben vom 02.02.2018 Ihr Az: ohne

ANLAGE - -

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen.

Der Planungsbereich liegt im Immissionsbereich
der militärischen Liegenschaft von-Seydlitz-Kaserne und
der militärischen Richtfunk Schaltvermittlungsstelle Kalkar mit
der Richtfunkstrecke Kalkar- Uedem,
den Verläufen der B57 (Mil.Str.725) und B67 (Mil.Str.7022), die zugleich Militärstraßen sind und
im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage (LV-Radar) Marienbaum.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten, sowie Veränderungen am Verlauf der Militärstraßen nicht geändert werden.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Flächennutzungsplan stellt ausschließlich Flächen und keine baulichen Anlagen dar. Eine Höhenfestsetzung erfolgt erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Veränderungen am Verlauf der Militärstraßen werden nicht vorgenommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei Bedarf beachtet.

3 Amprion, Schreiben vom 20.02.2018 und 22.02.2018

amprion

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Kalkar
Fachbereich 2
Markt 20
47546 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 22. FEB. 2018
BM | 1 | 2 | 3 | GST | ST | sep

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen: Isabell Paeßens
Ihre Nachricht: 02.02.2018
Unsere Zeichen: B-LB/2444/Bn/117.006
Name: Frau Bennior
Telefon: +49 231 5849-15740
Telefax: +49 231 5849-15867
E-Mail: angelina.bennior@amprion.net

Dortmund, 20. Februar 2018

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ubbe

Geschäftsführung
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
Beteiligung der Behörden und sonstigen Tröger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Pfalzdorf – Wesel/Niederrhein, Bl. 2444 (Maste 13 bis 40)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.03.2012 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Wie wir den nun eingereichten Unterlagen zur öffentlichen Auslegung entnehmen können, haben Sie den Verlauf unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nachrichtlich dargestellt.
Ebenfalls konnten wir der Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans auf Seite 85 entnehmen, dass Sie unsere Hinweise und Anregungen aus der o. g. Stellungnahme aufgenommen und in die textlichen Festsetzungen integriert haben.

Bezüglich der in der Festsetzungskarte ausgewiesenen Windkonzentrationszone II (ehem. Zone VI) und IV (ehem. X) haben wir mit Schreiben vom 06.02.2015 im Rahmen der Beteiligung an der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Stellungnahme abgegeben. Da sich bezüglich der Abstandsvorgaben von Windenergieanlagen zu Hoch- und

Höchstspannungsfreileitungen zwischenzeitlich Änderungen ergeben haben, möchten wir Ihnen ergänzend dazu Folgendes mitteilen:

Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen" ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA.

Für Freileitungen mit einer Spannungsebene über 110-kV gilt:

Abstand = 0,5 x Rotordurchmesser + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran

Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, **kann** der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer WEA Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen.

Bei einem geringen Abstand kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und damit mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA, ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Diese Festlegungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission sind in die Bestimmungen der gültigen DIN EN 50341-2-4 eingeflossen.

Ab dem Abstand vom **DREIFACHEN** des Rotordurchmessers sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.

Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.

Aufwendungen für entsprechende Schutzmaßnahmen müssen nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der WEA übernommen werden. Sollten durch den Bau oder den Betrieb der WEA Schäden an der Lei-

amprion

tung entstehen, behält sich die Amprion GmbH Schadenersatzansprüche vor.

Ob und inwieweit Schwingungsschutzmaßnahmen an unserer Freileitung erforderlich sind muss in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz im Einzelnen geprüft werden.

Wir bitten Sie, die v. g. Auflagen und Hinweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

i. A. Bernt

Verteiler:
Bl. 2444
(geh. z. Schreiben v. 22.03.2012)

Bn180220.e01 Stadt Kalkar, Bl. 2444.docx

amprion

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Kalkar
Fachbereich 2
Markt 20
47546 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 27. FEB. 2018
BM | 1 | 2 | 3 | GST | ST | seg

61-1-0

Betrieb/Projektierung

Ihre Zeichen	Birgit Strotmann
Ihre Nachricht	21.02.2018
Unsere Zeichen	B-LB/2444/Br/117.006
Name	Frau Bennor
Telefon	+49 231 5849-15740
Telefax	+49 231 5849-15667
E-Mail	angelina.bennor@amprion.net

Seite 1 von 1

Dortmund, 22. Februar 2018

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
Beteiligung der Behörden und sonstigen Tröger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Nachtrag zu unserer Stellungnahme vom 20.02.2018
110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Pfalzdorf – Wesel/Niederrhein, Bl. 2444 (Maste 13 bis 40)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Strotmann,

mit Schreiben vom 20.02.2018 haben wir ihm Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zu der uns mit Schreiben vom 02.02.2018 zugesandten Bauleitplanung abgegeben.

In Beantwortung Ihrer E-Mail vom 21.02.2018 teilen wir Ihnen mit, dass sich durch Ihre redaktionelle Änderung der o. g. Bauleitplanung in Plan und Begründung keine weiteren Berührungspunkte mit unserer im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung ergeben.

Unsere Stellungnahme vom 20.02.2018 behält somit weiterhin ihre Gültigkeit.

Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

i.A. Bennor

Verteiler:
Bl. 2444
(geh. z. Schreiben v. 20.02.2018)

Br180222.e01 Stadt Kalkar, Bl. 2444.docx

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14667
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank AG Dortmund
IBAN:
DE27 4404 0037 0350 0067 00
BIC: COBADEFFXXX
USt.-idNr. DE 8137 51 356

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Genehmigung der Windkraftanlagen beachtet.

4 Abwasserbehandlungsverband Kalkar-Rees, Schreiben vom 14.02.2018

ABWASSERBEHANDLUNGSVERBAND KALKAR – REES

Klärwerke Kalkar - Rees
Der Betriebsleiter

Klärwerke Kalkar-Rees, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar

An die
Stadt Kalkar
Markt 20

47546 Kalkar

Verwaltungsgebäude: Kirchfeld 57
Auskunft erteilt: Herr Arntz

Ruf-Nr.: 0 28 24/92 38 –11
Telefax-Nr.: 0 28 24/92 38 15

E-mail: info@abwasserverband-kalkar-rees.de
Internet: www.abwasserverband-kalkar-rees.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		Ar/Li.	14. Februar 2018

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.02.2018 sind wir gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB benachrichtigt worden, dass die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt geplant ist. Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar nehmen wir hiermit wie folgt Stellung und bitten um Berücksichtigung bei der Neuaufstellung:

Im geplanten Verfahren zur Neuaufstellung des Nutzungsplanes der Stadt Kalkar sind unter Punkt 10.9.4 die Flächen der Abwasserbeseitigung für die Kläranlage Kalkar-Hönnepel dargestellt. Hierzu bitten wir um zusätzliche Berücksichtigung der in der Anlage zu diesem Schreiben blau gekennzeichneten Flächen als Flächen der Kläranlage sowie der Klärschlammvererdungsanlage in Kalkar-Hönnepel, da der Bebauung dieser Flächen mit Abwasserbehandlungsanlagen gültige Genehmigungen vorliegen. Weiter bitten wir um Berücksichtigung der in grün dargestellten Flächen ebenfalls als Kläranlage sowie Klärschlammvererdungsanlage in Kalkar-Hönnepel, da es sich bei dieser Fläche um eine potentielle Erweiterungsfläche der Kläranlage Hönnepel handelt und eine geplante Bebauung dieser Fläche mit einer Klärschlammnachlagerfläche kurzfristig geplant ist. Für die in diesem Bereich geplante Bebauung wird in diesen Wochen das Antragsverfahren eingeleitet.

Ansonsten ergeben sich aus unserer Sicht keine Änderungs- und bzw. Ergänzungswünsche.

Bankverbindung: Sparkasse Rhein-Maas: IBAN DE 92 3245 0000 0005 1070 08
BIC: WELADED1KLE

L:\Dokumente allgemein\Winword\ABV\Briefe 2018\StKalkar-14022018.doc

Schreiben vom 14. Februar 2018 Blatt 2

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Arntz

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Zeitpunkt des Beschlusses zur Offenlage lagen diese Informationen noch nicht vor und konnten nicht berücksichtigt werden. Da die Errichtung der genehmigten Anlagen nicht abhängig ist vom Flächennutzungsplan und dieser nach fast 10 jähriger Bebarbeitungszeit zunächst zur Genehmigung gebracht werden soll, besteht die Möglichkeit die angeregten Flächen durch eine spätere FNP-Änderung darzustellen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

5 Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie, Schreiben vom 06.03.2018

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Kalkar
Markt 20
47546 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 08. MRZ. 2018
BM | 1 | 2 | 3 | GST | ST | seg

61-1-0

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 06. März 2018
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52 1-2012-36
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Andreas Mennekes
andreas.mennekes@bezreg-arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3665
Fax: 02931/82-40460

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kalkar
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 21.02.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

bergbehördliche Belange sind bezüglich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zur Zeit nicht berührt. Anregungen oder Bedenken werden von hier nicht vorgetragen.

Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hamminkeln" und dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Rees", beide im Eigentum des Landes NRW. Außerdem über dem auf Steinkohle und Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Niederrhein", im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen.
Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Bergwerksfelder kein Bergbau umgegangen.

In den o. g. Bergwerksfeldern ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in absehbarer Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zu rechnen.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba;
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123876875

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Bezirksregierung
Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Seite 2 von 2

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erwähnte Erlaubnis „Saxon 1 West" für die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken ist inzwischen erloschen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Andreas Mennekes)

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6 Straßen NRW, Schreiben vom 27.02.2018

Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein - Außenstelle Wesel
Postfach 100223 · 46463 Wesel

Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel

Kontakt: Herr Igel
Telefon: 0281-108-327
Fax: 0281-108-255
E-Mail: Ludger.Igel@strassen.nrw.de
Zeichen: 48/40.400/
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 27.02.2018

Stadt Kalkar
Postfach 11 65
47538 Kalkar

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
Ihre mail vom 2.2.2018 und 21.2.2018,

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Ihren Planungen sind die Belange der von hier betreuten Bundesstraßen 57 und 67 sowie der Landesstraßen 8, 18, 41, 174 und 457 betroffen. Die Vielzahl der Berührungspunkte lässt eine kleinteilige Stellungnahme nicht zu. Es wird nachfolgend nur zu besonderen Auffälligkeiten Stellung genommen.

Grundsätzlich sind die anbau- und kreuzungsrechtlichen Bestimmungen und Beschränkungen sowie die in der Vergangenheit mitgeteilten Auflagen und Bedingungen im Rahmen von Flächennutzungsplanänderungen zu beachten.

Allein durch die Ausweisungen im Flächennutzungsplan entsteht kein Anspruch auf eine neue unmittelbare Erschließung zu einer von hier betreuten Straße oder die Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Zufahrt. Dies ist im gesonderten konkretisierenden Verfahren zu regeln.

Folgende konkrete Hinweise zu einigen geplanten Ausweisungen sind zu beachten:

- B 67 n die Geplante Trasse aus Richtung Uedem ist bis zur B 57 zu verlängern

Redaktioneller Hinweis zum Handwerkerhof Talstraße, Seite 66: Es handelt sich um die B57.

Um sicherzustellen, dass bei Ausarbeitung der nachfolgenden Bebauungspläne die Belange der Straßenbauverwaltung auch beachtet werden, bitte ich einen Hinweis auf die anbaurechtlichen Verbots- und Beschränkungszonen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 25 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADEDD
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel
Augustastr. 12 · 46483 Wesel
Postfach 100223 · 46463 Wesel
Telefon: 0281/108-1
kontakt.ml.nr@strassen.nrw.de

Nach § 1 Abs. 4 FStrG sowie § 2 Abs.2 StrWG NRW gehören Böschungen, Entwässerungseinrichtungen, Lärmschutzmaßnahmen etc. zu den Bundesfernstraßen und unterliegen deshalb der Straßenbaulast. Sie sind als Verkehrsfläche auszuweisen. Andere Ausweisungen dürfen auf diesen Flächen nicht vorgenommen werden da die der Straßenbauverwaltung obliegenden Arbeiten wie z.B. Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung des Straßenkörpers einschließlich der dazugehörenden Nebenanlagen nicht eingeschränkt werden dürfen. Ich bitte daher grundsätzlich um entsprechende Darstellung sofern dies nicht bereits erfolgt ist.

zu 10.9.5 Konzentrationszonen für die Windenergienutzung
Grundsätzlich bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:
Allein durch die Ausweisungen im Flächennutzungsplan entsteht kein Anspruch auf eine neue unmittelbare Erschließung zu einer von hier betreuten Straße oder die Nutzungsänderung einer bereits vorhandenen Zufahrt. Dies ist im konkretisierenden Verfahren zu regeln.
Die Erschließung zu freien Strecken der Landesstraßen über nicht uneingeschränkte gewidmete Straßen oder Zufahrten bedarf meiner vorherigen Genehmigung bzw. der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis.

Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich aus Windenergieanlagen für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Schattenwurf und speziell auch Eiswurf gesehen.

Zur Reduzierung der Gefahrenpunkte empfiehlt auch der aktuelle Windenergie-Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 4.11.2015 (Az. VI A 1 – 901.3/202) einen Mindestabstand nach Anlage 2.7/12 LTB, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. Dieses Abstandsmaß bemisst sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast sondern rechtwinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorspitze.
Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für Verkehrsteilnehmer auf der klassifizierten Straße ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko allein zu tragen.

Weitere Auflagen und Bedingungen zu den Standorten der Windkraftanlagen behalte ich mir im Rahmen der konkretisierenden Verfahren vor.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(i.A. Ludger Igel)

W:\Abt._40000\SG_40400\Planung Dritter\Bauleitplanung ab 2017\Kalkar\FNP neu 18\FNL neu 2018.docx

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der geplanten parallel verlaufenden Straße zum Gewerbegebiet handelt es sich hier um eine Bundesstraße. Die Planungshoheit liegt beim Bund und bedarf eines Planfeststellungsverfahrens. Der Flächennutzungsplan kann die Trassenführung nicht beeinflussen, sondern ist gehalten die Trasse nachrichtlich zu übernehmen. Bei der in Rede stehenden geplanten Erschließungsstraße handelt es sich um einen Entwurf des zuständigen Ministeriums, der mit der Stadt Kalkar abgestimmt ist.

Der redaktionelle Hinweis zum Handwerkerhof wird angepasst. Außerdem wird in die Begründung ein Hinweis aufgenommen, für anbaurechtliche Verbots- und Beschränkungszonen.

Die Hinweise zur Thema Windkonzentrationszonen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Den Anregungen wird gefolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

7 Stadtwerke Kalkar, Schreiben vom 22.03.2018

STADTWERKE KALKAR
GAS. STROM. NATÜRLICH WASSER.

Stadtwerke Kalkar - Technischer Betriebsführer GWN GmbH
Betriebsstätte Niederrhein: In der Beckum 4, [illegible]

Stadt Kalkar
Markt 20
47546 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 26. MRZ. 2018
BM | 1 | 2 | 3 | GST | ST | [illegible]

61-1-0

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 22.02.2018
Unser Zeichen: BNT-Hau/Rem

Name: Björn Hauke
Telefon: 02858 9090-314
Telefax: 02858 9090-305
E-Mail: bn@gw-energienetze.de

Datum: 22. März 2018

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Benachrichtigung über die o. g. Planung danken wir.

In dem genannten Bereich befinden sich Wasserleitungen unseres Unternehmens. Sollten die Flurstücke, in denen unsere Wasserleitungen verlegt sind, veräußert werden, so wird die grundbuchliche Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit erforderlich.

Es bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit unserer Wasserleitungen gefährden.

Wir weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich unserer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit beeinträchtigt werden. Wir bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW 125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle".

Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit uns abzustimmen.

Freundliche Grüße

Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG

Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG
Markt 10
47546 Kalkar
Telefon: 02824 9212-0
E-Mail:
info@stadtwerke-kalkar.de

Amtsgericht
Kleve HRA 1642
USt-IdNr.
DE 234263436
Steuer-Nr.
116/5768/1010
Gläubiger-ID
DE69ZZZ00000041446

Komplementärin:
Stadtwerke Kalkar
Verwaltungs-GmbH
Amtsgericht:
Kleve HRB 8507

Techn. Betriebsführer:
GELSENWASSER
Energienetze GmbH
Betriebsstätten Niederrhein:
In der Beckum 14
46569 Hünxe
Telefon: 02858 9090-0
Telefax: 02858 9090-300

Volksbank Kleverland eG
(BLZ 324 604 22) 316 345 016
IBAN: DE92 3246 0422 0316 3450 16
BIC: GENODED1KLL

Geschäftsführung:
Alina Ahrens
Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Joachim Baake
Wilhelm Wolters

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zu gg. Zeit beachtet.

8 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 02.02.2018 und 27.20.2018

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Kalkar
Ordnungsamt
Postfach 1165
47538 Kalkar

Datum 02.02.2018
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-
bei Antwort bitte angeben

Herr Kirchhöfer
Zimmer 113
Telefon:
0211 475-9712
Telefax:
0211 475-9040
Thomas.Kirchhoefer@brd.nrw.de

per elektronischer Post

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Kalkar, Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Ihr Schreiben vom 02.02.2018

Sehr geehrte Frau Paeßens ,

im o.g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes gebeten.

Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen **nicht unerhebliche** Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.

Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kirchhöfer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nächsten Verfahren beachtet.

Der Anregung wird gefolgt.

9 Niederrheinische IHK, Schreiben vom 01.08.2018

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

NIEDERRHEINISCHE IHK | POSTFACH 10 15 08 | 47015 DUISBURG

Stadt Kalkar
Postfach 1165

47538 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 08. MRZ. 2018
BM | 1 | 2 | 3 | GST | ST | sep

61-1-0

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 02.02.2018

Ihr Ansprechpartner: Marc Sextro
E-Mail: sextro@niederrhein.ihk.de
Telefon: 0203 2821-221
Telefax: 0203 285349-221
Unser Zeichen: II.4/MSe

Datum: 01.03.2018

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.02.2018 haben Sie uns um Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar gebeten.

Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sollen die Weichen für die langfristige räumliche Entwicklung gestellt werden. Die Bereitstellung eines sowohl qualitativ als auch quantitativ ausreichenden Angebotes an Wirtschaftsflächen ist unseres Erachtens hierbei eine besonders wichtige Bedingung.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist zu begrüßen, da sie den Unternehmen in Kalkar Planungssicherheit verschafft. Dennoch möchten wir auf einzelne Aspekte hinweisen:

1. Konflikte zwischen Wohnbau- und Gewerbeflächen
Bei der Ausweisung von Wohnbauflächenpotenzialen dürfen keine Nachteile für bereits ansässige Unternehmen entstehen. Diese Unternehmen müssen nicht nur in ihrem Bestand geschützt werden, sondern zusätzlich auch noch räumliche bzw. betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten haben. Konfliktpotenzial besteht nach unserer Einschätzung an folgenden Standorten:

- Wissel: Dorfstraße (S. 61 der Begründung): westlich des Bereiches befindet sich ein holzverarbeitender Betrieb.
- Altkalkar: Vossegattweg West und Ost (S.61 der Begründung): Liegt im Bereich einer Gärtnerei in der Nachbarschaft.
- Altkalkar: Birkenallee (S.62 der Begründung): möglicherweise Immissionskonflikte mit vorhandener Gärtnerei.
- Kehrum: St. Hubertus-Straße: Angrenzend befindet sich der Gewerbepark. Konfliktsituationen durch Emissionen sind nicht auszuschließen.

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg
Postanschrift: Postfach 10 15 08, 47015 Duisburg | Büroanschrift: Mercatorstraße 22/24, 47051 Duisburg
Tel.: 0203 28210 | Fax: 0203 28533 | Internet: www.ihk-niederrhein.de | E-Mail: ihk@niederrhein.ihk.de
Postbank Köln | Konto 388 932-501 | BLZ 370 100 50

1/2

IHK Niederrheinische Industrie- und Handelskammer
Duisburg · Wesel · Kleve zu Duisburg

2. Flächen für Abgrabungen
Im Entwurf des Flächennutzungsplanes sind nicht alle im Regionalplan vorgesehenen Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) dargestellt. Auch wenn es für die beiden betroffenen Bereiche im Rheinvorland von Niedermörmter bzw. bei Reeserschanz keine aktuellen Anträge auf Abgrabungsgenehmigungen gibt, haben die Kiesunternehmen signalisiert, diese Flächen mittel- bis langfristig nutzen zu wollen.

Im Sinne einer frühzeitigen Planungssicherheit empfehlen wir daher, diese Flächen in Übereinstimmung mit dem Regionalplan auch im künftigen Flächennutzungsplan darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Geschäftsführung
Im Auftrag

Marc Sextro

2/2

Stellungnahme der Verwaltung:

Bereits heute muss der holzverarbeitende Betrieb in Wissel auf die vorhandene benachbarte Wohnnutzung Rücksicht nehmen. Eine Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung würde hier immissionsrechtlich nichts ändern. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden seitens des Betriebes keine Erweiterungsabsichten geäußert. Sollte dies langfristig das Ziel sein, ist z.B. eine Auslagerung ins südlich gelegene Gewerbegebiet Wissel möglich. Der Betrieb sowie die Nachbarschaft werden künftig als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Der Betrieb genießt jedoch an diesem Standort weiterhin Bestandsschutz.

Der Hinweis des Einwenders bzgl. der Immissionskonflikte im Bereich Altkalkar Birkenallee und Vossegattweg sind richtig. Allerdings wurden die Nutzungsumfänge des Betriebes bis heute bereits deutlich reduziert. Die Flächenentwicklung an diesem Standort ist langfristig zu sehen.

Der Hinweis des Einwenders bzgl. der Immissionskonflikte in Kehrum (Uedemer Straße / St. Hubertusstraße) ist zutreffend. Die Fläche Uedemer Straße wird im weiteren Verfahren nicht mehr weiter betrachtet. Die Fläche St. Hubertus-Straße wird beibehalten. In der verbindlichen Bauleitplanung ist ggf. durch Gutachten und einschränkende Festsetzungen die Immissionsproblematik zu klären.

Die im Regionalplan dargestellten Agrabungsflächen sind Ziele der Regionalplanung und werden seitens der Stadt Kalkar anerkannt. Im Flächennutzungsplan erfolgt jedoch nur eine bedarfsgerechte Übernahme. Es werden derzeit vorhandene und genehmigte Abgrabungsbereiche nachrichtlich und beantragte Sondierungsbereiche als vermerkt übernomen. Eine weitere Darstellung von Agrabungsfächen würde den Zielen der Regional- und Landesplanung widersprechen und der Flächennutzungsplan wäre nicht genehmigungsfähig.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

10 Handwerkskammer Düsseldorf, Schreiben vom 16.03.2018

DAS HANDWERK

STADT KALKAR
Eing. 23. MRZ. 2018
BM | 1 | 2 | 3 | GS | ST | SEB

Handwerkskammer Düsseldorf

Wirtschaftsförderung
Standortberatung

Ihr Zeichen
Unser Zeichen III-1/Mie/go
Ansprechpartner Klaus Miethke
Zimmer A 424
Telefon 0211 8795-323
Telefax 0211 879595-323
E-Mail klaus.miethke@hwk-duesseldorf.de
Datum 16. März 2018

Stadt Kalkar
Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt
Herrn Dave Welling
Postfach 11 65
47538 Kalkar

Flächennutzungsplan, Neuaufstellung
Hier: unsere Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Welling,

mit Ihrem Schreiben vom 21. Februar 2018 ist die Handwerkskammer vom Büro WoltersPartner zur Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes aufgefordert worden. Wir weisen darauf hin, dass wir im Rahmen der Trägerbeteiligung seitens der Stadt nicht angeschrieben wurden. Die Beteiligung erfolgt daher gewissermaßen aufgrund einer (für uns glücklichen, menschlichen) Unachtsamkeit. Wir bitten daher, die bestehenden Verteiler der Stadt nochmal auf Vollständigkeit zu prüfen.

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Kalkar ist aus dem Jahr 2002. Als vorbereitender Bauleitplan bildet der FNP die Grundlage der städtebaulichen Entwicklung und soll die konkurrierenden Raumansprüche koordinieren. Im Geltungszeitraum haben sich zwischenzeitlich z.B. der demographische Aufbau der Bevölkerung sowie die Flächen-, Standort- und Mobilitätsanforderungen verändert; außerdem haben Natur- und Umweltschutz sowie die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung an Gewicht gewonnen. Im Handwerk haben sich zum Teil Betriebskonzepte und Standortanforderungen gewandelt. Die Koordination der Flächenansprüche bedarf einer gesamtstädtischen Strategie und damit einhergehend (neu) formulierter Planungsziele, die mit dem vorliegenden Planentwurf geliefert werden.

Zum FNP-Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Die von der Handwerkskammer Düsseldorf vertretenen Handwerksbetriebe decken eine große Breite unterschiedlichster Gewerke ab. Die Gewerke haben mannigfache Anforderungen hinsichtlich Lage, Qualität und Größe ihres Standortes.

Wie im Rahmen der Beschreibung der verschiedenen Stadtteile ersichtlich wird, nimmt das Handwerk in Kalkar eine (ge)wichtige Rolle als Dienstleister, Produzent, Ausbilder und Arbeitgeber ein.

Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Postfach 10 27 55
40018 Düsseldorf

Telefon 0211 8795-0
Telefax 0211 8795-110
http://www.hwk-duesseldorf.de

Volksbank Düsseldorf Neuss eG
BLZ 301 602 13 / Konto 200 001 176
BIC GENODED1DNE
IBAN DE02 3016 0213 0200 0011 76

Postbank Köln
BLZ 370 100 50 / Konto 6118-500
BIC PBNKDEFF
IBAN DE48 3701 0050 0006 1185 00

Das Bewusstsein für das Handwerk im Rahmen der Stadtplanung und Stadtentwicklung entspricht dem nicht im Gegensatz z.B. zum Einzelhandel, welcher über sein „eigenes" städtebauliches Konzept verfügt und damit auch strategisch Eingang in Planungsprozesse erhält. **Ein vergleichbares, wie auch immer geartetes Konzept existiert für die derzeit ca. 210 Kalkarer Handwerksbetriebe nicht** – ausgenommen eines Teils der handelnden Handwerksbetriebe, welche im Einzelhandelskonzept berücksichtigt sind (z.B. Augenoptiker, Bäcker).

Damit das Handwerk seine Rolle als Dienstleister, Produzent und Arbeitgeber auch weiterhin erfüllen kann, werden Flächen in allen Gebietskategorien – in Wohnlagen, in Mischgebieten wie auch in klassischen Gewerbegebieten benötigt. Der vorliegende Planentwurf umfasst umfangreiche textliche und zeichnerische Darstellungen zur Flächenbereitstellung in unterschiedlichen Lagen, auf die wir vertiefend eingehen möchten:

Wohnbauflächen

Viele Gewerke dienen der wohnortnahen Grundversorgung, wie z.B. Bäcker, Metzger und Friseure. Für sie sowie für das einzelhandelsorientierte Handwerk ist die Sicherung, Förderung und Entwicklung wohnortnaher Standorte von großer Bedeutung. So profitieren die Unternehmen von der höheren Frequentierung dieser Bereiche, welche insbesondere auch durch den dortigen Einzelhandel ausgelöst werden. **Aus stadtplanerischer Sicht trägt das Handwerk in solchen Lagen zu lebendigen Quartieren mit kurzen Wegen bei, stellt eine wohnortnahe Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sicher und schafft Arbeitsplätze vor Ort.** Zukunftsfähig werden Städte also nur dann sein, wenn es gelingt, dort wohnverträgliche Handwerksbetriebe zu erhalten bzw. zu entwickeln.

Das Lebensmittelhandwerk nimmt in Kalkar derzeit eine nur noch sehr untergeordnete Versorgungsfunktion der umliegenden Bewohnerschaft ein. So haben sich z.B. bei Bäckern und Metzgern sehr differenzierte Geschäftsmodelle herausgebildet, bei denen der Verkauf vor Ort teils kaum noch eine Rolle spielt. Lediglich ein Bäcker und ein Metzger befinden sich noch im Bereich des Kalkarer Zentrums. Die weiteren Betriebsstandorte finden sich entlang von Hauptverkehrsstraßen oder am Rand von Erholungsgebieten. Der Handel scheint das Handwerk verdrängt zu haben, so dass neue Geschäftsmodelle entwickelt werden mussten. Dies entspricht auch dem generellen Trend.

Gemischte Bauflächen

Gemischte Lagen bilden sich insbesondere aus der Historie heraus. Sie stellen u.a. die Stadt- und Ortsteilzentren dar. Hier finden sich ein vielfältiges Angebot an Waren und Dienstleistungen für die umliegenden Bewohnerinnen und Bewohner. **Das handelsnahe Handwerk umfasst in Kalkar lediglich zwei Optiker, wovon sich einer innerhalb und einer außerhalb des ZVB Kalkar befindet.**

Mischbauflächen dienen auch denjenigen Handwerkbetrieben als Standort, die aufgrund ihrer Emissionen zwar nicht wohnbauflächenverträglich sind, aber nicht derart stören, dass sie auf eine Lage im Gewerbe- oder Industriegebiet angewiesen wären. Des Weiteren beginnen Gründer ihre Karriere oft in gemischten Lagen auf kleineren Gewerbeeinheiten, um die anfänglichen Kosten gering zu halten. Mit Vergrößerung des Betriebes wird dann ein Standort im Gewerbegebiet - sowohl aus planungsrechtlicher als auch betrieblicher Sicht - erforderlich. Die Verlagerung erfolgt meist inner-

halb desselben Ortes, da die Nähe zur Kundschaft für viele Handwerksbetriebe ein wichtiges Standortkriterium darstellt. Aufgrund der hohen Investitionen für eine Standortverlagerung sowie dem in der Regel starken Ortsbezug von Handwerksunternehmen ist ein weiterer Standortwechsel eher die Ausnahme. **Das Handwerk ist aus städtischer Sicht damit ein sehr „treuer Kunde", für den entsprechend gute und in der Regel verhältnismäßig klein parzellierte Flächen vorgehalten werden sollten.** In diesem Zusammenhang erachten wir die Aussage auf S. 65 der Planbegründung als bedenklich. Demnach sollen Kleinbetriebe aus Ortskernen ausgegliedert werden, so dass schlussendlich Mischgebietslagen aufgelost werden.

Für die weitere Entwicklung der im FNP-Entwurf dargestellten gemischten Bauflächen regen wir an, das notwendigerweise ausgewogene Verhältnis von Wohnen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben zu überwachen. Die in der Rechtsprechung genannten Verhältnismäßigkeiten von Gewerbe und Wohnen bieten diesbezüglich Orientierung (z.B. OVG NRW 7 A 1273/02, Urteil vom 22. Januar 2004; VGH Baden-Württemberg 3 S 2018/98, Beschluss vom 08. September 1998). **Die Durchsetzung der Durchmischung muss insbesondere im Rahmen bauordnungsrechtlicher Genehmigungsverfahren erfolgen. Es empfiehlt sich, anhand der erteilten Baugenehmigungen ein entsprechendes Monitoring aufzubauen.**

Schlussendlich weisen wir auf heranrückende Wohnbebauung durch die geplanten Wohngebiete Fackelkampsweg und Dorfstraße hin. **In unmittelbarer Umgebung findet sich ein Tischlereibetrieb, welcher sich unseres Erachtens in einem faktischen Mischgebiet befindet. Entsprechende schützende Maßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.**

Gewerbliche Bauflächen

Der Strukturwandel erfordert im Mittelstand die Verfügbarkeit von gewerblichen Flächen unterschiedlicher Lage, Qualität und Größe. Emittierende Handwerksbetriebe, die auf alternative, zusätzliche oder neue Gewerbe- oder Industrieflächen angewiesen sind, stehen dabei immer wieder vor dem Problem, Flächen in geeigneter Größe, Qualität und Lage zu finden. In Kalkar entstammen ca. zwei Drittel (= 140) aller Handwerksbetriebe dem Bauhauptgewerbe, dem Bauausbaugewerbe sowie dem Handwerk für den gewerblichen Bedarf. Diese Betriebe finden sich klassischerweise in Gewerbegebieten. **Darin wird die große Bedeutung einer quantitativen und qualitativen Gewerbeflächenentwicklung für das Handwerk in Kalkar deutlich.**

Die Handwerkskammer stellt ihren Mitgliedsbetrieben im Rahmen von Gründungen, Betriebsverlagerungen, Erweiterungen etc. u.a. planungsrechtliche Beratungsdienstleistungen zur Verfügung. **Im Rahmen der Beratungen zeigt sich bei der Prüfung von Bebauungsplänen, dass Gewerbegebiete, in denen Betriebe den vom Gesetzgeber einmal vorgesehenen Lärm verursachen dürfen, aufgrund planerischer Festsetzungen oder aufgrund des Rücksichtnahmegebotes kaum noch vorhanden sind.** Dies resultiert in der Verlängerung und Verteuerung von Vorhaben durch die Notwendigkeit von Lärmgutachten und einer Vielzahl kleinteiliger Auflagen. Die Handwerkskammer plädiert daher dafür, die Qualität von Standorten hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Einschränkungen in möglichst frühen Planungsphasen stärker ins Visier zu nehmen.

HWK

- 4 -

Fazit

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das nahversorgungs- und einzelhandelsnahe Handwerk in Kalkar eine stark untergeordnete Rolle spielt. Die Versorgungsfunktion wird fast gänzlich durch Händler bzw. das Handwerk in umliegenden, größeren Kommunen (z.B. im Bereich Orthopädietechnik) wahrgenommen. Insbesondere das Lebensmittelhandwerk in Kalkar hat entsprechende Nischen gefunden, sein Angebot diversifiziert und in diesem Zusammenhang neue Standorte außerhalb der klassischen Versorgungsbereiche belegt.

Überdenkenswert ist aus Sicht der Kammer die strategische Reduzierung von gemischten Bauflächen/ die Umsiedlung von Kleinbetrieben. Diese Standorte dienen vielen Gründerinnen und Gründern als Start in die Selbstständigkeit. Bei Reduktion von gemischten Gebieten müssen entsprechende Flächengrößen in Gewerbegebieten bereitgestellt werden. Maßgeblich für vergleichbare entwicklungspolitische Strategien sind in der Regel immissionsschutzrechtliche Tatbestände/ Nachbarschaftsbeschwerden über Gewerbelärm. Der rechtliche Beurteilungsrahmen ist hier jedoch eindeutig: BewohnerInnen und Bewohner in Mischgebieten haben den dort zulässigen Lärm hinzunehmen. Als Kammer vermissen wir oftmals eine entsprechende Kommunikation der Ordnungsbehörden gegenüber den Beschwerdeführern. Eine Beschwerde wird oftmals dem Verlassen des immissionsschutzrechtlichen Rahmens gleichgesetzt.

Die Handwerkskammer Düsseldorf bietet der Stadt Kalkar für die zukünftige Entwicklung handwerklicher Rahmenbedingungen im Stadtgebiet gerne fachliche Unterstützung an.

Mit freundlichen Grüßen
HANDWERKSKAMMER DÜSSELDORF

Klaus Miethke

Standortberater
Bauleitplanung/Stadtentwicklung

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der in der Begründung auf S. 65 genannten Aussage geht es um die Aussiedlung von Betrieben, die aufgrund ihrer Entwicklung nicht mehr mischgebietsverträglich waren. Dennoch wird die Aussage in der Begründung dahingehend etwas abgeschwächt, dass künftig keine neuen Gemischten Bauflächen mehr dargestellt werden, sondern nur der Bestand neu sortiert wird und nicht mischgebietsverträgliche Handwerksbetriebe langfristig in ein Gewerbegebiet umgesiedelt werden sollten.

Bereits heute muss der holzverarbeitende Betrieb in Wissel auf die vorhandene benachbarte Wohnnutzung Rücksicht nehmen. Eine Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung würde hier immissionsrechtlich nichts ändern. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden seitens des Betriebes keine Erweiterungsabsichten geäußert. Sollte dies langfristig das Ziel sein, ist z.B. eine Auslagerung in südlich gelegene Gewerbegebiet Wissel möglich. Der Betrieb sowie die Nachbarschaft werden künftig als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Der Betrieb genießt jedoch an diesem Standort weiterhin Bestandsschutz.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

11 Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 02.03.2018

www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

1957 – 2017

Geologischer Dienst NRW · Landesbetrieb · Postfa

STADT KALKAR
Eing. 05. MRZ. 2018
BM | 1 | 2 | 3 | GST | ST | seg

Stadt Kalkar
Verwaltungsgebäude
Markt 20
47546 Kalkar

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 2151 897-0
Fax +49 (0) 2151 897-505
poststelle@gd.nrw.de

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADEDD

Bearbeiter: Herr Dr. Miara
Durchwahl: 897-380
E-Mail: miara@gd.nrw.de
Datum: 2.3.2018

Gesch.-Z.: 31.130/1363/2018

Stadt Kalkar – Flächennutzungsplan-Neuaufstellung
Berichtigung von Plan und Begründung bezüglich der Abgrabungsflächen
Email der Fa. WoltersPartner vom 21.2.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.a. Ergänzung der Flächennutzungsplanunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Bodenschutz

Als Datengrundlage zum Schutzgut Boden liegen im Geologischen Dienst neben der bereits genutzten Bodenkarte 1 : 50 000 (Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden", 1 CD-ROM, 2004[1]) weitere Bodenkarten in größeren Maßstäben vor (siehe Schreiben des Geologischen Dienstes NRW vom 10.2.2012, Gesch.-Z.: 31.130/472/2012).

Der Abgleich der Abgrabungsflächen mit der Karte der schutzwürdigen Böden hat ergeben, dass sich die Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen sowie die vermerkten Flächen gleicher Nutzungsausrichtung überwiegend im Bereich schutzwürdiger Böden befinden. Im Zuge der Abgrabung gehen die natürlich entwickelten Böden unwiederbringlich verloren.

Sofern ein Abbau von Bodenschätzen auf schutzwürdigen Böden unvermeidbar ist, bitte ich um eine sachgerechte Ermittlung und Bewertung des Eingriffs und der Maßnahmen zur möglichen Kompensation. Es sollten bereits im FNP Hinweise aufgenommen werden, dass im Rahmen der Abbaugenehmigung für den Verlust an schutzwürdigen Böden ausreichende, **bodenfunktionsbezogen wirksame Kompensationen** vorzunehmen ist. Dies ist so zu verstehen, dass an anderer Stelle

[1] Hinweise zur kostenfreien WMS-Version unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf; fachliche Hinweise zu schutzwürdigen Böden siehe http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf).

gleichwertige schutzwürdige Böden dauerhaft unter Schutz gestellt werden. Zur Suche gleichwertiger schutzwürdiger Böden (Suchräume) sind die o.g. großmaßstäbigen Bodenkarten zu nutzen. Ein Ausgleich für den Verlust an schutzwürdigen Böden über ein Ökopunktekonto oder ein integrativer Einbezug allein über Biotopwertverfahren ist aus Bodenschutzsicht nicht ausreichend.

Hinweise zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen schutzwürdiger Böden ist folgender Veröffentlichung zu entnehmen (Kap. 3.7, S. 24):
Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung

Erdbebengefährdung (Auskunft erteilt Herr Dr. Lehmann, Tel. 02151-897-258)

Die Erdbebengefährdung wird bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten" berücksichtigt. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird auch oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".

Die Erdbebengefährdung wird in der bauaufsichtlich weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.

Innerhalb des Stadtgebiets von Kalkar ist die Gemarkung Neulouisendorf der Erdbebenzone 0 und der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen. Das übrige Stadtgebiet liegt außerhalb der Erdbebenzonen.

Hinweis: Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird in diesem Fall jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Die Bedeutungskategorie III wird angesetzt z. B. für große Wohnanlagen, Verwaltungsgebäude, Schulen, Versammlungshallen, kulturelle Einrichtungen, Kaufhäuser usw., Bedeutungskategorie IV für Krankenhäuser, wichtige Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der Sicherheitskräfte, Feuerwehrhäuser usw.

3

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass für Bauwerke, bei deren Versagen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene Seismologische Gutachten einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Dr. S. Miara)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregung bgzl. der Kompensationsmaßnahmen (Boden) zu den Abgrabungsflächen ist nicht Thema des Umweltberichtes zum Flächennutzungsplan, da diese Flächen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (nicht BauGB) entwickelt und genehmigt werden. Im Flächennutzungsplan werden sie nur nachrichtlich dargestellt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung zum Thema Bodenschutz wird auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht gefolgt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur Erdbebengefährdung in Neulouisendorf werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

12 Deichverband Xanten-Kleve, Schreiben vom 15.02.2018

DEICHVERBAND XANTEN-KLEVE
DER DEICHGRÄF

DVXK
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Deichverband Xanten – Kleve • Oranienedeich 440 • 47533 Kleve •

Stadt Kalkar
Herrn Welling
Postfach 11 65
47538 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 22. FEB. 2018
BM | 1 | 2 | 3 | GST | IT | seg

Telefon: (0 28 21) 79 99 - 0
Telefax: (0 28 21) 79 99 - 44
Internet: www.dvxk.de
E-Mail: info@dvxk.de

Auskunft erteilt: Herr Hanßen
E-Mail: bjoern.hanssen@dvxk.de
Durchwahl: (0 28 21) 79 99 - 38
Aktenzeichen: 222 Ha
Datum: 15.02.2018

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar -
Ihr Schreiben vom 02.02.2018 (Az.: FB 2)

Sehr geehrter Herr Welling,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht des Deichverbandes keine Bedenken. Folgende Punkte sollten im weitern Verfahren jedoch berücksichtigt werden.

Ich begrüße den unter Punkt 10.11 aufgeführten 5 m breiten Uferrandstreifen, weise aber drauf hin, dass entsprechend der Satzung des Deichverband Xanten-Kleve bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand von mindestens 10 m zur Böschungsoberkante einzuhalten ist. Derselbe Mindestabstand ist bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern außerhalb von Hausgärten einzuhalten. Diese Abstandsflächen, die die maschinelle Gewässerunterhaltung ermöglichen, können in begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem Deichverband reduziert werden.

In der Plandarstellung entspricht der Verlauf der Banndeichlinie nicht dem aktuellen Zustand. Die Banndeichlinie zwischen der Rheinbrücke Rees und dem Wunderland wurde im Zusammenhang mit der Sanierung im Jahr 2005 verändert. Die dargestellte Grenze des Überschwemmungsgebietes (HQ 100) entspricht bereits der neuen Deichlinie in diesem Bereich. Im Bereich der Sanierung der Banndeichabschnitte 1. Abschnitt, 5. Baulos (Deich Kalkar-Grieth bis zum Bereich Knollenkamp) und 1. Abschnitt, 6. Baulos (Deich Kalkar-Wisselward bis Kalkar-Grieth) werden zurzeit planfestgestellte Rückverlegungsbereiche gebaut. Diese sollten ebenfalls in der Plandarstellung berücksichtigt werden

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Rieper)

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE62 3245 0000 0005 1068 69
BIC: WELADED1KLE

Volksbank Niederrhein
IBAN: DE70 3246 0422 0001 4600 10
BIC: GENODED1KLL

Gerichtsstand Kleve

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise zum Abstand von baulichen Anlagen an Gewässern werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt, dass gemäß Satzung des Deichverbandes 10 m Abstand einzuhalten sind.

Der Verlauf der Banndeichlinie ist Bestandteil der Deutschen Grundkarte (DGK 5) und keine Darstellung des Flächennutzungsplanes. Die DGK 5 wird nicht mehr fortgeschrieben. Künftig wird die Allgemeine Basiskarte (ABK) Grundlage sein und die aktuellen Gegebenheiten übernommen werden.

Das aktuelle Überschwemmungsbereich HQ 100 ist bereits rechtskräftig und wird in den FNP übernommen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Ergänzung in der Begründung beachtet.

Der Anregung kann nicht gefolgt werden.

13 Deutsche Bahn AG , Schreiben vom 08.02.2018

DB

Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Erna-Scheffler-Straße 5 • 51103 Köln

Stadt Kalkar
Fachbereich 2
Markt 20
47546 Kalkar

Deutsche Bahn AG
DB Immobilien
Region West
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com

Anja Schütze
Telefon 0221 141-2586
Telefax 0221 141-2244
Anja.Schuetze@deutschebahn.com
Zeichen GS.R-W-L(A) TÖB-KÖL-18-21910

08.02.2018

Ihr Zeichen: ohne

Ihre Nachricht vom 02.02.2018

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i.V. Strauß i.A. Sandkühler

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand: Dr. Richard Lutz, Vorsitzender
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:
Profitables Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

14 LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege, Schreiben vom 22.03.2018

LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege
LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit

Qualität für Menschen

LVR - Dezernat 9 - 50663 Köln

Stadt Kalkar
Frau Isabell Paeßens
Markt 20
47546 Kalkar

Datum und Zeichen bitte stets angeben

22.03.2018
MG/91.20

Tel 0221 809-3108
Fax 0221 8284-4294
martina.gelhar@lvr.de

Betr.: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

-Übermittlung per email am 23.03.2018-

Sehr geehrte Frau Paeßens,

vielen Dank für die Beteiligung an der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Zu den Änderungen nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Kulturlandschaftspflege Stellung.

1. Allgemeine Hinweise

Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass die Fachsicht Kulturlandschaftspflege die Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland inhaltlich mitträgt. Die dort vorgebrachten Argumente und Hinweise werden daher an dieser Stelle nicht mehr wiederholt. Die Stellungnahme zu den Windenergiekonzentrationszonen geht Ihnen gesondert zu.

Zu begrüßen ist aus kulturlandschaftlicher Sicht die im städtebaulichen Leitbild der Stadt Kalkar verankerte Selbstverpflichtung zum sorgsamen Umgang mit dem kulturhistorischen Erbe und der Landschaft (*„kulturhistorisch bedeutende und attraktive Ortslagen und eine für verschiedene touristische Bedürfnisse geeignete Landschaft verpflichtet die künftige Planung, sorgsam mit diesen Potenzialen umzugehen"*; FNP-Begründung, S. 24).

Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:

- die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen

EMAS

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie

und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie

- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten."

In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. *kulturelles Erbe* und sonstige Sachgüter." Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung).[1]
Ich möchte darauf hinweisen, dass die Anwendung des neuen UVPG auch für bereits begonnene Verfahren vielfach empfohlen wird. Es wäre daher zu überprüfen, ob der Umweltbericht eine entsprechende Aktualisierung erfahren sollte.

- **Der Begriff der Historischen Kulturlandschaft**

Aus Sicht der Kulturlandschaftspflege ist der Begriff der Historischen Kulturlandschaft zentral. Historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der besonders durch kulturhistorische Elemente, Strukturen und Wirkungszusammenhänge zwischen Natur und Kultur (Gefüge) gekennzeichnet ist. Historische Kulturlandschaft ist damit auch von besonderer regionaler Eigenart. Zur angemessenen Berücksichtigung der *historischen Kulturlandschaft* bei der Entwicklung von Kulturlandschaft schlagen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe eine „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" vor, d.h. die Entwicklung sollte immer auch unter angemessener Berücksichtigung der *historischen Werte* erfolgen, damit Kulturlandschaft ihren unverwechselbaren Charakter (regionale Eigenart) behält[2]. Um historische Kulturlandschaften bzw. auf einer größeren Maßstabsebene historische Kulturlandschaftsbereiche ermitteln zu können, werden Beurteilungskriterien wie zum Beispiel der historische Zeugniswert, die regionale Eigenart, Ablesbarkeit oder Seltenheit herangezogen.

- **Fachbeiträge zur Kulturlandschaft zu den Regionalplänen**

Für die im Umweltbericht zu untersuchenden Flächen ist aus der Fachsicht der Kulturlandschaftspflege zu überprüfen, ob sich Beeinträchtigungen für die im Fachbeitrag

[1] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 8.9.2017
[2] vgl. Landschaftsverband Rheinland (2016): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung", S. 9f.

und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie

- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB.

Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten."

In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. *kulturelles Erbe* und sonstige Sachgüter." Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe bzw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung).[1]
Ich möchte darauf hinweisen, dass die Anwendung des neuen UVPG auch für bereits begonnene Verfahren vielfach empfohlen wird. Es wäre daher zu überprüfen, ob der Umweltbericht eine entsprechende Aktualisierung erfahren sollte.

- **Der Begriff der Historischen Kulturlandschaft**

Aus Sicht der Kulturlandschaftspflege ist der Begriff der Historischen Kulturlandschaft zentral. Historische Kulturlandschaft ist ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der besonders durch kulturhistorische Elemente, Strukturen und Wirkungszusammenhänge zwischen Natur und Kultur (Gefüge) gekennzeichnet ist. Historische Kulturlandschaft ist damit auch von besonderer regionaler Eigenart. Zur angemessenen Berücksichtigung der *historischen Kulturlandschaft* bei der Entwicklung von Kulturlandschaft schlagen die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe eine „erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" vor, d.h. die Entwicklung sollte immer auch unter angemessener Berücksichtigung der *historischen Werte* erfolgen, damit Kulturlandschaft ihren unverwechselbaren Charakter (regionale Eigenart) behält[2]. Um historische Kulturlandschaften bzw. auf einer größeren Maßstabsebene historische Kulturlandschaftsbereiche ermitteln zu können, werden Beurteilungskriterien wie zum Beispiel der historische Zeugniswert, die regionale Eigenart, Ablesbarkeit oder Seltenheit herangezogen.

- **Fachbeiträge zur Kulturlandschaft zu den Regionalplänen**

Für die im Umweltbericht zu untersuchenden Flächen ist aus der Fachsicht der Kulturlandschaftspflege zu überprüfen, ob sich Beeinträchtigungen für die im Fachbeitrag

[1] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 8.9.2017
[2] vgl. Landschaftsverband Rheinland (2016): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung", S. 9f.

Kulturlandschaft zum Regionalplänen Düsseldorf (2013[3]) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche, die sich aus dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen von 2007[4] ableiten, ergeben. Insbesondere ist die Beeinträchtigung der genannten Ziele zu überprüfen. Ausführliche Hinweise zu den Zielen finden sich im Fachbeitrag auf den Seiten 94 bis 99.

Die räumliche Kennzeichnung der Kulturlandschaftsbereiche der Regionalpläne ist als maßstabsgebundene Markierung auf der Maßstabsebene 1:50.000 zu verstehen. Bei der Beurteilung von Auswirkungen auf der darunterliegenden Flächennutzungsplanebene verändern sich die Abgrenzungen und Dimensionen der historischen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) maßstabsabhängig.

Zur besseren Bearbeitung in einem GIS kann die kulturlandschaftliche Gliederung Nordrhein-Westfalens als WMS-Kartendienst mit der URL https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaften_NRW? eingebunden werden, ebenso die landesbedeutsamen und die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche für das Land Nordrhein-Westfalen (URL https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaftsbereiche_NRW?). Für die Kulturlandschaftsbereiche der Regionalplanebene gilt https://www.kuladig.de/wms/Kulturlandschaftsbereiche_Regionalplan_Düsseldorf? .

Ergänzend möchte ich als Quelle für Flächenbewertungen auf das Portal LVR-KuLaDig hinweisen (https://www.kuladig.de/). Dort finden sich neben den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.

2. Methodische Anmerkungen zum Umweltbericht

Im Gebiet der Stadt Kalkar beinhaltet der zu untersuchende Umweltaspekt „Kulturelles Erbe" historische Kulturlandschaftsbereiche. Diese sind folglich zu prüfen. Geprüft wurden offensichtlich nur die historischen Kulturlandschaftsbereiche, wie sie im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum LEP (2007) ausgewiesen wurden. Die Bezugnahme auf den nachgeordneten Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf stellt aber die für die Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung deutlich geeignetere Bezugsgrundlage dar. Sowohl inhaltlich als auch räumlich finden sich hier beurteilungsrelevante, wichtige Konkretisierungen.
Es wird daher angeregt, diesen für Planungen auf der gemeindlichen Ebene deutlich konkreteren Fachbeitrag zu berücksichtigen und die Kulturlandschaftsbereiche aus dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf nachrichtlich in den

[3] PDF des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Düsseldorf – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" als Download: http://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/fachbeitrag_kulturlandschaft/fachbeitrag_kulturlandschaft_1.jsp

[4] PDF des „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen" als Download: http://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftsentwicklung_1/kulturlandschaftsentwicklung_1.jsp

Umweltbericht und die Kartendarstellung zu übernehmen. Alternativ könnten diese mit Beschreibung und Geometrie als Anlagen zum Umweltbericht genommen werden. Im Stadtgebiet Kalkar befinden sich folgende Kulturlandschaftsbereiche:

- Emmericher Eyland / Bylerward / Wissel / Grieth (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Düsseldorf 040)
- Haus Boetzelaer / Haus Veen bei Appeldorn (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Düsseldorf 047)
- Haus Horst (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Düsseldorf 043)
- Hönnepel / Niedermörmter (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Düsseldorf 046)
- Kalkar / Alt-Kalkar / Hanselaer (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Düsseldorf 045)
- Pfalzdorf / Louisendorf / Neulouisendorf (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Düsseldorf 036)
- Rheinbrücke Kalkar - Rees (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Düsseldorf 049)
- Straße Kleve - Kalkar (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Düsseldorf 030)
- Randlich: Uedemer Bruch (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Düsseldorf 044)

3. Anmerkungen zum Anhang 57. Änderung Flächennutzungsplan „Windenergie"

Wie unter 2. dargelegt ist auch für den Umweltbericht Windenergie die Nichtberücksichtigung der Kulturlandschaftsbereiche des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf festzustellen und zu bemängeln.

An mehreren Stellen wird in Teil B-Umweltbericht vom „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen für den Regierungsbezirk Düsseldorf" gesprochen. Dies ist sprachlich verwirrend. Es wird gebeten, die Formulierung „Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf" zu übernehmen, um diesen vom „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen" abzugrenzen.
Unter Punkt 2.5.2 (s. 122, letzter Spiegelstrich) ist deshalb nicht zweifelsfrei erkennbar, welcher kulturlandschaftliche Fachbeitrag (Landesplanungsebene oder Regionalplanebene) zitiert wird. Erst die Aufzählung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „Niederrheinische Höhen" sowie der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche „Residenz Kleve – Der Reichswald" (11.01) und „Römischer Limes" (19.05) verweist auf den Fachbeitrag zur Landesplanung.

Die Beeinträchtigung des kulturellen Erbes insgesamt und besonders in Bezug auf Kulturlandschaftsbereiche und Baudenkmäler wurde in diesem Umweltbericht nicht nachvollziehbar dargelegt. Insbesondere sind Sichtbeziehungen und Sichtachsen sowie der historische Zeugniswert unzureichend berücksichtigt worden. Es wird gebeten, dies nachzuholen.

Zu folgenden geplanten Windkraftkonzentrationszonen bestehen aus kulturlandschaftlicher Sicht Bedenken:

Konzentrationszone I (ehem. Zone III) Südwestlich Hönnepel:

Die Konzentrationszone liegt zwischen den KLBs RPDdf_046 und 045. Eine unmittelbare Betroffenheit des kulturellen Erbes ist zum jetzigen Kenntnisstand aus der Fachsicht Kulturlandschaftspflege nicht erkennbar. Zu beachten sind aber die aus denkmalschutzrechtlicher Sicht relevanten Sichtbeziehungen zur Ortschaft Hanselaer. Anzahl und Position der einzelnen Windkraftanlagen sind daher in nachgelagerten Verfahrensschritten mit den Fachämtern abzustimmen.

Konzentrationszone II (ehem. Zone VI) Neulouisendorf:

Die Fläche liegt innerhalb des Kulturlandschaftsbereichs 036 Pfalzdorf / Louisendorf / Neulouisendorf (KLB Regionalplan Düsseldorf). Eine Abwägung der Betroffenheit erfolgte nicht. Der vorliegenden Begründung, dass innerhalb der Konzentrationszone keine Schutzgutausprägungen vorliegen, die einer Ausweisung als Windvorrangzone entgegenstehen, kann nicht gefolgt werden. Insbesondere das für den KLB_RPDdf_036 festgelegte Schutzziel „Bewahren und Sichern der Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen" wird beeinträchtigt. Dies betrifft insbesondere die landschaftliche Wirkung der denkmalgeschützten Kirche von Neulouisendorf (nur die westlichste Teilfläche der Windkraftvorrangzone wirkt hier kaum beeinflussend). Ein „Einkreisen" mit Windkraftanlagen ist, auch mit den vorgesehenen Abständen, der Wirkung der Kirche abträglich. Es wird gebeten, die Auswirkungen der Windkraftkonzentrationszonenteilflächen auf den Kulturlandschaftsbereich 036 zu untersuchen und zu bewerten.

Konzentrationszone IV (ehem. X) südlich Niedermörmter, hier: westliche Teilfäche:

Die westliche Teilfläche schließt direkt an den KLB_RPDdf. 047 Haus Boetzelaer / Haus Veen bei Appeldorn an, weil die Markierung der Regionalplanebene der Flächennutzungsplanebene anzupassen ist. Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung im Sinne eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung ist hier das „Bewahren und Sichern der Elemente, Strukturen und Sichträume von Adelssitzen und Hofanlagen" sowie das „Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges". Eine Abwägung der Betroffenheit erfolgte nicht. Es wird gebeten, die Auswirkungen der Windkraftkonzentrationszonenteilflächen auf den Kulturlandschaftsbereich 047 zu untersuchen und zu bewerten.

Aus kulturlandschaftlicher Sicht werden beide Schutzziele durch die Planung gefährdet. Die Kulturlandschaft um das Botzelaerer Meer nördlich und westlich der Reeser Straße ist im Vergleich zur Kulturlandschaft südlich und östlich der Reeser Straße sehr strukturreich und durch Hecken, Kopfbaumreihen und Zäune gegliedert. Diese Struktur schließt sich an die historischen Hofanlagen Noyenhof, Gotenhof und die Burg Botzelaer an. Der historische Zeugniswert würde abhängig von Anzahl und Höhe der zusätzlichen Windkraftanlagen beeinträchtigt.

4. Anmerkungen zu den vorgesehenen Bauflächenreserven

- Bei den im Norden von Wissel (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Düsseldorf 040) vorgesehenen Bauflächenreserven ist der Schutz des Bodendenkmals Ringdeich zu gewährleisten. Aus kulturlandschaftlicher Sicht ist es zudem wünschenswert, dass dieser Deich auch weiterhin als historische Ortsgrenze mit Übergang zur freien Feldflur ablesbar und erlebbar bleibt.
- Die Rücknahme der Bauflächenreserve am südlichen historischen Ortsrand von Grieth wird sehr begrüßt (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Düsseldorf 040). Damit bleibt die historische Abgrenzung erhalten und ablesbar.
- Die Rücknahme der Bauflächenreserve bei Haus Veen (Kulturlandschaftsbereich Regionalplan Düsseldorf 047) wird ebenfalls begrüßt. Der bereits beeinträchtigte historische Zeugniswert (hier: Lage ohne Siedlungsanschluss) würde noch stärker beeinträchtigt.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

Dr. Martina Gelhar

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Inhalte der Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege werden bei der Abwägung der Stellungname des tes für Denkmalpflege mit berücksichtigt. Die Hinweise auf die Inhalte der Stellungnahme werden hier zur Kenntnis genommen.

Das Verfahren des Flächennutzungsplanes läuft bereits seit 2009 und soll in diesem Jahr abgeschlossen werden. Da somit kein weiterer Verfahrensschritt durchgeführt wird, erfolgt keine Anwendung des neuen UVPG. Das Thema historische Kulturlandschaft wird allerdings im Umweltbericht grundsätzlich ergänzt (vgl. Umweltbericht, S. 25), auf Grundlage des Fachbeitrages zum Regionalplan.

Das Thema der Windkonzentrationszonen wurde bereits im Rahmen der 57. FNP-Änderung abschließend abgearbeitet und seitens der Regionalplanungsbehörde genehmigt. Genannte Konfliktpunkte aus kulturlandschaftlicher Sicht werden auch gesehen. Die kulturlandschaftlichen Qualitäten sind abzuwägen mit Klimaschutz und Energiewende, die schlussendlich auch dem Kulturraum dienen.

Der Deich als historische Ortsgrenze mit Übergang zum Freiraum in Wissel soll auch weiterhin erhalten werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Den Anregungen wird teilweise gefolgt werden.

15 LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 23.03.2018

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

LVR Qualität für Menschen

125 Jahre 1893 - 2018 Denkmalpflege im Rheinland

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Kalkar
Fachbereich 2
Isabell Paeßens
Markt 20
47546 Kalkar

Vorab per Mail an: isabell.paessens@kalkar.de

Datum und Zeichen bitte stets angeben

23.03.2018
2012-2-00109

Frau Romana Tybery MSc
Tel 02234 9854-536
Fax 0221 8284-0625
Romana.Tybery@lvr.de

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben (E-Mail) vom 2.2.2018
Gutachtliche Stellungnahme des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland gemäß § 22 Abs. 3 und 4 DSchG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Paeßens,

vielen Dank für die Beteiligung an der Neuaufstellung des FNP als Träger öffentlicher Belange. Zum Entwurf des Flächennutzungsplans nehmen wir wie folgt Stellung:

Begründung

Unter Punkt 1.6 (Gesetzliche Grundlagen) fehlt die Nennung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) NRW.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind denkmalpflegerische Belange als Planungsleitlinie zu berücksichtigen, sie betreffen die:

- Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und den Umbau vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB),

EMAS

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift:
Abtei Brauweiler – LVR-Kultur- und Dienstleistungszentrum
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Buchungsstelle Brauweiler Kirche: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.abteibrauweiler.lvr.de, E-Mail: abteibrauweiler@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0500 61, BIC: WELADEDDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

980-001-03.2018

- Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB),
- umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB).

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird die historische Entwicklung der Gemeinde Kalkar nicht angemessen beschrieben und aufgearbeitet. In Kap. 8 (Arbeiten in Kalkar, S. 48) finden sich Auszüge der Industriegeschichte Kalkars, diese ist jedoch nicht vollständig. Die siedlungsgeschichtlichen, baugeschichtlichen, städtebaulichen und kulturlandschaftlichen Hintergründe werden nirgends genannt und beschrieben. Diese sind aber Teil der Rahmenbedingungen für den Flächennutzungsplan und daher ausführlich in einem eigenständigen Kapitel, am besten in Kap.2 (Allgemeine Grundlagen) als Unterpunkt 2.3 aufzuführen und zu erläutern.

Hinweise zur siedlungsgeschichtlichen Entwicklung sowie zu baugeschichtlichen, städtebaulichen, archäologischen und kulturlandschaftlichen Überlieferungen im Gemeindegebiet als Ausdruck geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Verflechtung der Bau- und Bodendenkmäler mit den charakteristischen Straßen-, Orts- und Landschaftsbildern ergeben sich auch aus den öffentlich zugänglichen Kartenlayern für historische Karten des Landesvermessungsamtes NRW:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/tim-online/index.html
Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Tranchot-Karte (1801-1828), die Preußische Uraufnahme (1830-1865) und die Preußische Neuaufnahme (1877-1915).
Als weitere Quelle ist der Historische Städteatlas (LVR 2001) zu nennen.

Neue geplante Bundesstraße B 67n
Die in der Begründung, aber nicht im Umweltbericht erwähnten, dafür im Plan kartierten, westlich des Gewerbeparks Kehrum geplanten Anschlussverbindungen an die B 67 werden zwei historische Grabenstrukturen kreuzen, den Marienbaumer Graben und die Bruckhoffsche Ley. Im Rahmen der Bauarbeiten und des Betriebs sollte sichergestellt werden, dass die Gräben erhalten bleiben.

Planwerk

In unserem Schreiben vom 30.1.2012 regten wir an, flächenhafte Baudenkmäler in den FNP aufzunehmen. Erfreulicherweise wurden nicht nur die Denkmalbereiche und flächenhafte Baudenkmäler kartiert, sondern auf den ersten Blick nahezu alle Denkmäler im Gemeindegebiet. Allerdings sind uns einige Unstimmigkeiten bezüglich Kartierung im Plan, Denkmalliste und unseren Unterlagen aufgefallen, auf die wir gerne hinweisen möchten.

In den Denkmalbereichen Hanselaer und Grieth wurden innerhalb der roten Kästchenlinie zusätzlich einzelne Denkmäler kartiert, in Kalkar allerdings nicht. Wahrscheinlich ist in Kalkar die Darstellung aufgrund der Dichte der Denkmäler und des Maßstabs nicht möglich.

Das Wohnhaus mit Adresse Vossegattweg 34 im Ortsteil Kalkar mit der UDB-Nr.84 wurde beispielsweise nicht im Plan verortet.

Ebenfalls nicht im Plan verortet wurde das Denkmal Fackelkampsweg 4 in Wissel (UDB-Nummer 171).

In Wissel wurden dafür zwei Denkmäler in der Kemnadestraße verortet, die uns nicht bekannt sind. Allerdings sind diese Denkmäler auch nicht in der Denkmalliste mit Adresse Kemnadestraße zu finden. Laut unserer Datenbank befindet sich in dem Gebiet nur das Denkmal Haus Kemnade mit Adresse Dorfstraße 39, welches im Plan und in der Liste zu finden ist.

In Grieth wurde die Hofanlage in der Schlossstraße 4 nicht im Plan kartiert und fehlt auch in der Denkmalliste, Haus Grieth mit der Adresse Schlossstraße 19-25 wurde zwar kartiert, fehlt jedoch in der Denkmalliste.

Zudem regen wir an, den Standort des Denkmals Düffelsmühle (Mühlenturm einschließlich Nebengebäude) mit der Adresse Düffelsmühle 35 laut Denkmalliste nochmals zu überprüfen. In der TK sowie im Luftbild ist die Mühle mit Flügeln eindeutig weiter südlich zu erkennen.

Umweltbericht allgemein

In Umweltbericht-Kartenteil wurden zwar auch außerhalb der Potentialflächen liegende Denkmäler kartiert, aber in der Bearbeitung der Potentialgebiete nicht berücksichtigt.

Unter Punkt 1.2.8 (Schutzgut Kultur- und Sachgüter, S. 25) weisen Sie erfreulicherweise auf das Ziel der Berücksichtigung und Erhaltung der historischen Kulturlandschaftsbereiche mit ihren Strukturelementen hin. Sie zitieren an mehreren Stellen einen „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung für den Regierungsbezirk Düsseldorf", dies ist sehr missverständlich. Es gibt einerseits den Fachbeitrag „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung" (LVR und LWL 2007) und andererseits den „Fachbeitrag Kulturlandschaft für den Regionalplan Düsseldorf" (LVR 2013). Letzterer wird in der Form nicht erwähnt und wurde folglich auch nicht als Grundlage der Umweltprüfung verwendet. Dies sollte nachgearbeitet werden.

Der Fachbeitrag ist im Internet auf der Seite der Abteilung Kulturlandschaftspflege des LVR-Dezernats 9 unter folgendem Link abrufbar:
http://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/kulturlandschaftenNRW_1.jsp

Die historischen Kulturlandschaftsbereiche im Gemeindegebiet Kalkar sollten namentlich erwähnt und vollständig aufgelistet werden, auch die, die nur zum Teil auf dem Gebiet der Gemeinde liegen. Sinnvoll wäre es auch, zwecks Abwägungserleichterung die Bereiche zumindest mit Begrenzungslinie im Plan zu kartieren, oder in Form einer Themenkarte dem FNP beizulegen.

Folgende historische Kulturlandschaftsbereiche befinden sich ganz oder teilweise sich im Gemeindegebiet:
KLB Nr. 30 Straße Kleve - Kalkar (Kleve, Bedburg-Hau, Kalkar)
KLB Nr. 36 Pfalzdorf / Louisendorf / Neulouisendorf (Goch, Bedburg-Hau, Kalkar)
KLB Nr. 40 Emmericher Eyland / Bylerward / Wissel / Grieth (Kalkar)
KLB Nr. 43 Haus Horst (Kalkar)
KLB Nr. 44 Uedemer Bruch (Uedem) (teilweise in Kalkar)
KLB Nr. 45 Kalkar / Alt-Kalkar / Hanselaer (Kalkar)
KLB Nr. 46 Hönnepel / Niedermörmter (Kalkar)
KLB Nr. 47 Haus Boetzelaer / Haus Veen bei Appeldorn (Kalkar)
KLB Nr. 49 Rheinbrücke Kalkar - Rees (Kalkar, Rees)

Laut § 2 Abs. 5 ROG sind historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern [...] zu erhalten.
Das BNatSchG setzt in §1 Abs. 4 Nr.1 fest, dass zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sind.
Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 5 und Nr. 7 d BauGB sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.
Letztendlich ist das kulturelle Erbe nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG ein Schutzgut im Sinne des Gesetzes und für alle Schutzgüter sind gem. § 2 Abs. 2 und 4 sowie § 3 UVPG die unmittelbaren, mittelbaren und erheblichen Auswirkungen bei Vorhaben wie Errichtung einer technischen Anlage zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dies wurde nicht ausgeführt.

Konzentrationszonen für Windenergienutzung

Im Kapitel 2.5 werden die Flächen für Windenergienutzung geprüft. Dabei wird unter den Planungsvorgaben auf etwaige Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen laut kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung geprüft, jedoch weder auf Auswirkungen auf Baudenkmäler noch auf Auswirkungen auf historische Kulturlandschaftsbereiche gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf (2013).

In der Potentialflächenanalyse zur 57. FNP-Änderung, welche integrierter Bestandteil der FNP-Neuaufstellung ist, wurden Baudenkmäler zwar als hartes Tabu gewertet. Der Aspekt des Stadtbildes und der Stadtsilhouette sowie die Fernwirkung raumwirksamer Baudenkmäler wird erwähnt und ein Schutzabstand von 500 m zu letzteren festgelegt, um die Erlebbarkeit derselben weiterhin zu gewährleisten. 500 m sind allerdings im Zusammenhang mit 200 m hohen Windrädern nicht ausreichend, um die Belange des Denkmalschutzes angemessen zu berücksichtigen. Mit Bedauern stellen wir fest, dass jede weitere Untersuchung in der Umweltprüfung bezüglich der in der 57. FNP-Änderung genannten Belange nicht durchgeführt wurde. Eine reine theoretische Nennung, Beilegung der Denkmalliste und Kartierung in der Karte ohne Prüfung der Auswirkungen werden laut ROG, BauGB und UVPG dem Abwägungsgebot nicht gerecht.

Wir regen an, auf die Zonen I, II und IV zu verzichten aus Gründen des Umgebungsschutzes von Denkmälern, des Schutzes von Ortssilhouetten und der historischen Kulturlandschaftsbereiche dieser Zonen.

Zone I

Zone I kommt sehr nahe an den gem. §§ 2 und 5 DSchG NRW geschützten Denkmalbereich Kirchort Hanselaer heran, der laut Fachbeitrag Kulturlandschafts zum Regionalplan Düsseldorf auch ein historischer Kulturlandschaftsbereich (KLB Nr. 45 Kalkar/Altkalkar/Hanselaer) ist.

Der mittelalterliche Ortskern Hanselaer wurde an einer alten, trocken gefallenen Rheinschleife auf einer Warft erbaut, um 1170 als „Hanxlar" erstmals urkundlich erwähnt. Unter Schutz stehen laut §§ 1 und 3 der Denkmalbereichssatzung der Stadt Kalkar vom 21.7.2011 ausdrücklich die historische Gesamtaussage des Ortes, das Zusammenwirken von Ortsgrundriss, der denkmalwerten baulichen Anlagen (Kirche, Hofstellen, Küsterhaus), der erhaltenswerten Freiflächen, der charakteristischen Sichtbezüge und der typischen Ortsansicht und Ortssilhouette sowie der fließenden Übergänge in den niederrheinischen Landschaftsraum. Der Ort hat diese außergewöhnlich stimmige, historische Prägung über Jahrhunderte bis heute beibehalten, in Karten seit 300 Jahren belegbar, und stellt ein bedeutendes historisches Zeugnis für

die Entwicklung und Geschichte der Region dar. Wie in § 3 der Satzung und in Anlage 2 auch kartographisch festgehalten, sind besonders die Blickbezüge von außen auf den Ort insgesamt und insbesondere auf den Kirchturm von St. Antonius mit den umschließenden Höfen, Bäumen und Hecken sowie die Einbindung in die Landschaft spezifisch und im Schutzziel enthalten. Aus siedlungsgeschichtlichen, ortsgeschichtlichen, städtebaulich/dörflichen und kulturlandschaftlichen Gründen besteht an der Erhaltung ein öffentliches Interesse.

Die Zone I würde diese Schutzziele nicht aufrechterhalten, sie wirkt somit gegen die Denkmalbereichssatzung. Gerade da der Ort leicht erhöht liegt, würden die Windenergieanlagen die Ortssilhouette von Süden kommend (Bennepstraße) stark beeinträchtigen. Die Windräder würden eine technische Überformung der umgebenden Landschaft erzeugen.

Das existierende Windrad in der geplanten Zone ist als einzelnes technisches Element noch nicht so dominant, der Charakter des Ortes bleibt trotz der Beeinträchtigung gewahrt. Jedes weitere Windrad würde jedoch die Prägung zerstören.

Die Kirche als weithin sichtbares Erkennungszeichen und Landmarke sowie der Ort an sich würde durch die hohen Anlagen mit den drehenden Rotoren nicht mehr als landschaftliche Dominante wahrgenommen werden können, die sogar in der 57. FNP-Änderung auf S. 25 genannte und nicht gewollte Maßstabsverzerrung würde doch eintreten.

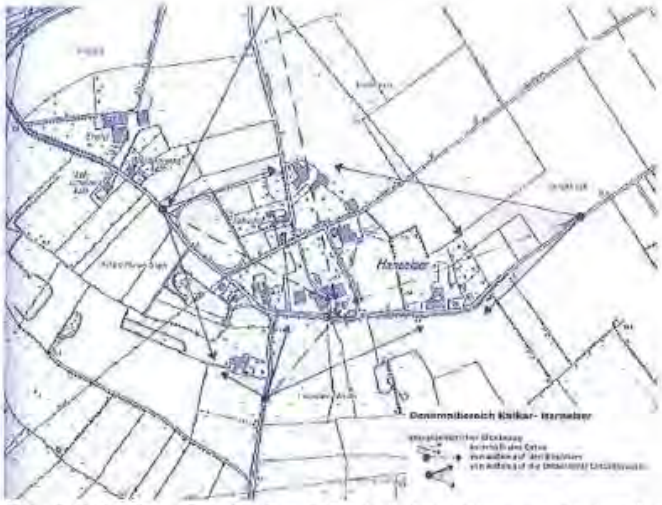

Abb. Sichtbezüge (Elke Janßen-Schnabel, Gutachten zum Denkmalbereich Hanselaer gem. § 22 Absatz 3 Satz 1 zum Denkmalwert gem. § 2 DSchG NRW vom 15.1.2010)

3. Kalkar-Hanselaer, Ortskern. Foto: Jürgen Gregori, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-AFM), 2009.

Abb. Blick auf den Ortskern Hanselaer von Süden Richtung Norden, Standort Spickstraße (Foto Jürgen Gregori 2009/ Kalkar-Hanselaer – Exemplarische Festlegung eines Denkmalbereichs, Elke Janßen-Schnabel, in Jahrbuch der Rheinischen Denkmalpflege Band 42, 2011, S. 270)

Zusätzlich würden die Windräder auch die Ansicht der Stadtsilhouette und des Denkmalbereiches Kalkar von Westen kommend beeinträchtigen. Die Silhouette steht laut Denkmalbereichssatzung der Stadt Kalkar vom 9.5.1985 gem. § 5 DSchG NRW unter Schutz.

Die Zone liegt zudem nahe am KLB 46 Hönnepel/Niedermörmter, der ebenfalls das „Bewahren und Sichern der Strukturen, Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen" zum Ziel hat. Die kulturhistorischen Bezüge, das Zusammenwirken und die Erlebbarkeit der Orte inklusive Blickbeziehungen würde durch eine Konzentrationszone empfindlich gestört werden.
Wir regen an, auf diese Zone zu verzichten.

Zone II

Die Zone II liegt inmitten des historischen Kulturlandschaftsbereichs KLB Nr. 36 Pfalzdorf / Louisendorf / Neulouisendorf, einer auf Verfügung Friedrich Wilhems III. planmäßig 1827 angelegten Pfälzerkolonie. Durch die flache Landschaft ergeben sich besonders weite Blickbezüge, sodass die Evangelische Kirche und auch der Mühlenstumpf, gem. §§ 2 und 3 geschützte Denkmale gem. DSchG NRW weithin sichtbare

Landmarken darstellen. Laut Fachbeitrag besteht für den KLB das Ziel des Bewahrens und Sicherns der Strukturen, der Ansichten und Sichträume sowie des Kulturlandschaftsgefüges. Die Rasterstruktur des Ortes mit den charakteristischen weiträumigen Freiflächen würde durch die meisten Flächen der Zone II in ihrem gestalteten Erscheinungsbild verloren gehen. Die zwei existierenden Windräder stellen schon eine Beeinträchtigung und eine Maßstabsverzerrung des Kirchturms dar, ebenso der riesige Windpark auf dem Uedemer Gemeindegebiet im Hintergrund der Stromleitung. Dennoch ist in Richtung Osten, Nordosten noch eine relativ ungestörte Wahrnehmung möglich. Weitere Windräder würden jedoch die Gesamtstruktur zerstören.
Wir regen an, auf diese Zone zu verzichten.

Abb. Ansicht der gestalteten Rasterstruktur von Neu-Louisendorf, Ausschnitt aus der Preußischen Uraufnahme (1836-1850)

Zone IV

Der größere, westliche Teil der Zone liegt innerhalb des historischen Kulturlandschaftsbereichs Haus Boetzelaer/ Haus Veen bei Appeldorn (Kalkar), mit der mittelalterlichen Schlossanlage Haus Boetzelaer mit dem mehrteiligem Grabensystem Boetzelaerer Meer. In der unmittelbaren Umgebung der geplanten Zone liegen zwei historische Höfe, der Noyenhof, Reeser Str. 351 und der Götenhof, Resser Str. 379. Beide Höfe sind Denkmäler gem. §2 DSchG NRW. Wenige m entfernt von der Grenze der Zone IV existiert eine persistente, historische Heckenstruktur, welche

bereits in der Tranchotkarte zu sehen ist und in das kulturlandschaftliche Gefüge der landwirtschaftlichen Flächen mit dem Grabensystems Vynensche Ley um die Höfe eingebunden ist.
Laut §10 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG NRW sind als räumlich differenziertes Entwicklungsziel die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten zu gewährleisten.

Ausschnitt aus der TK, der rote Pfeil markiert die Heckenstruktur.

Tranchotkarte

Seite 10

Preußische Uraufnahme

Preußische Neuaufnahme

Luftbild

Ebenso wie in den Zonen I und II gilt hier, dass ein bis zwei Windenergieanlagen zwar schon eine Störung verursachen, jede weitere Anlage jedoch das gesamte Gefüge zerstört.
Wir regen an, auf diese Zone zu verzichten.

Zusätzlich möchten wir Sie darauf hinweisen, die Grenze des Landschaftsschutzgebietes L5 südlich der Zone IV noch einmal zu überprüfen. Laut Landschaftsplan Nr. 5 Kalkar und laut Kartendienst der Webseite des Bundesamts für Naturschutz (Bonn) befindet sich die Grenze viel weiter nördlich (Link: http://www.geo-dienste.bfn.de/schutzgebiete, abgerufen am 23.3.2018). Die Zone IV würde demnach mitten im Landschaftsschutzgebiet liegen.

Auch wenn die Höhen und einzelnen Standorte der Windräder zu diesem Zeitpunkt noch nicht definiert sind, sollte eine Sichtbarkeitsanalyse erstellt werden mit möglichen Standorten der Windräder. Bezüglich der Höhen könnten zwei bis drei Varianten mittels Visualisierungen getestet werden, um die jeweilige Beeinträchtigung bei unterschiedlichen Höhen zu überprüfen. Dies ist heute technisch ohne großen Aufwand möglich und zumutbar in einer Umweltprüfung im Rahmen einer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes des gesamten Gemeindegebietes.

Potentialflächen Wohnbauflächen

Kap. 2.1.6: Kirchstraße, Alt-Kalkar:
Hier sind denkmalpflegerische Belange betroffen. Durch die geplante Bebauung wird die Erlebbarkeit des Baudenkmals Gocher Str. 38 gestört.
Wir verweisen auf die LVR-ADR-Stellungnahme vom 13.1.2016 anlässlich der 60. Änderung des FNP und Aufstellung des BP 088 Kirchstraße, die Ausführungen sind nach wie vor gültig. Das Baudenkmal wurde im Plan mit einem D in schwarzem Quadrat auf rotem Untergrund kartiert, kommt jedoch in der Beschreibung der Auswirkungen in Kap. 2.1.6 (Flächenbewertung) im Umweltbericht auf S. 59 unter Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht vor, im Gegenteil, es wird behauptet, Kultur- und Sachgüter kommen nicht vor. Auf S. 60 wird auf die nachfolgenden Planungsebenen verwiesen, auf denen denkmalpflegerische Belange Berücksichtigung finden werden. Es sollte jedoch bereits im FNP eine gerechte Abwägung erfolgen.

Potentialflächen Gemischte Bauflächen

Kap. 2.2.2 Kehrum Bahnhof:
Am westlichen Ende der Baufläche befindet sich ein Gebäude, Xantener Str. 370, welches zurzeit in Prüfung ist. Sobald die Prüfung hier im Hause erfolgt ist, werde ich Sie davon in Kenntnis setzen. Wir verweisen auf den möglichen Umgebungsschutz im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens.

Potentialflächen Gemeinbedarfsflächen

Kap. 2.3.1 Bauhof:
Die Fläche liegt zwar am Rand, jedoch noch innerhalb des Denkmalbereichs Kalkar-Ortskern. Dies wurde nicht im Umweltbericht erwähnt und die Auswirkungen wurden nicht geprüft. Besonders auf die möglichen, insbesondere die Sichtachsen beeinträchtigenden Nutzungen wie Hochregallager sollte geachtet werden bzw. diese sollten bereits im Flächennutzungsplan ausgeschlossen werden.

Potentialflächen Sondergebiete

Kap. 2.4.1 Fähranleger Grieth
Der Fähranleger wäre aus denkmalpflegerischer Sicht eigentlich begrüßenswert.

Kap. 2.4.4 Sondergebiet Seeaffine Nutzungen (West) (SO9):
Erwähnenswert im Umweltbericht wäre der unmittelbar westlich der Planung liegende nach § 2DSchG NRW als Denkmal erkannte Fingerhutshof. Wir verweisen hier auf den möglichen Umgebungsschutz im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens.

Weitere Literatur-Hinweise
Handreichung „Kulturgüter in der Planung" der UVP-Gesellschaft e.V., 2. Auflage, Köln 2014.
Arbeitspapier Nr. 18 „Denkmalpflegerische Prüfung von Flächennutzungsplänen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange" der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der überarbeiteten Fassung von 2005, welches Sie hier finden: http://www.denkmalpflege-forum.de/Download/Nr18.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Andreas Stürmer

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Denkmalschutzgesetz wird bei den gesetzlichen Grundlagen unter Pkt. 1.6 der Begründung ergänzt.

Für den Flächennutzungsplan ist es nicht von Bedeutung über die vergangene Entwicklung in allen Bereichen zu referieren, sondern es ist erforderlich zu begründen, warum bestimmte Flächen wie dargestellt sind. Viel wichtiger ist die künftige Zielsetzung der Stadt Kalkar, die natürlich selbstverständlich in Teilen auch aus der geschichtlichen Entwicklung, aber vielmehr aufgrund der momentanen und künftig zu erwartenden Rahmenbedingungen abgeleitet wird. Eine Ergänzung eines umfassenden geschichtlichen Kapitels erfolgt nicht.

Bei der Bundesstraße B 67n handlet es sich eine nachrichtliche Übernahme im Flächennutzungsplan, da die Straße durch ein Planfeststellungsverfahren rechtlich gesichert wird. Folglich ist sie auch nicht Bestandteil des Umweltberichtes. Planungshoheit hat hier der Bund.

Gemäß der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf (22.08.2017) wurde das Thema „Kulturlandschaft“ gem. dem genannten Fachbeitrag im Umweltbericht entsprechend aufgegriffen, insbesondere im Zusammenhang mit der Darstellung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung.

Darüber hinaus sind die Aussagen zu den im Stadtgebiet grundsätzlich befindlichen Kulturlandschaftsbereichen gem. dem „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ ergänzt, d.h. im Umweltbericht namentlich erwähnt und vollständig aufgelistet worden. Eine abschließende Bewertung etwaiger Auswirkungen ist auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung in Unkenntnis der tatsächlichen, späteren Bauweise nicht möglich und daher nachgelagerten Verfahren vorbehalten. Nach aktuellem Kenntnisstand kann jedoch davon ausgegangen werden, dass etwaige relevante erhebliche Beeinträchtigungen von historischen Kulturlandschaftsbereichen unter Berücksichtigung einer an die Umstände angepassten Bauweisen vermieden werden können.

Zur Vermeidung von Verwechselungen der beiden Fachbeiträge – zum Regionalplan und zur Landesplanung – wurde die Zitierweise im Umweltbericht nunmehr entsprechend korrigiert.

Auf eine Darstellung der zahlreichen Kulturlandschaftsbereiche im Flächennutzungsplan wird aufgrund der Übersichtlichkeit der Plandarstellung verzichtet. Eine entsprechende kartographische Abgrenzung kann der o.g. Veröffentlichung entnommen werden und ist - auch für Zwecke der Abwägung – bereits frei zugänglich.

Das Thema der Windkonzentrationszonen wurde bereits im Rahmen der 57. FNP-Änderung abschließend abgearbeitet und seitens der Regionalplanungsbehörde genehmigt. Genannte Konfliktpunkte aus kulturlandschaftlicher Sicht werden auch gesehen. Die kulturlandschaftlichen Qualitäten sind abzuwägen mit Klimaschutz und Energiewende, die schlussendlich auch dem Kulturraum dienen.

Die Hinweise auf außerhalb der Wohnbaufläche / gemischten Baufläche befindliche u.U. denkmalgeschützte Gebäude werden im Umweltbericht ergänzt. Eine abschließende

Bewertung etwaiger denkmalpflegerischer Belange ist jedoch der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten, wenn eine Beurteilung aufgrund der dann vorliegenden Detailschärfe der Planung absehbar ist.

Die Lage der Gemeinbedarfsfläche „Bauhof“ im Denkmalbereich Kalkar-Ortskern sowie der als Denkmal erkannte Fingerhutshof westlich des Sondergebietes „Seeaffine Nutzungen (SO9) werden im Umweltbericht berücksichtigt. Eine abschließende Auswirkungsprognose ist jedoch in Unkenntnis möglicher späterer Baukörper auf der vorliegenden Flächennutzungsplanebene nicht möglich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

16 LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 22.05.2018

Von: "Semrau, Sandra" <Sandra.Semrau@lvr.de>
An: "'birgit.strotmann@wolterspartner.de'" <birgit.strotmann@wolterspartner.de>
Kopie: "Weber, Claus Dr." <Claus.Weber@lvr.de>, Stadt Kalkar - Untere Denkmalbehörde (marcin.radziszewski@kalkar.de) <marcin.radziszewski@kalkar.de>
Datum: 22.05.2018 09:58
Betreff: Stadt Kalkar - Flächennutzungsplanaufstellung

Beteiligung im Rahmen der Offenlage gem. §§ 3, 4 BauGB
Hier: Belange der Bodendenkmalpflege
Meine Stellungnahme vom 05.07.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine erstmalige Beteiligung im Verfahren erfolgte bereits im Januar 2012. Eine erste Stellungnahme seitens des Fachamtes folgte am 28.02.2012. Nachdem jahrelang das Vorhaben nicht weiter betrieben wurde, erfolgte eine Beteiligung des Fachamtes erstmalig wieder mit Mail vom 21.02.2018, in der auf einen redaktionellen Fehler in Plan und Begründung hingewiesen wurde.

Aufgrund der Schwierigkeit der Prüfung ist mir eine Stellungnahme erst jetzt möglich , dies bitte ich Sie zu entschuldigen.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die vorhandenen , bereits eingetragenen Bodendenkmäler eingegangen. Mit meiner nun folgenden Stellungnahme beziehe ich mich im Aufbau auf die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme vom 05.07.2012.

A. Flächen, für die grundsätzliche Bedenken bestehen

Die dort aufgeführten Flächen „Fackelkampsweg", „Dorfstraße" und „Michelsdick" sind sämtlich Flächen im eingetragenen Bodendenkmal. Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Sämtliche Maßnahmen im Schutzbereich ortsfester Bodendenkmäler unterliegen der Erlaubnispflicht gem. § 9 Abs. 1 DSchG NW. Diese Erlaubnis ist nur zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 2 Buchst. a DSchG NW). Gründe des Denkmalschutzes stehen einer Maßnahme aber immer dann entgegen , wenn

eine mehr als nur geringfügige Verschlechterung zu erwarten ist. Die beabsichtigten Darstellungen würden zwangsläufig die Zerstörung bedeutender Bodendenkmalsubstanz resultieren. Die gesetzlich vorgeschriebene Benehmensherstellung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege zu einem entsprechenden Bauantrag kann nicht in Aussicht gestellt werden. Gegen diese Planung bestehen – wie bereits vorgetragen – auch weiterhin grundsätzliche Bedenken, da die Flächen gegenüber 2012 nicht verändert wurden.

B. Flächen mit Klärungsbedarf (nicht mehr gegeben)

C. Archäologische Grunderfassung durch das LVR-ABR

Für die Flächen
„Seeaffine Nutzung Ost und West", südöstlich Wisseler See (Die Fläche Seeaffine Nutzung Ost" wurde gegenüber 2012 erheblich erweitert)
„Erweiterung Behrnenweg" (W 9)
„Feldhuysenweg" (W 10)
„Kirchstraße" (W 11)
„Birkenallee" (W 8)
„Rosenstraße" (W 15)
„Scheppenacker" (W 14)
„Uedemer Straße" (W 12)
„Kehrum West" (ehem. Industriepark West)
„Kehrum Ost" (ehem. Industrieparkt Ost)
liegen nach wie vor keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise verweise ich auf die Stellungnahme vom 05.07.201. Ansprechpartner in der Abteilung Prospektion ist Frau Kreutzberg (Tel.: 0228/9834-154).

D. Flächen, für die keine Bedenken bestehen

Für die Flächen
„Fähranleger"
„Grieth Erweiterung Nord"
„Vossegattweg"
„Handwerkerhof"
„ Leegtal"
„St.-Hubertus-Straße"
„Kehrum Bahnhof"
werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Ein Hinweis auf die §§ 15, 16 DSchG NRW ist als ausreichend anzusehen.

E. Änderungen gegenüber dem Stand 2012

In der Fläche „Hönnepel Ost" wurde die Planung gegenüber dem Stand 2012 soweit geändert, dass das Bodendenkmal KLE 083 – mittelalterliche Wurt nicht mehr tangiert wird. Gegenüber der nun vorliegenden Planung bestehen keine Bedenken mehr.

Die Flächen „Bioenergetik und Freizeitpark", „Gewerbe Altkalkar", „Solarforschung", „Seeaffine Nutzung" südlich Grieth und „Dammweg" werden gegenüber 2012 nicht mehr ausgewiesen.

F. Neu ausgewiesene Flächen

Für die neu ausgewiesenen Flächen
„Seeaffine Nutzung (Nord"
„Bauhof"
„Kehrum"

Werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen. Ein Hinweis auf die §§ 15, 16 DschG NRW ist als ausreichend anzusehen.

Für die Fläche „Westlich Wisseler See" ist eine Grunderfassung erforderlich wie unter Punkt C. bzw. der Stellungnahme von 2012 beschrieben.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

S e m r a u

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-137
E-Mail: sandra.semrau@lvr.de
E-Mail: bodendenkmalpflege@lvr.de
http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fläche Micheldick wird im Flächennutzungsplan nicht mehr dargestellt, so dass die Anregung nicht mehr relevant ist.

Der Belang des Denkmalschutzes ist ein abwägungsbeachtlicher Belang, der in die Abwägung einzustellen ist. Ein festgesetztes Bodendenkmal schließt somit nicht von vornherein eine städtebauliche Nutzung der in Rede stehenden Flächen aus. Die Unterschutzstellung kann jedoch nur hinten angestellt werden, wenn es andere gewichtigere städtebauliche Gründe gibt. Eine abschließende Bewertung des archäologischen Kulturgutes ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht möglich. Es wäre jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Voraussetzung, dass ggf. geeignete archäologische Untersuchungen durchgeführt werden, um die Auswirkungen auf das Bodendenkmal so gering wie möglich zu halten bzw. eine Bebauungslösung im Detail zu finden, die sowohl das berechtigte Interesse am Kulturgüterschutz als auch dem Interesse an einem kompakten, dem demographischen Wandel angepassten Standortentwicklung gerecht wird.

Abwägungsbeachtlich i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind nur die nach Landesrecht unterschutzgestellten Bodendenkmäler. Eine Ausnahme bildet § 11 DSchG NRW, wonach die Sicherung von Bodendenkmälern bei der Bauleitplanung zu beachten ist. Sicherung bedeutet in diesem Sinne, dass von Planungen Abstand zu nehmen ist, deren Umsetzung den Untergang des Bodendenkmals zur Folge haben kann.

Letztlich ist abzuwägen zwischen den Belangen, die für die Planung sprechen und jenen, die gegen die Planung sprechen. Es ist die Frage zu stellen, inwieweit die Planung die Belange des Denkmalschutzes mit welchem Gewicht berührt.

Eine archäologische Prospektion auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erscheint verfrüht.

Von der räumlichen Ausdehnung der Fundstellen, so sie denn tatsächlich von kulturhistorischem Belang sind, ist nicht zu erwarten, dass auch bei Funden die Bauvorhaben nicht mehr zu realisieren wäre, so dass die Planung zumindest in Teilen immer noch sinnvoll umsetzbar und damit auch erforderlich ist. Wahrscheinlicher ist, dass lediglich eine zeitliche Verzögerung eintritt, um Funde zu bergen. Ein Verhaltenshinweis beim Fund von Bodendenkmälern wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen, er kann auch in die nachfolgenden Genehmigungsverfahren einfließen.

Fraglich ist darüber hinaus, ob die Stadt Kalkar eine Ermittlungspflicht hinsichtlich denkmalpflegerischer Belange trifft. Die Belange des Denkmalschutzes können beim Auffinden von Bodendenkmälern bei den Bauarbeiten noch ausreichend gewahrt werden, eine Sondierung des Geländes erscheint in Anbetracht der zeitlichen Verzögerung mit dem wirtschaftlichen Schaden (Vorfinanzierung durch die Gemeinde) mit den entstehenden Kosten unverhältnismäßig.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Verfahren beachtet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

17 Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Schreiben vom 29.03.2018

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Niederrhein, Moltkestraße 8, 46483 Wesel

Stadt Kalkar
Frau Paeßens
Markt 20
47546 Kalkar

29.03.2018

Aktenzeichen
310-11-07.100
bei Antwort bitte angeben

Herr Stefan
Fachgebiet Honeit
Telefon 0281/ 33832- 34
Telefax - 85
falk.stefan@wald-und-holz.nrw.de

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar

Forstbehördliche Stellungnahme Stellungnahme
Ihre Schreiben vom 02.02.2018 und 21.02.2018

Sehr geehrte Frau Paeßens,

gegen das oben genannte Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht Bedenken.

In o.a. Neuaufstellung des FNP der Stadt Kalkar sind nicht alle vorhandenen Waldflächen korrekt dargestellt. Fehlende Waldflächen sind auf anliegender Karte zum Teil orange markiert. Anliegende Karte erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit, sondern soll nur die forstbehördlichen Bedenken verdeutlichen.

Meine o.a. Bedenken können ausgeräumt werden, wenn alle Waldflächen im FNP korrekt dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan

Anlage

Bankverbindung
HELABA
Konto 4 011 912
BLZ 300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004 0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Regionalforstamt Niederrhein
Moltkestraße 8
46483 Wesel
Telefon 0281 33832-0
Telefax 0281 33832-85
niederrhein@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

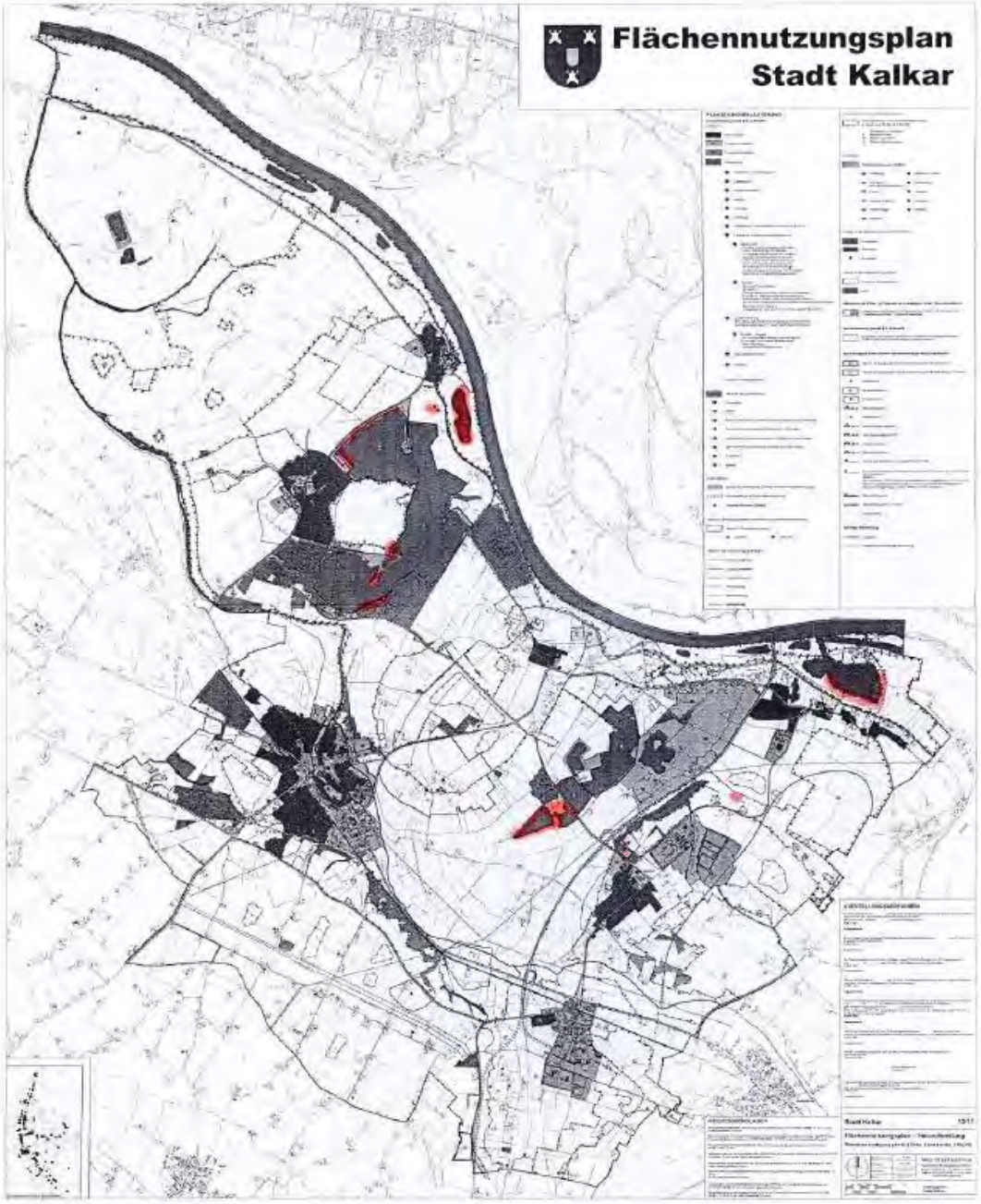
Flächennutzungsplan
Stadt Kalkar

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Flächennutzungsplan hat gemäß § 5 Abs. 4 BauGB Waldflächen nachrichtlich zu übernehmen, soweit Wald besondere Funktionen nach dem Bundeswaldgesetz i.V.m. dem Landesforstgesetz einnimmt. Die sonstigen Waldflächen sind weiterhin eine städtebaulich motivierte Darstellung aus dem Katalog des § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB und keine nachrichtliche Übernahme. Die Stadt Kalkar kann aufgrund ihrer Planungshoheit (§ 2 Abs. 1 BauGB) Darstellungen vornehmen, die im Rahmen der Bauleitplanung zur Verwirklichung des städtebaulichen Konzeptes erforderlich sind. Die Stadt nutzt hier ihr Darstellungsprivileg gemäß § 5 BauGB.

Der Flächennutzungsplan ersetzt kein Waldkataster.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

18 Kreis Kleve, Schreiben vom 28.03.2018

Kreis Kleve
... mehr als niederrhein

Der Landrat

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Stadt Kalkar
Der Bürgermeister
Markt 20
47546 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 29. MRZ. 2018
BM | 1 | 2 | 3 | GSI | 1 | sep

Fachbereich: Technik
Abteilung: Bauen und Umwelt - Verwaltung
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-700
Ansprechpartner/in: Frau Gall
Zimmer-Nr.: E.240
Durchwahl: 02821 85-356
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 6.1 - 61 20 02 / 06-
Datum: 28.03.2018

Kommunale Bauleitplanung der Stadt Kalkar;
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Bericht vom 21.02.2018, Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planung wird von mir folgende Stellungnahme vorgetragen.

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes:

Zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Kalkar werden keine Bedenken erhoben.
Zu den Aussagen zum Gewerbepark West (Umweltbericht S. 85) möchte ich folgenden Hinweis geben:
Die ökologische Einschätzung einer mittleren bis nachrangigen Wertigkeit trotz festgestellter strukturreicher Habitate und dadurch potentiell vorkommender Artenvielfalt sowie schützenswertem Boden ist nicht schlüssig.

Als Untere Bodenschutzbehörde:

Gegen die Darstellung der Bodenbelastungsflächen im Plan und die Abhandlung in der Begründung bestehen Bedenken.

Die dargestellten Umrisse der Flächen decken sich nicht mit den im Altlastenkataster dargestellten Flächen. Die Darstellung scheint systematisch verschoben zu sein.

Es ist nicht ersichtlich, warum manche Flächen dargestellt wurden, und manche nicht. Eine Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde ist bislang nicht erfolgt.

Lieferanschrift: Kreisverwaltung Kleve, Nassauerallee 15 – 23, 47533 Kleve
Sprechzeiten: montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr
Sparkasse Rhein-Maas: IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98, BIC: WELADED1KLE
Sparkasse Krefeld: IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44, BIC: SPKRDE33
Postbank Köln: IBAN: DE32 3701 0050 0027 9170 01, BIC: PBNKDEFF
http://www.kreis-kleve.de • e-mail: info@kreis-kleve.de • Vermittlung: 02821 85-0
Öffentliche Verkehrsmittel: NIAG-Bus-Linie 49 (City-Bus) bis Haltestelle Fossiel, NIAG-Bus-Linie 54 oder RVN-Bus-Linie 70 bis Haltestelle Nassauerallee
Sprechzeiten Bauordnungswesen, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft: dienstags und donnerstags von 09:00 bis 12:30 Uhr

In der Begründung wird nur für die neu ausgewiesene gemischte Baufläche am Bahnhof Kehrum auf einen Altlastenverdacht hingewiesen. Alle anderen Bodenbelastungsflächen bleiben unerwähnt und unbehandelt. Eine Systematik hinter dieser Abstufung ist nicht erkennbar und nicht nachvollziehbar dargestellt.

Als Untere Immissionsschutzbehörde:

Bezügliche der Festlegung der Vorrangzonen für die Windkraft (FNP Begründung – Kapitel 10.9.5) möchte ich auf folgenden Tatbestand hinweisen:
Im Jahr 2017 wurde ein Antrag auf die Errichtung einer Windkraftanlage in der Vorrangzone Neulouisendorf abgelehnt. Zwei weitere Anträge auf die Errichtung jeweils einer Windkraftanlage in der Vorrangzone Neulouisendorf wurden zurückgezogen.
Für alle drei Windkraftanlagen hat die Bundeswehr die Zustimmung zur Errichtung nicht erteilt. Die Vorhaben liegen im Erfassungsbereich der LINK16-Anlage Kalkar/ Monreberg und führen zu einer Verschattung der Funkanlage.
Alle drei Windkraftanlagen lagen in verschiedenen Teilbereichen der Vorrangzone Neulouisendorf.
Daher wird aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde angeregt, diesbezüglich die Bundeswehr zu beteiligen, ob überhaupt noch weitere Windkraftanlagen in der Vorrangzone Neulouisendorf aus militärischer Sicht errichtet werden können und somit überhaupt an der Vorrangzone festgehalten werden soll.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bäumen

Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aussagen zum Gewerbepark West in Bezug auf die ökolgische Einschätzung werden entsprechend angepasst.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird gefolgt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Darstellung der Altlasten lag wie angesprochen ein zeichnerischer Fehler vor. Sie waren Richtung Westen verschoben.

Die Altlasten (Verdachtsflächen) werden im weiteren Verfahren nicht mehr im Anhang aufgelistet. Es erfolgt lediglich ein Hinweis in der Begründung, dass bei konkreten Bauvorhaben bzgl. der Altlastensituation Informationen bei der Unteren Bodenschutzbehörde einzuholen sind.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bundeswehr wurde im Flächennutzungsplan-Verfahren beteiligt und hat bzgl. der Konzentratinoszone in Neulouisendorf keine Aussage gemacht. Leider liegen keine Informationen zu den abgelehnten Anlagen vor. Es ist davon auszugehen, dass 180 bis 200 m hohe Anlagen beantragt wurden. Denkbar sind in diesen Zonen aber weiterhin kleinere Anlagen, so dass die Windkonzentrationszone in Neulouisendorf weiterhin dargestellt bleibt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird zu ggb. Zeit gefolgt.

19 Zentralrendantur Kalkar, Schreiben vom 22.03.2018

ZENTRALRENDANTUR der katholischen Kirchengemeinden im Dekanat Emmerich

Kirchengemeinde
Heilig Geist in Kalkar
St. Clemens Kalkar

Zentralrendantur Kalkar • Jan-Joest-Straße 14 • 47546 Kalkar

47546 Kalkar
Jan-Joest-Straße 14

☎ (0 28 24) 92 37-0
Fax (0 28 24) 92 37-20
E-Mail zr-kalkar@bistum-muenster.de

Stadt Kalkar
Markt 20

47546 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 23. MRZ. 2018
BM | 1 | 2 | 3 | GST | ST | sig

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht	Unsere Zeichen, unsere Nachricht	Bearbeiter	Datum
	FNP	Herr Terhorst	22.03.2018

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar
- Abgabe einer Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplanes werden nachfolgende Änderungen und Ergänzungen vorgetragen:

Zu Ziffer 10.2. **Wohnbauflächen:**

Für den Bereich Vossegattweg-West wird eine Einbeziehung der Grundstücksfläche

- Gemarkung Altkalkar Flur 23 Flurstück 3

vorgeschlagen.

Zu Ziffer 10.7.3 **Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen:**

Für die katholischen Kindergärten

- St. Nikolaus, Burggarten 9, Kalkar
- St. Lambertus, Marienbaumer Straße 29, Appeldorn
- Deichspatzen, Stadtwall 1A, Grieth
- St. Barnabas, Mittelsandweg 8, Niedermörmter
- Dünennest, Nejwittweg 2, Wissel

ist die Aussage nicht zutreffend, dass Gebäudeerweiterungen auf bestehenden Flächen durchgeführt werden können, weil

- in den 5 katholischen Kindergärten in den vergangenen Jahren eine (gemessen am kirchlichen Grundbestand) ausreichende Anzahl an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren geschaffen wurden und
- räumliche (Grundstücksgröße) oder topografische (Geländesprünge, nicht tragfähige Untergründe) Voraussetzungen gegen Gebäudeerweiterungen sprechen

DKM Darlehnskasse Münster eG • Konto-Nr.: 3 953 800 • BLZ: 400 602 65 • BIC: GENODEM1DKM • IBAN: DE87 4006 0265 0003 9538 00

Zentralrendantur Kalkar, 47546 Kalkar - Seite 2 zum Schreiben vom 22.03.2018

Zu Ziffer 10.7.5 **Kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen:**

Die Lagebezeichnung der Filialkirche St. Antonius ist in „Spickstraße" zu ändern.

Zu Ziffer 10.10.1 **Öffentliche Parkanlagen / Friedhöfe:**

In der Aufzählung fehlt der

- Friedhof Hanselaer, Spickstraße;
- Friedhof Altkalkar, Gocher Straße
- Friedhof Wissel, Köstersdick

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen
i.A. der Kirchengemeinden
Heilig Geist in Kalkar
St. Clemens Kalkar

(Kolender, Verw.-Leiter)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Darstellung weiterer neuer Bauflächen im Flächennutzungsplan kann aufgrund fehlenden Bedarfs nicht gefolgt werden.

Die angesprochenen redaktionellen Korrekturen werden in die Begründung eingearbeitet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

B.4
Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 05.02.2018 bis einschließlich 23.03.2018

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Nr. des Einwenders	Ort	Datum
1. Einwender	Hönnepel	20.03.2018
2. Einwender	Hönnepel	21.03.2018
3. Einwender	Duisburg	19.03.2018
4. Einwender	Wissel	14.03.2018

1 Einwender, Schreiben vom 20.03.2018

Neuaufstellung Flächennutzungsplan Stadt Kalkar
Offenlage 2018

Berücksichtigung der Interessen des Freizeitparks „Kernwasser Wunderland Freizeitpark GmbH“

Stadt Kalkar, Gemarkung Hönnepel, Flur 2 und 6

Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrter Herr Sundermann,

der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans gefasst. Im Rahmen der, in diesem Zusammenhang durchgeführten, Öffentlichkeitsbeteiligung vom 05.02.2018 bis zum 23.03.2018 nehmen wir als Firma Wunderland Kalkar Freizeitpark GmbH wie folgt Stellung:

Seit 1995 wurde am Standort des ursprünglich geplanten Kernkraftwerks „Schneller Brüter“ in Kalkar-Hönnepel schrittweise ein Familien- und Freizeitpark geschaffen, der seit 2005 den Namen „Wunderland Kalkar“ trägt. Der Familien- und Freizeitpark hat sich inzwischen sowohl als Freizeit- wie auch Tagungs- und Messestandort am Niederrhein mit jährlich 600.000 Besuchern etabliert. Mit bis zu 550 Arbeitsplätzen in der Hauptsaison ist das Wunderland Kalkar ein für die Region bedeutender Arbeitgeber.

Für den Freizeitpark ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Freizeit- und Nutzungsangebotes auch aus wirtschaftlichen Gründen unerlässlich. Ein geändertes Besucherverhalten macht die Schaffung neuer Angebotsfelder sowie die daraus resultierende Erschließung neuer Zielgruppen erforderlich. Als Betreiber stehen wir vor der ständigen Herausforderung, das bestehende vielfältige Angebot sinnvoll auszuweiten und um neue Geschäftsfelder zu ergänzen.

So wird in der Lage des Freizeitparks in unmittelbarer räumlichen Nähe zum „Wisseler See" und der „Erholungsstätte Wisseler See" die große Chance gesehen, das Outdoor-Angebot um wassergebundene Freizeitformen, wie z.B. einen Badestrand, Bootsverleih oder Segelhafen, ausweiten zu können, wenn hierfür eine wasserläufige Anbindung des Freizeitparkgeländes an die Seefläche des Wisseler Sees geschaffen wird.

Uns sind die Bestrebungen der Stadt Kalkar bekannt, wonach der „Wisseler See" schrittweise für eine touristische Folgenutzung weiter entwickelt werden soll. Hierzu wurde bereits in 2015 ein struktureller Rahmenplan im Planungsausschuss der Stadt und in einer Bürgerversammlung der Öffentlichkeit vorgestellt.

Zwingende Voraussetzung für eine Umsetzung des Rahmenplans und damit insbesondere für die Anbindung des Freizeitparks an den Wisseler See, ist die Schaffung von Wasserflächen.

Die Berücksichtigung einer Erweiterungsoption der Abgrabung in Richtung des Freizeitparks bietet für die Kernwasser Wunderland Freizeitpark GmbH wesentliche Möglichkeiten, mittel- und langfristig zu planen und das Freizeitangebot zu erweitern.

Da die benötigten Wasserflächen nur durch Abbautätigkeit geschaffen werden können, regen wir an, dass im neuen FNP die Möglichkeit zur Schaffung neuer Wasserflächen östlich der Wayschen Straße über die Darstellung „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen – vermerkt" vorbereitet wird. So kann von uns hierauf aufbauend zum gegebenen Zeitpunkt ein direkter Anschluss des Freizeitparks an die Wasserfläche „Wisseler See" weiter vorangetrieben werden.

Wir hoffen, dass Sie sich unserer Argumentation anschließen können und bitten vor diesem Hintergrund um Prüfung und Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderung bei der Neuaufstellung des FNP.

Für Rückfragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Han Groot Obbink
(Geschäftsführer Wunderland Kalkar Freizeitpark GmbH)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die im Regionalplan dargestellten Agrabungsflächen sind Ziele der Regionalplanung und werden seitens der Stadt Kalkar anerkannt. Im Flächennutzungsplan erfolgt jedoch nur eine bedarfsgerechte Übernahme. Es werden derzeit vorhandene und genehmigte Abgrabungsbereiche nachrichtlich und beantragte Sondierungsbereiche als vermerkt übernommen. Der akutell rechtkräftig gewordene Regionalplan stellt östlich der Wayschen Straße keinen Sondierungsbereich dar. Die Darstellung von Agrabungsfächen in diesem Bereich würde somit den Zielen der Regional- und Landesplanung widersprechen und der Flächennutzungsplan wäre nicht genehmigungsfähig.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

2 Einwender, Schreiben vom 21.03.2018 (Büro für Landschaftsplanung)

Büro für Landschaftsplanung Böhling · An der Molkerei 11 · 47551 Bedburg-Hau

Stadt Kalkar
Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt
Herr Sundermann
Markt 20
47546 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 22. MRZ. 2018
6.1 | 1 | 2 | 3 | GST | ST | seg

61-1-0

Büro für Landschaftsplanung Böhling

21.03.2018

Neuaufstellung Flächennutzungsplan Stadt Kalkar
Offenlage 2018

Berücksichtigung des Abgrabungsstandortes 'Birgelfeld'
Stadt Kalkar, Gemarkung Hönnepel, Flur 3, 4 und 12
Betreiber: Heidelberger Sand und Kies GmbH

Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrter Herr Sundermann,

der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans gefasst. Im Rahmen der in diesem Zusammenhang durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung vom 05.02.2018 bis zum 23.03.2018 nehmen wir namens und im Auftrag der Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH Stellung und regen folgende Änderungsvorschläge für den neuen FNP an:

- **Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen**

  Die Darstellung 'Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen' entspricht nicht dem Genehmigungsstand und sollte entsprechend angepasst werden:
  - Der Dammkörper im Übergang zur Altabgrabung wurde inzwischen vollständig in den Gesamtabgrabungsbereich einbezogen und abgebaut.
  - Des Weiteren sind zwar die Grün- und Wasserflächen im Bereich der genehmigten Südwesterweiterung dargestellt, es fehlt jedoch die umgrenzende Darstellung 'Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen'.

  Wie gegenüber der Stadt bereits kommuniziert, kann die genehmigte Südwesterweiterung aufgrund der fehlenden privatrechtlichen Einigung nicht umgesetzt werden. Hierfür ist im Tausch kurzfristig die sog.

An der Molkerei 11
47551 Bedburg-Hau
Telefon +49 (0) 28 21.76 48-0
Fax +49 (0) 28 21.76 48-20
info@lp-boehling.de
www.lp-boehling.de

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN:
DE87 3245 0000 0030 0204 81
BIC:
WELADED1KLE
USt.-IdNr.: DE299594790

Westerweiterung geplant (Optionsfläche I). Wir empfehlen hierfür in den FNP einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen.

- **Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen - vermerkt**

  Die Darstellung umfasst den Sondierungsbereich in der 51. GEP-Änderung, der unverändert in den neuen Regionalplan übernommen wurde. Dieser entspricht vollumfänglich der Optionsfläche II (s. Lageplan), so dass diese Darstellung ausdrücklich begrüßt wird.

  Allerdings schlagen wir vor, die Darstellung 'Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen - vermerkt' auf folgende Bereiche auszudehnen:

  - Optionsfläche I: kurzfristig geplante Westerweiterung als Ersatz für die nicht umsetzbare Südwesterweiterung (s. Lageplan) (s.o.)
  - Optionsfläche III: langfristig geplante Abbauerweiterung auf zwei Teilflächen nordwestlich und südwestlich der Optionsfläche I (s. Lageplan)
  - BSAB „Schmachkamp": Der im Regionalplan dargestellte BSAB im Deichvorland nördlich des Abgrabungsstandortes ist im FNP bisher nicht dargestellt und sollte in den FNP übernommen werden.

- **Wasserflächen**

  Die Wasserfläche im Bereich der Südwesterweiterung entspricht nicht dem Genehmigungsstand. Dem Lageplan kann die genehmigte Wasserfläche entnommen werden (s. Anlage). Wir bitten um Korrektur.

- **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

  Zwischen der Südwesterweiterung und bestehenden Abgrabung ist eine 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' dargestellt. Hierbei handelt es sich nach unserem Kenntnisstand um eine Kompensationsfläche für die ursprünglich angedachte Erweiterung des „Golfplatzes Mühlenfeld".

  Die langfristigen Abbauinteressen des Kieswerkes in diesem Bereich wurden gegenüber der Stadt immer wieder thematisiert. Entsprechend erfolgte hierfür die Meldung einer Optionsfläche als BSAB-Vorschlag im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Düsseldorf.

  Da eine Erweiterung des Golfplatzes nicht mehr zu erwarten ist und damit diese Fläche nicht mehr für Kompensationszwecke benötigt wird, regen wir an, die Darstellung in 'Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen - vermerkt' zu ändern (s. Lageplan, Optionsfläche II).

- **Sondergebiet 'Solarforschung'**

  Auf den künftigen Abgrabungsrand- und Uferflächen war bisher ein innovatives, energieautarkes und CO_2-neutrales Sonderbaugebiet für rund 40 Wohneinheiten vorgesehen, die Wasser- und Sonnenenergie nutzen (SO 10). Das Ganze letztlich basierend auf den wissenschaftlichen Forschungsergebnissen aus dem eigens hierzu auf dem Abgrabungsgewässer errichteten schwimmenden Plusenergiegebäude. Die

abschließenden Forschungsergebnisse wurden vom Frauenhofer ISE in 2015 vorgelegt.

Die ökologische Relevanz dieses bundesweit bedeutsamen Modellvorhabens wurde seitens der Stadt immer herausgestellt und unterstützt. Insofern regen wir an, die angestrebte klimafreundliche Nachfolgenutzung der Abgrabung weiter zu verfolgen und durch die Darstellung eines Sondergebietes 'Solarforschung' im FNP bauleitplanerisch vorzubereiten. Die im Abschlussbericht der Forschungsarbeiten dokumentierten Ergebnisse zeigen, dass die wassergebundene Nullenergie-Bebauung nachweislich effizient funktioniert.

Als Lage für das Sondergebiet bietet sich nach wie vor der künftige Nordwestrand der Abgrabung (s. Optionsfläche II), außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, an. Der regionalplanerisch befürchteten Verfestigung von dauerhaften Wohnen im Außenbereich kann durch konkretisierende Festsetzungen für das Sondergebiet entgegengewirkt werden.

- **Potenzialflächen für Windenergie**

  Die in der 57. FNP-Änderung „Windenergie" festgelegten Konzentrationszonen sollen in den neuen FNP übernommen werden, wovon der Abgrabungsstandort an sich nicht betroffen ist. Allerdings stellt die dieser geplanten Darstellung zugrunde liegende Potenzialflächenanalyse für einen Teilbereich der westlichen Abbauerweiterung (s. Lageplan, Optionsflächen I und III) eine 12,4 ha große Fläche als „Vorschlag für neue Konzentrationszonen" dar.

  Auch wenn es sich hier nicht um eine „Konzentrationszone für Windenergienutzung" handelt, möchte das Kieswerk nochmal deutlich zum Ausdruck bringen, dass eine Windenergienutzung in diesem Bereich mit den thematisierten kurz- wie auch langfristigen Abbauinteressen nicht konform ist.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich aus Sicht des Kieswerkes die dringende Notwendigkeit einer Sicherung des Abgrabungsstandortes, wozu die vorbereitende Bauleitplanung beitragen kann. Auch wenn die Sicherung der Rohstoffgewinnung keine Aufgabe der Bauleitplanung ist, so kann der FNP zumindest durch Vermeidung von Nutzungsüberlagerungen und Interessenskollisionen dazu beitragen, dass auch langfristig am Standort Sand und Kies für den regionalen Markt gewonnen werden kann.

Vor diesem Hintergrund hoffen wir, dass Sie sich unserer Argumentation anschließen können und bitten im Auftrag der Firma Heidelberger Sand und Kies GmbH um Prüfung und Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen bei der Neuaufstellung des FNP.

Für Rückfragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Büro für Landschaftsplanung
Böhling
An der Molkerei 11 · 47551 Bedburg-Hau
Tel. 02821.7648-00 Fax 02821.7648-20

(A. Voßhenrich)

Anlage: Lageplan zur Stellungnahme, 1:10.000

Stellungnahme der Verwaltung:

Die im Regionalplan dargestellten Agrabungsflächen sind Ziele der Regionalplanung und werden seitens der Stadt Kalkar anerkannt. Im Flächennutzungsplan erfolgt jedoch nur eine bedarfsgerechte Übernahme. Es werden derzeit vorhandene und genehmigte Abgrabungsbereiche nachrichtlich und beantragte Sondierungsbereiche als vermerkt übernomen. Der akutell rechtkräftig gewordene Regionalplan stellt die Optionsfläche I nicht dar. Die Darstellung von Agrabungsfächen in diesem Bereich würde somit den Zielen der Regional- und Landesplanung widersprechen und der Flächennutzungsplan wäre nicht genehmigungsfähig.

Bzgl. der genehmigten, aber nicht verfügbaren Fläche, wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Die Anpassung der Wasserflächen erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt nicht, da dies eine erneute öffentliche Auslegung erfordern würde und derzeit eine Neuausrichtung des Abgrabungsstandortes erfolgt. Deshalb wird zunächst bis zur Vorlage eines Gesamtkonzeptes gewartet und dann die Änderungen allesamt in einer FNP-Änderung eingearbeitet.

Die angesprochene Ausgleichsfläche wird nicht zurückgenommen, da es sich hier um eine festgesetzte Ausgleichsfläche handelt, für dessen Rücknahme eine Bebauungsplan-Änderung erforderlich würde.

Die Entwicklung eines Sondergebietes Solarforschung wurde seitens der Stadt Kalkar durch die Darstellung im Flächenutzungsplan im frühzeitigen Verfahren unterstützt. Sowohl der GEP99 als auch der neue Regionalplan Düsseldorf stellen in dem im Rede stehenden Bereich jedoch keinen Siedlungsbereich dar. Außerderm hat die Regionalplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Anfrage mehr Bedenken gegen diese Fläche geäußert, so dass der Flächennutzungsplan mit Darstellung eines Sondergebietes Solarforschung nicht genehmigungsfähig wäre.

Die Darstellung der Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung wird, so wie im Rahmen der 57. FNP-Änderung dargestellt, beibehalten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

3 Einwender, Schreiben vom 20.03.2018 (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie)

vero
der baustoffverband

vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie
Postfach 100464, 47004 Duisburg

Stadt Kalkar
Postfach 11 65
47538 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 23 MRZ. 2018
BM | 1 | 2 | 3 | GST | ST | Sag

6110

Ansprechpartner:
David Tigges

Telefon:
0203 99239-89

Telefax:
0203 99239-58

E-Mail:
david.tigges@vero-baustoffe.de

Datum:
19. März 2017

vero-Stellungnahme: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar – Beteiligung TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst ist die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu begrüßen, da für die Unternehmen in der Region Kalkar Planungssicherheit geschaffen wird.

Dennoch möchten wir Sie auf zwei Aspekte der Rohstoffgewinnung hinweisen, die nach unserer Auffassung einer Korrektur bedürfen.

1. Nichtausweisung von Rohstoffgewinnungsflächen

Der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Kalkar weist in seiner zeichnerischen Darstellung nicht alle Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) aus, die im für diesen Bereich geltenden Regionalplan Düsseldorf ausgewiesen sind. Hierbei handelt es sich um Flächen bei Niedermömter und im Reeser Vorland (sog. „Rotes Häuschen").

Um die Flächen weiterhin von konkurrierender Nutzung freizuhalten und aus Gründen der Planungssicherheit bitten wir Sie, die vorgenannten Flächen darzustellen und auf diese Weise Kongruenz zu dem Regionalplan Düsseldorf herzustellen.

Geschäftsstellen:
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg
Telefon: 02 03 / 9 92 39 - 0
Telefax: 02 03 / 9 92 39 - 99
E-Mail: info@vero-baustoffe.de
www.vero-baustoffe.de

20537 Hamburg, Elbestraße 462
Telefon: 0 40 / 25 17 29 - 0
Telefax: 0 40 / 25 17 29 - 20

30159 Hannover, Schiffgraben 25
Telefon: 05 11 / 3 53 66 36

55131 Mainz, Am Linsenberg 14
Telefon: 0 61 31 / 6 69 33 51

65189 Wiesbaden, Bierstädter Str. 7
Telefon: 06 11 / 88 00 63 - 02
Telefax: 06 11 / 88 00 63 - 03

Bankverbindung:
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
BIC: TUBDDEDD
IBAN: DE14 3003 0880 0011 0940 58

Vereinsregister Duisburg
VR4845

Hauptgeschäftsführer:
RA Raimo Benger

2

vero
der baustoffverband

(Auszug Ausweisungen des Regionalplans Düsseldorf)

2. Ausweisung einer Fläche für Windenergie

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die ausgewiesene Konzentrationszone für Windenergieanlagen nahe der Abgrabung „Birgelfeld", die von dem dort tätigen Unternehmen geplante westliche Erweiterung verhindert.
Um den Betrieb zu erweitern wurden in dem Bereich bereits Grundstücke erworben.

Wir regen deshalb eine Streichung der vorgenannten Konzentrationszone für Windenergieanlagen an und weisen zusätzlich darauf hin, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Fortschreibung des Rohstoffkapitels des Regionalplanes Düsseldorf besteht. Aufgrund der in den momentanen LEP-Änderungen vorgesehenen Verlängerung der Versorgungszeiträume, ist eine zusätzliche Ausweisung von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung wahrscheinlich. Deshalb sollten insbesondere potentielle Erweiterungsflächen von konkurrierender Nutzung freigehalten werden.

3. Ausweisung einer Fläche als Sondergebiet „Solarforschung"

(Mit rotem Pfeil markierte Fläche)

3

vero
der baustoffverband

Der beschriebene Bereich muss, wie bis dato auch, als „Sondergebiet für Solarforschung-S010" dargestellt werden.

Zwischen einem unserer Mitgliedunternehmen und der Stadt Kalkar besteht im Kontext mit dem Flächenausgleich ein entsprechender Entwicklungsvertrag.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.

Raimo Benger
Hauptgeschäftsführer

David Tigges, Assessor jur.
Geschäftsführer Rohstoffe und Umwelt

Stellungnahme der Verwaltung:

Die im Regionalplan dargestellten Agrabungsflächen sind Ziele der Regionalplanung und werden seitens der Stadt Kalkar anerkannt. Im Flächennutzungsplan erfolgt jedoch nur eine bedarfsgerechte Übernahme. Es werden derzeit vorhandene und genehmigte Abgrabungsbereiche nachrichtlich und beantragte Sondierungsbereiche als vermerkt übernomen. Eine weitere Darstellung von Agrabungsfächen würde den Zielen der Regional- und Landesplanung widersprechen und der Flächennutzungsplan wäre nicht genehmigungsfähig.

Die Darstellung der Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung wird so wie im Rahmen der 57. FNP-Änderung dargestellt beibehalten. Die in Rede stehenden Windkonzentrationszone ist Bestandteil der Tabuflächenanalyse der 57. FNP-Änderung. Diese wurde aber nicht in den Flächennutzungsplan übernommen.

Die Entwicklung eines Sondergebietes Solarforschung wurde seitens der Stadt Kalkar durch die Darstellung im Flächenutzungsplan im frühzeitigen Verfahren unterstützt. Sowohl der GEP99 als auch der neue Regionalplan Düsseldorf stellen in dem im Rede stehenden Bereich jedoch keinen Siedlungsbereich dar. Außerderm hat die Regionalplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Anfrage mehr Bedenken gegen diese Fläche geäußert, so dass der Flächennutzungsplan mit Darstellung eines Sondergebietes Solarforschung nicht genehmigungsfähig wäre.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

4 Einwender, Schreiben vom 14.03.2018 (Büro für Landschaftsplanung Böhling)

Büro für Landschaftsplanung Böhling · An der Molkerei 11 · 47551 Bedburg-Hau

Stadt Kalkar
Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt
Herr Sundermann
Markt 20
47546 Kalkar

STADT KALKAR
Eing. 16. MRZ. 2018
BM | 1 | 2 | 3 | GST | ST | seg

Büro für Landschaftsplanung Böhling

14.03.2018

Neuaufstellung Flächennutzungsplan Stadt Kalkar
Offenlage 2018

Berücksichtigung des Abgrabungsstandortes 'Wisseler See'
Stadt Kalkar, Gemarkungen Wissel und Wisselward
Betreiber: Kieswerk Wissel GmbH

Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrter Herr Sundermann,

der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans gefasst. Im Rahmen der in diesem Zusammenhang durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung vom 05.02.2018 bis zum 23.03.2018 nehmen wir namens und im Auftrag der Firma Kieswerk Wissel GmbH wie folgt Stellung:

Im Einvernehmen mit der Stadt soll der 'Wisseler See' schrittweise unter Einbeziehung weiterer Wasserflächen ausgebaut werden. Das Kieswerk unterstützt hierbei nach wie vor die Bestrebungen der Stadt, den Abgrabungsstandort für eine touristische Folgenutzung weiter zu entwickeln. Durch die Schaffung eines weitläufigen Freizeit- und Erholungsschwerpunktes in Kombination mit der „Erholungsstätte Wisseler See" und dem „Wunderland Kalkar" sowie den Wasser- / Uferflächen der Abgrabung soll ein gesellschaftlicher Mehrwert erreicht werden.

Ein wesentlicher Grundstein hierfür wurde bereits gelegt, indem ein struktureller Rahmenplan zur Folgenutzung am 'Wisseler See' vorgelegt und Anfang 2015 sowohl dem Planungsausschuss als auch der Öffentlichkeit präsentiert wurde.

Neben kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen, wie z.B. der bereits genehmigten Verbindung der Abgrabungsseen, zählen hierzu mittel- bis langfristig der Südausbau von See I und die südöstliche Erweiterung von See IV, um hier Maßnahmen im Sinne des Folgekonzeptes realisieren zu

An der Molkerei 11
47551 Bedburg-Hau
Telefon +49 (0) 2821 76 48-0
Fax +49 (0) 2821 76 48-20
info@lp-boehling.de
www.lp-boehling.de

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN:
DE87 3245 0000 0030 0204 81
BIC:
WELADED1KLE
USt.-IdNr.: DE299594790

Büro für
Landschaftsplanung
Böhling

können, wie z.B. Freizeitwohnformen auf dem Wasser oder die wasserläufige Anbindung an den Freizeitpark „Wunderland Kalkar".

Zwingende Voraussetzung ist die Schaffung von Wasserflächen durch Abbautätigkeit. In diesem Zusammenhang erlangt die Berücksichtigung entsprechender Erweiterungsoptionen der Abgrabung im FNP elementare Bedeutung nicht allein für die Entwicklung des Kieswerkes, sondern für den konzeptkonformen Ausbau des Erholungsbereiches 'Wisseler See' und auch des Freizeitparks „Wunderland Kalkar".

Wir erlauben uns deshalb folgende Änderungsvorschläge für den neuen FNP anzuregen:

- **Sondergebiet „Seeaffine Nutzung" (SO9)**

  Das Sondergebiet SO9 „Seeaffine Nutzung" (Beherbergungsbetriebe sowie wasserbezogene Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen) grenzt unmittelbar südöstlich an den See I. Die Ausweisung des Sondergebietes wird seitens des Kieswerkes begrüßt. Wir regen jedoch an, diese Ausweisung mit der Darstellung „Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen - vermerkt" zu kombinieren (s. Lageplan, Optionsfläche I).

  Wie bereits in mehreren Gesprächen gegenüber der Stadt zum Ausdruck gebracht wurde, liegt der überwiegende Teil der Fläche SO9 in einem Bereich, der vom Kieswerk seit langem als Optionsfläche für den mittelfristigen Abbau vorgesehen ist und auch im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Düsseldorf als BSAB-Optionsfläche gemeldet wurde.

  Wir vertreten die Auffassung, dass sich eine kombinierte Berücksichtigung beider Darstellungen im FNP nicht widerspricht. Vielmehr eröffnet gerade eine Abgrabung im Bereich von SO9 die Möglichkeit zur Schaffung der benötigten Wasserflächen und damit für eine Umsetzung des Folgekonzeptes sowie der vorgesehenen seeaffinen Nutzungen. Deshalb sollte im Plan eine entsprechende Darstellung zeichnerisch ergänzt werden und in der textlichen Begründung eine Konkretisierung erfolgen, die einen Abbau in diesem Bereich nicht ausschließt.

- **Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen - vermerkt**

  Das Folgekonzept sieht für den 'Wisseler See' auch eine wasserläufige Anbindung an den Freizeitpark „Wunderland Kalkar" vor. Diese Maßnahme kann jedoch nur umgesetzt werden, indem die Abgrabung nach Südosten auf Flächen jenseits der „Wayschen Straße" ausgedehnt wird. Im FNP-Entwurf ist dies nicht berücksichtigt.

  Die mittel- bis langfristigen Abbauinteressen auch in diesem Bereich wurden seitens des Kieswerkes gegenüber der Stadt immer wieder thematisiert. Ebenso erfolgte im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Düsseldorf eine entsprechende Meldung der Optionsfläche als BSAB-Vorschlag (s. Lageplan, Optionsfläche II).

  Nach aktuellem Gespräch mit Herrn Obbink ist es hierüber hinaus auch ausdrücklicher Wunsch der Geschäftsführung der Wunderland Kalkar Freizeitpark GmbH, dass der Freizeitpark einen großzügigen Direktanschluss an die Wasserfläche 'Wisseler See' erhält und hierüber eine deutliche Attraktivitätssteigerung für das „Wunderland Kalkar" erreicht wird.

Büro für
Landschaftsplanung
Böhling

Insofern sollte seitens der Stadt die Möglichkeit geprüft werden, auch die angedachte östliche Abbauerweiterung (s. Lageplan) als 'Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen - vermerkt' im FNP darzustellen.

- **Potenzialflächen für Windenergie**

  Die im Rahmen der 57. FNP-Änderung „Windenergie" festgelegten Konzentrationszonen sollen in den neuen FNP übernommen worden, wovon der Abgrabungsstandort 'Wisseler See' nicht direkt betroffen ist.

  Allerdings stellt die dieser geplanten Darstellung zugrunde liegende Potenzialflächenanalyse für einen Teilbereich der östlichen Abbauerweiterung (s. Lageplan, Optionsfläche II) eine „Fläche unter 10 ha ohne Konzentrationswirkung" dar.

  Dies ist an sich unkritisch, da es sich nicht um eine „Konzentrationszone für Windenergienutzung" handelt und die von der Stadt vorgegebene Mindestgröße von 10 ha an dieser Stelle nicht erfüllt ist. Das Kieswerk bringt an dieser Stelle jedoch noch einmal deutlich zum Ausdruck, dass eine Windenergienutzung in diesem Bereich weder mit den immer wieder thematisierten langfristigen Abbauinteressen noch mit den Darstellungen im Folgekonzept konform ginge. In Verbindung mit der vorgeschlagen Darstellung der Optionsfläche II als 'Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen - vermerkt' (s.o.) regen wir deshalb eine entsprechende Berücksichtigung im FNP an.

Mit den angeregten Ergänzungen wäre sowohl den Belangen der Rohstoffgewinnung Rechnung getragen wie auch den Interessen der Stadt, indem die Voraussetzungen für eine Realisierung des Folgekonzeptes auf bauleitplanerischer Ebene geschaffen werden.

Da die Stadt Kalkar die geschilderten Planungsansätze am Standort 'Wisseler See' immer mitgetragen und unterstützt hat, hoffen wir, dass Sie sich unserer Argumentation anschließen können und bitten vor diesem Hintergrund namens und im Auftrag der Firma Kieswerk Wissel GmbH um Prüfung und Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen bei der Neuaufstellung des FNP.

Für Rückfragen hierzu stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Büro für Landschaftsplanung
Böhling
An der Molkerei 11 · 47551 Bedburg-Hau
Tel. 02821.7648-0 · Fax 0282 1.7648-20

(A. Voßhenrich)

Anlage: Lageplan zur Stellungnahme, 1:10.000

Stellungnahme der Verwaltung:

Die im Regionalplan dargestellten Agrabungsflächen sind Ziele der Regionalplanung und werden seitens der Stadt Kalkar anerkannt. Im Flächennutzungsplan erfolgt jedoch nur eine bedarfsgerechte Übernahme. Es werden derzeit vorhandene und genehmigte Abgrabungsbereiche nachrichtlich und beantragte Sondierungsbereiche als vermerkt übernomen. Der aktuell rechtkräftig gewordene Regionalplan stellt die Optionsflächen I und II nicht dar. Die Darstellung von Agrabungsfächen in diesem Bereich würde somit den Zielen der Regional- und Landesplanung widersprechen und der Flächennutzungsplan wäre nicht genehmigungsfähig.

Die Darstellung der Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung wird so wie im Rahmen der 57. FNP-Änderung dargestellt beibehalten. Es werden keine weiteren Flächen hinzukommen. Da durch die Darstellung von Windkonzentrationszonen im Stadtgebiet eine Ausschlusswirkung erzeugt wird, ist davon auszugehen, dass an dem in Rede stehenden Standort auch keine Windkraftanlagen errichtet werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Den Anregungen wird nicht gefolgt.